

Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen

Nationales Emissionshandelssystem
2023 bis 2030

Umwelt 
Bundesamt

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Impressum

Herausgeber

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
im Umweltbundesamt

City Campus

Haus 3, Eingang 3A

Buchholzweg 8

13627 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 89 03-50 80

Telefax: +49 (0) 30 89 03-50 10

nationaler-emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Stand: August 2023

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Abbildungsverzeichnis | 6 |
| Tabellenverzeichnis | 7 |
| Versionshinweise..... | 9 |
| Hinweise im Dokument..... | 9 |
| Abkürzungsverzeichnis | 10 |
| Einleitung | 12 |
| 1 Akteure und ihre Aufgaben im Erfüllungszyklus (Compliance Cycle) | 13 |
| 1.1 BEHG-Verantwortliche | 14 |
| 1.2 Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt | 15 |
| 1.3 Prüfstellen und Umweltgutachter | 15 |
| 1.4 Zoll..... | 15 |
| 1.5 Beteiligte Dritte (EU-ETS-Anlagenbetreiber, Erdgasabnehmer)..... | 15 |
| 2 Anwendungsbereich..... | 16 |
| 2.1 Grundsätzliches zur Teilnahme am nEHS..... | 17 |
| 2.1.1 Inverkehrbringen durch das Entstehen der Energiesteuer (§ 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG) | 17 |
| 2.1.2 Inverkehrbringen durch energiesteuerfreie Verwendung von Kohle (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG) | 18 |
| 2.1.3 Inverkehrbringen durch Verwendung von Brennstoffen in Abfallverbrennungsanlagen (§ 2 Absatz 2a BEHG) | 18 |
| 2.1.4 Berichterstattungsgrenze..... | 18 |
| 2.2 Biogene Kraft- und Heizstoffe..... | 19 |
| 2.2.1 Bioreinkraft- und Bioreinheizstoffe sowie Brennstoffe mit biogenen Bestandteilen | 19 |
| 2.2.2 Biogas und Biomethan | 19 |
| 2.3 Andere treibhausgasneutrale oder treibhausgasarme Brennstoffe (Altholz, Klärschlamm, Klärgas, Holzkohle, RFNBO, Wasserstoff)..... | 20 |
| 3 Betroffenheit bestimmter Verkehrssektoren | 21 |
| 3.1 Schifffahrt | 22 |
| 3.2 Luftfahrt | 22 |
| 3.3 Schienenverkehr | 22 |
| 4 Nationales Emissionshandelsregister (nEHS-Register) | 23 |
| 4.1 Kontoeröffnung und Transaktionen von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister..... | 24 |
| 4.2 Transaktionen von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister | 26 |
| 4.3 Erwerb und Gültigkeit von Emissionszertifikaten | 26 |
| 4.4 Eintrag der Emissionen in das nEHS-Register und Abgabereifung..... | 28 |
| 4.5 Gebühren und Veröffentlichungen | 28 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 5 | Grundlagen der Überwachung und Berichterstattung von Emissionen..... | 29 |
| 5.1 | Grundlegende Aspekte und Frist für die Einreichung des Überwachungsplans | 30 |
| 5.2 | Vereinfachter Überwachungsplan | 31 |
| 5.3 | Durchsetzung der Berichts- und Abgabepflichten | 31 |
| 5.3.1 | Kontosperrung | 31 |
| 5.3.2 | Sanktion wegen Verletzung der Abgabepflicht | 31 |
| 5.3.3 | Ordnungswidrigkeiten | 32 |
| 6 | Ermittlung von Brennstoffemissionen | 33 |
| 6.1 | Methoden zur Ermittlung der berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen | 34 |
| 6.2 | Bestimmung der Emissionen aus einem in Verkehr gebrachten Brennstoff mittels Multiplikation von Brennstoffmenge und Berechnungsfaktoren | 35 |
| 6.3 | Ermittlung der Brennstoffmenge | 38 |
| 6.3.1 | Mengenbestimmung im Gleichlauf mit der Energiesteueranmeldung | 38 |
| 6.3.2 | Regelungen zur Bestimmung der Erdgasmenge..... | 39 |
| 6.3.3 | Bestimmung der Menge von energiesteuerfrei verwendeter Kohle..... | 39 |
| 6.3.4 | Bestimmung der Abfallmengen | 40 |
| 6.3.5 | Bestimmung der Brennstoffmenge im Falle von Einlagerern | 40 |
| 6.4 | Ermittlung der Berechnungsfaktoren Heizwert, Emissionsfaktor und Umrechnungsfaktor..... | 41 |
| 6.4.1 | Berechnungsfaktoren von energiesteuerpflichtigen Brennstoffen | 41 |
| 6.4.2 | Berechnungsfaktoren für Kohle..... | 43 |
| 6.4.3 | Berechnungsfaktoren für Brennstoffe in Abfallverbrennungsanlagen..... | 43 |
| 6.5 | Bestimmung der Brennstoffemissionen über kontinuierliche Emissionsmessung | 46 |
| 6.5.1 | Grundsätzliche Anforderungen (Qualitätssicherung und Nachweisführung über die Eignung von KEMS) | 46 |
| 6.5.2 | Auswertung der Emissionsdaten (grundlegende Systematik zur Erfassung der Emissionsdaten und Schließung von Datenlücken) | 48 |
| 6.5.3 | Berücksichtigung unterschiedlicher Bezugsgrößen bei der Kalibrierung nach QAL2 | 50 |
| 6.5.4 | Abzugsfähigkeit von Emissionen bei Ermittlung mittels KEMS..... | 51 |
| 6.5.5 | Flankierende Mengenbestimmung | 52 |
| 6.6 | Abzugsfähige Emissionen aus Biomasse..... | 52 |
| 6.6.1 | Grundlegende Aspekte zur Berichterstattung bei Brennstoffen mit Biomasseanteil | 52 |
| 6.6.2 | Nachweis der Nachhaltigkeit in Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG (Inverkehrbringen durch Entstehen der Energiesteuer) | 53 |
| 6.6.3 | Nachweis der Erfüllung von in § 9 EBeV 2030 festgelegten Kriterien (unter anderem Treibhausgasreduzierung) in Fällen des § 2 Absatz 2a BEHG (Inverkehrbringen durch Verwendung in Abfallverbrennungsanlagen) | 58 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 6.7 | Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung (§ 16 EBeV 2030) | 61 |
| 6.7.1 | Voraussetzungen für die Anerkennung abzugsfähiger Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung (§ 16 Absatz 1 EBeV 2030) | 61 |
| 6.7.2 | Entlastung für die stoffliche Verwendung von Erdgas (§ 16 Absatz 4 EBeV 2030)..... | 62 |
| 6.7.3 | Entlastung bei Entnahmefiktion für Erdgas (§ 16 Absatz 5 EBeV 2030) | 62 |
| 6.7.4 | Ermittlung der abzugsfähigen Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung | 63 |
| 6.8 | Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelbelastung (§ 17 EBeV 2030) | 63 |
| 6.8.1 | Privatwirtschaftliche Ebene | 65 |
| 6.8.2 | Vollzugstechnische Ebene | 67 |
| 6.8.3 | Inhalte der Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers und ihre Verwendung im Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen..... | 68 |
| 6.8.4 | Hinweise zu Differenzmengen auf den Verwendungsbestätigungen | 69 |
| 7 | Verifizierung von Emissionsberichten | 71 |
| 7.1 | Verzicht auf die Standortbegehung | 72 |
| 7.2 | Verzicht auf die Verifizierung | 73 |
| 8 | Umgang mit steuerrechtlichen Korrekturen und Korrekturen im Emissionsbericht..... | 74 |
| 8.1 | Steuerrechtliche Korrekturen | 75 |
| 8.2 | Korrekturen des Emissionsberichts..... | 76 |
| 9 | Elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten | 77 |
| 9.1 | Formular-Management-System..... | 78 |
| 9.1.1 | Anlegen eines Überwachungsplans..... | 78 |
| 9.1.2 | Export..... | 78 |
| 9.2 | DEHSt-Plattform | 79 |
| 9.2.1 | Einreichen des Überwachungsplans..... | 79 |
| 9.2.2 | Signatur | 79 |
| 9.3 | Formularstruktur und grundlegende Funktionalitäten..... | 79 |
| 9.4 | Brennstoffe nEHS und Brennstoffkomponenten | 80 |
| 9.5 | Reihenfolge der Dateneingabe | 81 |
| 9.5.1 | Notwendige Formulare für alle Überwachungsplänen | 82 |
| 9.5.2 | Vereinfachter Überwachungsplan | 82 |
| 9.5.3 | Regulärer Überwachungsplan..... | 84 |
| 9.5.4 | Überwachungsplan für Abfallverbrennungsanlagen | 86 |

| | |
|--|------------|
| 10 Angaben im Überwachungsplan | 90 |
| 10.1 Übergeordnete Angaben | 91 |
| 10.1.1 Formular „Deckblatt“ | 91 |
| 10.1.2 Formular „Zusammenfassende Informationen“ | 92 |
| 10.1.3 „Individuelle Methode Probenahme und Analyse“ | 92 |
| 10.1.4 Formular „Adresse“ | 93 |
| 10.1.5 Formular „BEHG-Verantwortlicher“ | 93 |
| 10.1.6 Formular „Steuerlagerinhaber“ | 97 |
| 10.1.7 Formular „Abfallanlage“ | 97 |
| 10.2 Angaben zur Überwachung von Emissionen | 98 |
| 10.2.1 Formular „Brennstoff nEHS“ | 98 |
| 10.2.2 Formular „Hauptzollamt“ | 98 |
| 10.2.3 Formular „Steuerlager“ | 100 |
| 10.2.4 Formular „Anlage mit steuerfreier Kohle“ | 101 |
| 10.2.5 Formular „Brennstoffkomponenten o. Standardwerte“ | 101 |
| 10.2.6 Formular „Abfallverbrennung“ | 104 |
| 10.2.7 Formular „Abfallbrennstoff“ | 107 |
| 10.2.8 Formular „KEMS“ | 109 |
| 11 Anhang..... | 113 |
| Anhang 1: Beispiel für die Ermittlung der Brennstoffemissionen aus in Verkehr gebrachtem Erdgas | 114 |
| Anhang 2: Überblick über in § 16 Absatz 1 EBeV 2030 berücksichtigte Entlastungs- und Erstattungstatbestände der Energiesteuer zur Vermeidung der Doppelerfassung | 115 |
| Anhang 3: Beispiele zur Ermittlung der abzugsfähigen Brennstoffmenge nach § 17 EBeV 2030..... | 117 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|--------------|---|----|
| Abbildung 1: | Grundsätzliche Methoden zur Ermittlung der Brennstoffemissionen..... | 34 |
| Abbildung 2: | Bestimmung der Brennstoffmengen und Berechnungsfaktoren für Brennstoffe, die durch Entstehen der Energiesteuer in Verkehr gebracht werden | 37 |
| Abbildung 3: | Bestimmung der Brennstoffmengen und Berechnungsfaktoren für Kohle, die durch steuerfreie Verwendung in Verkehr gebracht wird..... | 37 |
| Abbildung 4: | Bestimmung der Brennstoffmengen und Berechnungsfaktoren für Brennstoffe, die durch Verwendung in Abfallverbrennungsanlagen als in Verkehr gebracht gelten | 38 |
| Abbildung 5: | Wahlfreiheit zwischen den Methoden bei Abfällen | 45 |
| Abbildung 6: | Systematik der Erfassung und Auswertung von Emissionsdaten | 49 |
| Abbildung 7: | Korrekturgrößen | 50 |
| Abbildung 8: | Darstellung der notwendigen Nachweise zur Anerkennung des Biomasseanteils in Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG (Inverkehrbringen durch Entstehen der Energiesteuer) bei Anwendung von Übergangsbestimmungen im Berichtsjahr 2023..... | 53 |

| | | |
|---------------|--|-----|
| Abbildung 9: | Darstellung der notwendigen Nachweise zur Anerkennung des Biomasseanteils in Fällen des § 2 Absatz 2a BEHG (bei Inverkehrbringen durch Verwenden in Abfallverbrennungsanlagen).... | 59 |
| Abbildung 10: | Schematische Darstellung der privatwirtschaftlichen und vollzugstechnischen Ebene für den Abzug von Brennstoffmengen nach § 17 EBeV 2030..... | 64 |
| Abbildung 11: | Struktur der Formulare im FMS..... | 80 |
| Abbildung 12: | Obligatorische Formulare für Brennstoffe mit Standardwerten in der EBeV 2030 (hier: Erdgas/Biomethan)..... | 82 |
| Abbildung 13: | Obligatorische und optionale Formulare für Brennstoffe mit Standardwerten in der EBeV 2030 (hier: Gasöl zu Heizzwecken und Heizöl zu Heizzwecken)..... | 83 |
| Abbildung 14: | Obligatorische und optionale Formulare für Brennstoffe, für deren Brennstoffkomponenten Standardwerten in der EBeV 2030 festgelegt sind (hier: Gasöl als Kraftstoff)..... | 83 |
| Abbildung 15: | Obligatorische und optionale Formulare für Brennstoffe mit Standardwerten in der EBeV 2030 (hier: energiesteuerpflichtige Kohle)..... | 84 |
| Abbildung 16: | Obligatorische Formulare für den Fall eines Brennstoffs mit mindestens einer Komponente ohne Standardwerte in der EBeV 2030..... | 85 |
| Abbildung 17: | Obligatorische und optionale Formulare für Brennstoffe mit Standardwerten in der EBeV 2030 (hier: energiesteuerfreie Kohle)..... | 85 |
| Abbildung 18: | Obligatorische Formulare für Brennstoffe mit Standardwerten in der EBeV 2030 (hier: energiesteuerfreie Kohle)..... | 86 |
| Abbildung 19: | Obligatorische Formulare für Abfallverbrennungsanlage mit einem Anlagenteil (zwei Abfallverbrennungslinien), Nutzung von Standardwerten aus der EBeV 2030..... | 87 |
| Abbildung 20: | Schematische Darstellung einer Abfallverbrennungsanlage mit drei Anlagenteilen (sechs Abfallverbrennungslinien), Nutzung von rechnerischer Ermittlung und KEMS..... | 88 |
| Abbildung 21: | Obligatorische Formulare für die Abfallverbrennungsanlage mit drei Anlagenteilen (sechs Abfallverbrennungslinien), Nutzung von rechnerischer Ermittlung und KEMS..... | 89 |
| Abbildung 22: | Auszug aus dem Zoll-Formular 1103 für in Verkehr gebrachtes Erdgas..... | 114 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|------------|--|----|
| Tabelle 1: | Übersicht zur Qualitätssicherung und Nachweisführung der Eignung von KEMS im nEHS..... | 47 |
| Tabelle 2: | Beispiele für Verwendungsabsichtserklärungen und Beschreibung der Konsequenzen für die Emissionsberichterstattung des BEHG-Verantwortlichen..... | 66 |
| Tabelle 3: | Katalog der „Brennstoffe nEHS“ im FMS..... | 81 |
| Tabelle 4: | Formular „Deckblatt“..... | 91 |
| Tabelle 5: | Formular „Individuelle Methode Probenahme und Analyse“..... | 92 |
| Tabelle 6: | Formular „BEHG-Verantwortlicher“, Seite 1, Angaben zum BEHG-Verantwortlichen..... | 93 |
| Tabelle 7: | Formular „BEHG-Verantwortlicher“, Seite 2, Angaben zu Brennstoffen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG (energiesteuerpflichtige Brennstoffe)..... | 94 |
| Tabelle 8: | Formular „BEHG-Verantwortlicher“, Seite 2, Angaben zu Brennstoffen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG (energiesteuerpflichtige Brennstoffe), Zusammensetzung der Brennstoffe..... | 94 |

| | | |
|-------------|--|-----|
| Tabelle 9: | Formular „BEHG-Verantwortlicher“, Seite 2, Angaben zu Brennstoffen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG (energiesteuerpflichtige Brennstoffe), Einlagerungen und Lieferungen an EU-ETS-Anlagen..... | 95 |
| Tabelle 10: | Formular „BEHG-Verantwortlicher“, Seite 3, Angaben zu Brennstoffen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG (energiesteuerfreie Kohle)..... | 96 |
| Tabelle 11: | BEHG-Verantwortlicher“, Seite 3, Angaben zu Brennstoffen nach § 2 Absatz 2a und weitere Angaben | 97 |
| Tabelle 12: | Formular „Abfallanlage“, Angaben zur Abfallanlage | 98 |
| Tabelle 13: | Formular „Hauptzollamt“, Seite 1, Angaben zum Hauptzollamt und zur Methode zur Bestimmung der Brennstoffmenge..... | 99 |
| Tabelle 14: | Formular „Hauptzollamt“, Seite 1, Angaben zu Brennstoffkomponenten mit Standardwerten ... | 99 |
| Tabelle 15: | „Hauptzollamt“, Seite 2, Angaben zu Biokomponenten mit Standardwerten | 100 |
| Tabelle 16: | Formular „Steuerlager“, Seite 1 | 100 |
| Tabelle 17: | Formular „Anlage mit steuerfreier Kohle“ | 101 |
| Tabelle 18: | Formular „Brennstoffkomponenten o. Standardwerte“, Seite 1 | 101 |
| Tabelle 19: | Formular „Brennstoffkomponenten o. Standardwerte“, Seite 1, Methode zur Bestimmung von Heizwert und heizwertbezogenem Emissionsfaktor..... | 102 |
| Tabelle 20: | Formular „Brennstoffkomponenten o. Standardwerte“, Seite 2, Methode zur Bestimmung des Umrechnungsfaktors..... | 103 |
| Tabelle 21: | Formular „Abfallverbrennung“, Seite 1 | 104 |
| Tabelle 22: | Formular „Abfallverbrennung“, Seite 2, Methode/n zur Bestimmung der Brennstoffmengen: Abfalllieferung inklusive Lagerbestandsänderung | 106 |
| Tabelle 23: | Formular „Abfallbrennstoff“, Seite 1 | 107 |
| Tabelle 24: | Formular „Abfallbrennstoff“, Seite 2, Methode zur Bestimmung von Heizwert und heizwertbezogenem Emissionsfaktor..... | 108 |
| Tabelle 25: | Formular „Abfallbrennstoff“, Seite 2, Methode zur Bestimmung des Biomasseanteils | 109 |
| Tabelle 26: | Formular „KEMS“, Seite 1, Methode zur Bestimmung von CO ₂ aus Biomasse und für dessen Abzug von den gemessenen CO ₂ -Emissionen | 110 |
| Tabelle 27: | Formular „KEMS“, Seite 1, Flankierende Angaben: eingesetzte Abfallbrennstoffe..... | 110 |
| Tabelle 28: | Formular „KEMS“, Seite 2, Abzugsfähige Emissionen: fossile Emissionen aus der Zünd- und Stützfeuerung | 111 |
| Tabelle 29: | Formular „KEMS“, Seite 3, Abzugsfähige Emissionen: fossile Emissionen aus der Rauchgasreinigung | 112 |
| Tabelle 30: | Überblick über in § 16 EBeV 2030 berücksichtigte Entlastungs- und Erstattungstatbestände der Energiesteuer zur Vermeidung der Doppelerfassung | 115 |

Versionshinweise

| Nr. | Datum | Kapitel | Seite | Bemerkung |
|-----|------------|---|---------|---|
| 1 | 31.01.2023 | | | Erstveröffentlichung |
| 2 | 10.08.2023 | Einleitung | 12 | Ergänzung eines Hinweises zu den Unterschieden des nationalen Emissionshandels ab 2023 im Vergleich zur Startphase 2021 und 2022. |
| | | 5.1 | 30 | Ergänzung des allgemeinen Vorgehens und der Frist für die Einreichung des Überwachungsplans. |
| | | 5.2 | 31 | Ergänzung zum Verständnis, wann ein vereinfachter Überwachungsplan vorliegt. |
| | | 5.3.1 | 31 | Konkretisierung zur Kontosperrung bei fehlendem Eintrag der Emissionen im nEHS-Register. |
| | | 6.4.3 | 44–45 | Ergänzung eines Beispiels zur Wahlfreiheit zwischen den Methoden bei Abfallverbrennungsanlagen. |
| | | 6.6.3 | 58–59 | Ergänzungen bezüglich des Nachweises der in § 9 EBeV 2030 festgelegten Kriterien für den Fall, dass in der Abfallverbrennungsanlagen sonstige Einsatzstoffe mit biogenem Anteil ohne Abfallschlüsselnummer eingesetzt werden. |
| | | 6.7.1 bis 6.7.3 | 61–62 | Beschreibung zur Nachweisführung bei Entlastungen wurde konkretisiert. |
| | | 9 | 77–89 | Ergänzung eines Kapitels mit Informationen zum Verständnis der Formularstruktur und zu den grundlegenden Funktionalitäten der IT-Anwendung für den Überwachungsplan, inkl. Hinweise zur Unterscheidung zwischen dem Brennstoff, wie er auf der Energiesteueranmeldung (oder anderen Nachweisdokumenten) erfasst wird (kurz: „Brennstoff nEHS“), und dem Brennstoff, für den die Standardwerte der EBeV 2030 gelten. |
| 10 | 90–109 | Ergänzung einer Ausfüllanleitung für die einzelnen Formulare des Überwachungsplans. | | |
| | | Anhang 2 | 115–116 | Beschreibung zur Nachweisführung bei Entlastungen wurde konkretisiert. |

Hinweise im Dokument



Besonderer Hinweis.



Hinweis für Beispiele.



Hinweis mit weiteren Informationen.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------------------------------|--|
| ASN | Abfallschlüsselnummer nach § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) |
| AVR | Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19.12.2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates |
| AVV | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis |
| BEHG | Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12.12.2019, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.11.2022 geändert worden ist |
| BEDV | Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen (BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung) |
| BEHV | Verordnung zur Durchführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes |
| BeP 2017 | Bundeseinheitliche Praxis zur Überwachung von Emissionen – Rundschreiben. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom 23.1.2017 – IG I 2–45053/5 – |
| BiMas | Bioerdgas-Massenbilanzsystem der Green Navigation GmbH |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes |
| BioKraft-NachV | Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung |
| BioSt-NachV | Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung |
| BLE | Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung |
| Dena | Deutsche Energie-Agentur |
| eBAnz | Elektronischer Bundesanzeiger |
| EBeV 2022 | Emissionsberichterstattungsverordnung nach dem BEHG für die Jahre 2021 und 2022 |
| EBeV 2030 | Emissionsberichterstattungsverordnung nach dem BEHG für die Jahre 2023 bis 2030 |
| EF | Heizwertbezogener Emissionsfaktor (vergleiche Definition § 2 Nummer 10 EBeV 2030) |
| EnergieStG | Energiesteuergesetz |
| EU-ETS | Europäisches Emissionshandelssystem |
| FAME | Fettsäuremethylester |
| FMS | Formular-Management-System |
| GHT | Gewichtshundertteil |
| GZD | Generalzolldirektion |
| Hi | Heizwert (vergleiche Definition § 2 Nummer 12 EBeV 2030) |
| HVO | Hydrierte pflanzliche Öle |
| HZA | Hauptzollamt |
| kbP | Kontobevollmächtigte Person |
| KEMS | kontinuierliches Emissionsmesssystem |
| KMW | Kurzzeitmittelwert |
| KN | Kombinierte Nomenklatur |
| Leitfaden nEHS 2021 und 2022 | Leitfaden zum Anwendungsbereich und zur Überwachung und Ermittlung von CO ₂ -Emissionen im nationalen Emissionshandel in den Jahren 2021 und 2022 |

| | |
|---|---|
| Leitfaden nEHS 2023 bis 2030 | Leitfaden zum Anwendungsbereich und zur Überwachung und Ermittlung von CO ₂ -Emissionen im nationalen Emissionshandel für die Jahre 2023 bis 2030 (dieser Leitfaden) |
| Leitfaden Zusammenwirken EU-ETS und nEHS | Leitfaden BEHG: Zusammenwirken von EU-ETS und nEHS Vorabzug von Brennstoffmengen nach § 7 Absatz 5 BEHG und nachträgliche Kompensation nach § 11 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit BEDV für stationäre Anlagen im Europäischen Emissionshandel |
| MVO | Monitoring-Verordnung (EU 2018/2066) |
| Nabisy | Nachhaltige-Biomasse-Systeme, Datenbank der BLE |
| NACE-Code | Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, Ausgabe 2008 (WZ 2008) |
| nEHS | Nationales Emissionshandelssystem (Brennstoffemissionshandelssystem) |
| nEHS-Register | Nationales Emissionshandelsregister |
| nEZ | Emissionszertifikat des nationalen Brennstoffemissionshandels |
| QES | Qualifizierte elektronische Signatur |
| RED I | Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG |
| RED II | Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 |
| RFNBO | Flüssiger oder gasförmiger erneuerbarer Brennstoff nicht biologischen Ursprungs |
| TEHG | Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz |
| THG | Treibhausgas |
| UZK | Unionszollkodex (Verordnung (EU) Nr. 952/2013) |

Einleitung

Mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz¹ (BEHG) wurde in Deutschland die Bepreisung von CO₂-Emissionen außerhalb des Europäischen Emissionshandels (EU-ETS) im Wege eines nationalen Emissionshandelssystems (nEHS) eingeführt. Das nEHS umfasst insbesondere die Bereiche Wärme und Verkehr. Das 2. Gesetz zur Änderung des BEHG ist am 16.11.2022 in Kraft getreten, wodurch einzelne, wesentliche Konkretisierungen und Ergänzungen für den Zeitraum ab 2023 vorgenommen wurden. Ein wichtiger Baustein des nEHS ist die Überwachung und Ermittlung der Emissionen aus Brennstoffen sowie die jährliche Emissionsberichterstattung. Sie bilden die Grundlage für die Abgabe der Emissionszertifikate für das entsprechende Kalenderjahr.

In den §§ 6 und 7 BEHG sind die Grundpflichten der Verantwortlichen bei der Überwachung und Berichterstattung geregelt.

Während die Betreiber der teilnehmenden Anlagen im Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) die direkten Emissionen aus ihren Anlagen ermitteln und berichten (Downstream-Ansatz), werden die Emissionen im nEHS in der Regel indirekt über die in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen (Upstream-Ansatz) bestimmt. Im Unterschied zum EU-ETS werden also nicht die bereits entstandenen Emissionen erfasst, sondern die Emissionen, die zu einem späteren Zeitpunkt bei einer Verbrennung der Brennstoffe freigesetzt werden können. Dieser Ansatz ist erforderlich, da die Anzahl der Emittenten (Emissionsquellen) in den Bereichen Gebäude und Verkehr gegenüber der Anzahl der stationären Anlagen im EU-ETS um ein Vielfaches höher ist. Die Einbeziehung sehr vieler (kleiner) Emittenten in ein Emissionshandelssystem führt zwangsläufig zu einem sehr hohen Verwaltungsaufwand und wurde daher vom Gesetzgeber als nicht sinnvoll erachtet. Ausnahmen vom Upstream-Ansatz im nEHS stellen die Brennstoffgruppen Abfälle und die von der Energiesteuer befreite Kohle dar. Hier liegt der Fokus auf der kleineren Zahl von Verwendern der Brennstoffe, um einen effektiveren Vollzug mit geringen administrativen Belastungen zu gewährleisten.

Die Einzelheiten zur Emissionsermittlung und Berichterstattung für die Phase 2023 bis 2030 sind in der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Berichterstattungsverordnung 2030, EBeV 2030)² geregelt.

Dieser Leitfaden erläutert den geltenden Anwendungsbereich und die Berichtspflicht nach dem BEHG sowie die in der EBeV 2030 enthaltenen Regelungen zur Emissionsüberwachung und -berichterstattung für die Jahre 2023 bis 2030. Wesentliche Unterschiede zur Startphase 2021 und 2022 stellen die Verifizierung der Emissionsberichte durch Prüfstellen (siehe Kapitel 7), die weiteren Brennstoffe (siehe Kapitel 2) und Methoden zur Ermittlung der Brennstoffemissionen (siehe Kapitel 6) sowie das Verfahren zur Erstellung und Genehmigung der Überwachungspläne (siehe Kapitel 5) dar. Auch bei der elektronischen Erfassung und Übermittlung von Daten ändert sich die Vorgehensweise im Vergleich zur Startphase 2021 und 2022 (siehe Kapitel 9).

1 Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2728), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.11.2022 (BGBl. I S. 2006) geändert worden ist.

2 Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2868)

1

Akteure und ihre Aufgaben im Erfüllungszyklus (Compliance Cycle)

| | | |
|-----|--|----|
| 1.1 | BEHG-Verantwortliche | 14 |
| 1.2 | Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt | 15 |
| 1.3 | Prüfstellen und Umweltgutachter | 15 |
| 1.4 | Zoll | 15 |
| 1.5 | Beteiligte Dritte (EU-ETS-Anlagenbetreiber, Erdgasabnehmer)..... | 15 |

1.1 BEHG-Verantwortliche

In diesem Leitfaden werden die Verantwortlichen nach § 3 Nummer 3 Buchstabe a) bis d) BEHG als BEHG-Verantwortliche bezeichnet.

Steuerschuldner und Einlagerer

BEHG-Verantwortliche sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die für die Tatbestände nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG als Steuerschuldner definiert sind. Bei diesen handelt es sich zum Beispiel um Großhändler von Brennstoffen, Hersteller von Brennstoffen mit Großhandelsvertrieb, die Brennstoffe in Verkehr bringen, sowie Unternehmen, die Brennstoffe nach Deutschland importieren, das heißt im Sinne der Energiesteuer einführen. In Fällen, in denen eine Einlagerung durch Dritte in einem Lager nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Energiesteuergesetz (EnergieStG) für Brennstoffe stattfindet, sieht § 3 Nummer 3 d) BEHG vor, dass der Einlagerer als BEHG-Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers tritt (siehe Kapitel 6.3.5). Dies führt zu einem Gleichklang mit der Regelung zur THG-Quotenverpflichtung (§ 37 a Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, BImSchG³).

Erlaubnisinhaber zur steuerfreien Verwendung von Kohle

Darüber hinaus sind die Inhaber einer Erlaubnis nach § 37 Absatz 1 Satz 1 EnergieStG zur steuerfreien Verwendung von Kohle als Kraft- oder Heizstoff nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 EnergieStG BEHG-Verantwortliche (vergleiche § 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG). Dabei handelt es sich um Betreiber von Kraftwerken oder um Unternehmen des produzierenden Gewerbes (unter anderem Keramikanlagen, Asphaltmischanlagen), soweit Kohle nicht ausschließlich in Anlagen eingesetzt wird, die dem EU-ETS unterliegen.

Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen

Weitere BEHG-Verantwortliche sind Betreiber von Anlagen nach Nummer 8.1.1 und 8.1.2 (mit dem Hauptbrennstoff Altöl) Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), deren Zweck die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen ist und die nicht dem EU-ETS unterliegen (vergleiche § 2 Absatz 2a BEHG, im Folgenden vereinfacht als „Abfallverbrennungsanlagen“ bezeichnet). Abfallverbrennungsanlagen sind ab dem 01.01.2023 vom nEHS umfasst, unterliegen jedoch erst ab dem Jahr 2024 der Berichts- und Abgabepflicht von Emissionszertifikaten.

BEHG-Verantwortliche müssen bis zum 31.07. jedes Jahres einen Emissionsbericht erstellen und einreichen, mit dem sie die in Verkehr gebrachten Brennstoffe und die sich daraus ergebenden Emissionsmengen des Vorjahres berichten (§ 7 BEHG). Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen übermitteln erstmals einen Emissionsbericht über die Emissionen im Jahr 2024 bis zum 31.07.2025.

Als Grundlage für den Emissionsbericht erstellen BEHG-Verantwortliche einen Überwachungsplan (§ 6 BEHG), der eine vollständige und transparente Dokumentation der Überwachungsmethoden für die vom BEHG-Verantwortlichen in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe enthält. Der Überwachungsplan ist erstmals im Jahr 2023 für das Kalenderjahr 2024 (auch für die Abfallverbrennungsanlagen) innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist einzureichen.

Schließlich sind die BEHG-Verantwortlichen bis zum 30.09. jedes Jahres zur Abgabe von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister (nEHS-Register) verpflichtet (siehe Kapitel 4), die der Menge der von ihnen berichteten Brennstoffemissionen entspricht (vergleiche § 8 BEHG). Dies bedeutet, dass für jede Tonne CO₂, die bei einer Verbrennung der Brennstoffe freigesetzt werden kann, ein Emissionszertifikat abgegeben werden muss.

³ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

1.2 Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt ist für den Vollzug des BEHG zuständig. Hierzu zählen insbesondere die Genehmigung von Überwachungsplänen für die Kalenderjahre ab 2024 (vergleiche § 6 Absatz 1 BEHG) und die Prüfung der Emissionsberichte. Liegt der DEHSt bis zum 31.07. kein den Anforderungen des § 7 BEHG und der §§ 4 ff. EBeV 2030 entsprechender Emissionsbericht vor oder wurde die Abgabepflicht nicht bis zum 30.09. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres erfüllt, setzt die DEHSt die Berichts- und Abgabepflichten durch (vergleiche §§ 20 und 21 BEHG, siehe Kapitel 5.3).

1.3 Prüfstellen und Umweltgutachter

Weitere Akteure in der jährlichen Emissionsberichterstattung ab dem Jahr 2023 sind externe Prüfer: die für den EU-ETS akkreditierten Prüfstellen und zugelassene Umweltgutachter gemäß § 15 BEHG. Eine Prüfstelle oder ein Umweltgutachter ist ein unabhängiger Dritter, der gemäß § 7 Absatz 3 BEHG vom BEHG-Verantwortlichen beauftragt wird und die Verifizierung des Emissionsberichts vornimmt (§ 15 EBeV 2030, siehe Kapitel 7), bevor der BEHG-Verantwortliche diesen der DEHSt bis zum 31.07. vorlegt.

1.4 Zoll

Das nationale Emissionshandelssystem knüpft an das etablierte System der Energiesteuer an. Die Brennstoffe, mit Ausnahme der Abfälle und energiesteuerfreien Kohle, gelten mit dem Entstehen der Energiesteuer als in Verkehr gebracht (siehe Kapitel 2.1). Für einen effizienten Vollzug des BEHG werden daher im Besteuerungsverfahren vom Zoll erhobene Daten zwischen der DEHSt und den Zollbehörden gemäß § 14 Absatz 4 BEHG ausgetauscht.

1.5 Beteiligte Dritte (EU-ETS-Anlagenbetreiber, Erdgasabnehmer)

EU-ETS-Anlagenbetreiber

Aufgrund der unterschiedlichen regulatorischen Ansatzpunkte des Europäischen Emissionshandels, EU-ETS (Downstream-System), und des nationalen Emissionshandels, nEHS (Upstream-System), kommt es zu Überschneidungen des Anwendungsbereichs. Wird ein Brennstoff im Anwendungsbereich des BEHG an eine dem EU-ETS unterliegende Anlage geliefert, führt dies zu einer Doppelbilanzierung des Brennstoffs. Das Unternehmen der dem EU-ETS unterliegenden Anlage würde sowohl die CO₂-Kosten für die direkten Emissionen bei Einsatz des Brennstoffs im EU-ETS als auch die vom Lieferanten weitergereichten CO₂-Kosten aufgrund des nEHS tragen. Daher sind im BEHG entsprechende Regelungen zur Vermeidung von Doppelbelastungen dieser Anlagen vorgesehen (siehe Kapitel 6.8).

Erdgasabnehmer/-kunde bei Steuerentlastungen nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 des EnergieStG und nach § 38 Absatz 5 Satz 3 EnergieStG

Abweichend zu den anderen Brennstoffen fällt bei leitungsgebundenem Erdgas nach § 38 Absatz 1 EnergieStG immer eine Energiesteuer an, auch wenn das Erdgas nach der Entnahme stofflich genutzt wird. Durch den Nachweis, dass eine Energiesteuerentlastung nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 des EnergieStG beim Erdgasabnehmer gewährt wurde, kann der BEHG-Verantwortliche die Höhe der Brennstoffemissionen in seinem Emissionsbericht reduzieren (siehe Kapitel 6.7.2).

Auch in den Fällen der Doppelerfassung aufgrund der Entnahmefiktion nach § 38 Absatz 5 Satz 1 EnergieStG für Erdgas kommt eine Reduzierung durch einen Nachweis der Entlastung nach § 38 Absatz 5 Satz 3 EnergieStG beim Erdgasabnehmer/-kunden in Betracht (siehe Kapitel 6.7.3).

Erdgasabnehmer/-kunden sind daher indirekt weitere beteiligte Dritte im nEHS, da deren Energiesteuerentlastungsnachweis an den BEHG-Verantwortlichen weitergereicht und als Nachweis für die Abzugsfähigkeit von Brennstoffemissionen genutzt werden kann.

2

Anwendungsbereich

| | |
|---|-----------|
| 2.1 Grundsätzliches zur Teilnahme am nEHS | 17 |
| 2.1.1 Inverkehrbringen durch das Entstehen der Energiesteuer (§ 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG)..... | 17 |
| 2.1.2 Inverkehrbringen durch energiesteuerfreie Verwendung von Kohle (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG) | 18 |
| 2.1.3 Inverkehrbringen durch Verwendung von Brennstoffen in Abfallverbrennungsanlagen (§ 2 Absatz 2a BEHG) | 18 |
| 2.1.4 Berichterstattungsgrenze..... | 18 |
| 2.2 Biogene Kraft- und Heizstoffe | 19 |
| 2.2.1 Bioreinkraft- und Bioreinheizstoffe sowie Brennstoffe mit biogenen Bestandteilen | 19 |
| 2.2.2 Biogas und Biomethan..... | 19 |
| 2.3 Andere treibhausgasneutrale oder treibhausgasarme Brennstoffe (Altholz, Klärschlamm, Klärgas, Holzkohle, RFNBO, Wasserstoff) | 20 |

Um zu bestimmen, ob und inwieweit die Emissionen von Brennstoffen den Pflichten des BEHG unterliegen, sollen die nachfolgenden Hinweise einen Überblick über die Systematik der relevanten Entstehungstatbestände nach BEHG und EnergieStG geben. Außerdem wird eine Auswahl der in Anlage 1 BEHG erfassten Brennstoffe und deren Einbeziehung in das nEHS näher erläutert.

2.1 Grundsätzliches zur Teilnahme am nEHS

Die Berichts- und Abgabepflichten nach dem BEHG gelten für die Emissionen von Kohlendioxid, die aus in Verkehr gebrachten Brennstoffen entstehen können. Grundsätzlich sind alle fossilen und biogenen Brennstoffe, die unter eine der in Anlage 1 BEHG genannten Nummern der Kombinierten Nomenklatur fallen, berichtspflichtig. Ab dem Jahr 2024 sind darüber hinaus solche Brennstoffe berichtspflichtig, die nicht unter eine Nummer der Kombinierten Nomenklatur in Anlage 1 BEHG fallen, sofern sie in Anlagen nach Nummern 8.1.1 und 8.1.2 (mit dem Hauptbrennstoff Altöl) Anhang 1 der 4. BImSchV beseitigt oder verwertet werden und die Anlagen nicht dem EU-Emissionshandel unterliegen.

Ob die Brennstoffe im Emissionsbericht berichtet und für die daraus ermittelten Emissionen Emissionszertifikate abgegeben werden müssen, hängt von zwei Voraussetzungen ab:

1. Der Brennstoff gilt gemäß § 2 Absatz 2 oder 2a BEHG als in Verkehr gebracht. Das BEHG unterscheidet zwischen drei Fällen von „Inverkehrbringen“ (siehe Kapitel 2.1.1 bis 2.1.3).
2. Die Brennstoffmenge aller in Verkehr gebrachten Brennstoffe führt zu mindestens einer Tonne Kohlendioxid vor Abzügen nach §§ 8 bis 11 EBeV 2030 (unter anderem von biogenen Emissionen) oder Abzüge zur Vermeidung einer Doppelerfassung nach § 16 und einer Doppelbelastung nach § 17 EBeV 2030. Bei einer Brennstoffemissionsmenge von weniger als einer Tonne Kohlendioxid entstehen weder eine Berichts- noch eine Abgabepflicht (siehe Kapitel 2.1.4).

2.1.1 Inverkehrbringen durch das Entstehen der Energiesteuer (§ 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG)

Ein Brennstoff gilt als in Verkehr gebracht, wenn für diesen eine Steuerpflicht nach den in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG genannten Tatbeständen des EnergieStG entsteht. Eine Energiesteuerpflicht kann zum Beispiel durch Entnahme des Brennstoffs aus einem Steuerlager oder aus einem Leitungsnetz entstehen. Mit „Entnahme“ aus dem Steuerlager ist anders als bei Erdgas (siehe Kapitel 6.7.3) die tatsächliche, physische Entnahme gemeint. BEHG-Verantwortlicher ist dabei derjenige, der für die Tatbestände nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG als Steuerschuldner im Sinne des EnergieStG definiert ist (Ausnahme: Einlagerer, siehe Kapitel 1.1 und Kapitel 6.3.5). Grundsätzlich besteht damit ein Gleichklang mit dem Energiesteuergesetz.

Besonders zu beachten ist, dass mit der Änderung des BEHG vom 09.11.2022 die Entstehungstatbestände nach § 14 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG gestrichen wurden. Das heißt, Brennstoffmengen, für welche die Energiesteuer nach diesen Tatbeständen entstanden ist, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich und damit auch nicht der Berichtspflicht nach dem BEHG. Die in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG genannten Tatbestände fokussieren sich damit weitestgehend auf Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG, sowie Kohle und Erdgas im Sinne des § 1a Nummer 13 und 14 EnergieStG. Die beiden Lieferformen von Erdgas (gasförmig und verflüssigt) unterliegen ebenfalls der Berichts- und Abgabepflicht⁴.

Energieerzeugnisse nach § 4 EnergieStG können im sogenannten „**Steueraussetzungsverfahren**“ nach § 5 EnergieStG steuerlich unbelastet geliefert werden. Bei einer Lieferung unter Steueraussetzung kommt es nach dem EnergieStG nicht zur Steuerentstehung und damit auch nicht zur BEHG-Pflicht. Beispielsweise ist die Herstellung von Energieerzeugnissen in zugelassenen Betriebsstätten oder auch die Lagerung in Steuerlagern unter Steueraussetzung nach § 5 EnergieStG möglich. Erst wenn der Brennstoff nach einem in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG genannten Tatbestand des EnergieStG in Verkehr gebracht wurde, kommt es zur Steuerentstehung und damit auch zur Entstehung der Pflichten nach dem BEHG.

⁴ Im Sinne des Energiesteuerrechts (§ 1a Nummer 14 EnergieStG) gelten Waren der Unterpositionen 2711 11 (verflüssigtes Erdgas) und 2711 21 (Erdgas in gasförmigem Zustand) gleichermaßen als „Erdgas“.

Dasselbe gilt, wenn zwar die tatsächlichen Voraussetzungen des jeweiligen Entstehungstatbestands des EnergieStG vorliegen (zum Beispiel Entnahme aus dem Steuerlager, Erdgasentnahme aus dem Leitungsnetz), sich aber ein **Verfahren der Steuerbefreiung** nach § 24 Absatz 1 EnergieStG oder § 44 Absatz 1 EnergieStG anschließt. Auch in diesem Fall kommt es nicht zur Steuerentstehung und der Anwendungsbereich des BEHG ist nicht eröffnet. So sind zum Beispiel Energieerzeugnisse nach § 26 Absatz 1 EnergieStG von der Energiesteuer befreit, wenn diese innerhalb des Betriebsgeländes selbst hergestellt und für die Herstellung von Energieerzeugnissen (außer Kohle und Erdgas) verwendet werden (Eigenverbrauch).

Dagegen berühren die vom EnergieStG begünstigten Verwendungen eines Brennstoffs, die eine **Entlastung von der Energiesteuer** nach sich ziehen, das Entstehen der Pflichten nach dem BEHG grundsätzlich nicht, da diese Brennstoffe nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG vor ihrer Verwendung in Verkehr gebracht wurden. Hier entsteht die Energiesteuer zunächst und wird erst später erstattet beziehungsweise entlastet. Selbst wenn nach den Spezialvorschriften des EnergieStG eine Entlastung von der Steuer möglich ist, so verhindert dies weder das Entstehen der Energiesteuer noch die BEHG-Pflicht. Bestimmten Entlastungstatbeständen wird jedoch in Hinblick auf die Abzugsfähigkeit von entlasteten Brennstoffmengen in § 16 EBeV 2030 Rechnung getragen (siehe Kapitel 6.7).

2.1.2 Inverkehrbringen durch energiesteuerfreie Verwendung von Kohle (§ 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG)

Neben energiesteuerpflichtiger Kohle (siehe Kapitel 2.1.1) gilt ab dem Jahr 2023 auch Kohle als in Verkehr gebracht, die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG im Rahmen eines Verfahrens nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 EnergieStG energiesteuerfrei verwendet wird. Der BEHG-Verantwortliche ist der Erlaubnisinhaber der Steuerbefreiung gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 EnergieStG (vergleiche § 3 Nummer 3b BEHG). Energiesteuerfrei verwendete Kohlen in EU-ETS-Anlagen sind nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG jedoch nicht umfasst und gelten damit nicht als in Verkehr gebracht. Zu beachten ist, dass Kohlemengen, für die die Energiesteuer entstanden ist und die erst im Anschluss durch den Verwender nach § 51 oder § 53 EnergieStG entlastet werden, ebenfalls der BEHG-Pflicht unterliegen (siehe Kapitel 2.1.1).

2.1.3 Inverkehrbringen durch Verwendung von Brennstoffen in Abfallverbrennungsanlagen (§ 2 Absatz 2a BEHG)

Gemäß § 2 Absatz 2a BEHG gelten Brennstoffe als in Verkehr gebracht, wenn sie in immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Abfallverbrennungsanlagen nach Nummer 8.1.1 und nach Nummer 8.1.2 (mit dem Hauptbrennstoff Altöl) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eingesetzt werden und nicht bereits gemäß § 2 Absatz 2 BEHG als in Verkehr gebracht gelten. Dies betrifft Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von festen, flüssigen oder in Behältern gefassten gasförmigen Abfällen, Deponiegas oder anderen gasförmigen Stoffen mit brennbaren Bestandteilen sowie Anlagen zum Verbrennen von Altöl oder Deponiegas (mit Hauptbrennstoff Altöl) in einer Verbrennungsmotoranlage. BEHG-Verantwortlicher ist der Betreiber der Anlage. Unterliegt eine solche Anlage dem EU-ETS, so gilt der Brennstoff nach § 2 Absatz 2a BEHG als nicht in Verkehr gebracht und unterliegt nicht der BEHG-Pflicht.

2.1.4 Berichterstattungsgrenze

Die Pflichten des BEHG-Verantwortlichen zur Überwachung und Berichterstattung von Brennstoffemissionen entstehen erst ab einer Jahresemissionsmenge aller in Verkehr gebrachten Brennstoffe von mindestens einer Tonne Kohlendioxid (siehe § 14 EBeV 2030). Bei einer Brennstoffemissionsmenge von weniger als einer Tonne Kohlendioxid entstehen weder eine Berichts- noch eine Abgabepflicht.



Die Berichterstattungsgrenze bezieht sich auf die Jahresemissionen einschließlich Kohlendioxid aus Biomasse und vor Abzug von Brennstoffemissionen zur Vermeidung einer Doppelerfassung nach § 16 EBeV 2030 oder/und einer Doppelbelastung nach § 17 EBeV 2030. Auch für eine Emissionsmenge von weniger als einer Tonne Kohlendioxid, die aus dem Abzug von Emissionen aus nachhaltiger Biomasse oder aus dem Abzug von Brennstoffemissionen zur Vermeidung einer Doppelerfassung nach § 16 der EBeV 2030 oder/und einer Doppelbelastung nach § 17 der EBeV 2030 resultiert, ist ein Emissionsbericht einzureichen. Nur anhand des eingereichten Emissionsberichts kann die Abzugsfähigkeit geprüft werden.

Sollte der BEHG-Verantwortliche sicher sein, dass aufgrund der oben genannten Abzüge keine Abgabe von Emissionszertifikaten erforderlich ist, so ist eine Kontoeröffnung nicht zwingend erforderlich. Jedoch wird zur Sicherheit die Eröffnung eines Kontos empfohlen. Bei zu berichtenden Brennstoffemissionen unter 50.000 Tonnen Kohlendioxid ist gemäß § 12 Absatz 3 Brennstoffemissionshandels-Verordnung (BEHV) eine erleichterte Kontoeröffnung möglich (siehe Kapitel 4.1).

2.2 Biogene Kraft- und Heizstoffe

2.2.1 Bioreinkraft- und Bioreinheizstoffe sowie Brennstoffe mit biogenen Bestandteilen

Sowohl Brennstoffe (Kraft- und Heizstoffe) mit biogenen Bestandteilen als auch Bioreinkraft- und Bioreinheizstoffe sind von der Berichtspflicht des BEHG erfasst.

Kraft-/Heizstoffe, die ausschließlich aus Biomasse bestehen, sind zum Beispiel

- ▶ Methanol (über Codenummer 2905 11 00),
- ▶ reiner Biodiesel (FAME) (über Position 3826),
- ▶ reine hydrierte Pflanzenöle (HVO), die aufgrund der Anmerkung 2 zu Position 2710 (vergleiche 2018/C 327/07) in den Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur als „ähnliche Öle“ gelten.

2.2.2 Biogas und Biomethan

Mit Hilfe der folgenden zwei Fälle kann bestimmt werden, ob Biogas oder Biomethan den Pflichten des BEHG unterliegt:

Fall 1

Biogas, das in einer Biogasanlage erzeugt und direkt vor Ort (das heißt ohne Einspeisung ins Erdgasnetz) zu begünstigten Zwecken nach § 2 Absatz 3 EnergieStG eingesetzt wird, darf nach § 28 EnergieStG steuerfrei verwendet werden. In diesem Fall besteht keine Berichtspflicht nach dem BEHG. Betreiber, die ausschließlich Biogasanlagen betreiben und zu begünstigten Zwecken einsetzen, müssen weder ein Compliance-Konto im nEHS-Register eröffnen noch einen jährlichen Emissionsbericht abgeben.

Entsteht für Biogas die Energiesteuer nach § 23 Absatz 1 oder Absatz 1 a EnergieStG, unterliegt dieses ebenfalls nicht dem BEHG. Mit der Novellierung des BEHG vom 09.11.2022 wurden die Entstehungstatbestände nach § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG gestrichen.

Fall 2

Entsteht für Biogas, das auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Erdgasnetz (dann: Biomethan) eingespeist wurde, die Energiesteuer nach § 38 Absatz 1 EnergieStG fortfolgende, unterliegt dieses den Pflichten des BEHG sowohl im Fall einer Direktlieferung des 100%igen Biomethans (bilanziell über das Erdgasnetz) als auch im Fall, dass zum Beispiel ein Händler in seinem Portfolio sowohl 100%iges Biomethan als auch Gasprodukte mit Biomethananteil über das Erdgasnetz an Endkunden liefert. Das heißt, dass der Biogasanlagenbetreiber oder auch ein Händler, der Biomethan über das Erdgasnetz an Endkunden liefert und hierfür Energiesteuer anzumelden hat, ein Compliance-Konto im nEHS-Register eröffnen, die Emissionen seines gesamten Portfolios überwachen und der DEHSt jährlich darüber berichten muss. Er kann die Emissionen, die auf die Biomethanmengen entfallen, bei entsprechenden Nachweisen nach § 8 EBeV 2030 abziehen (siehe Kapitel 6.6.2.3).

2.3 Andere treibhausgasneutrale oder treibhausgasarme Brennstoffe (Altholz, Klärschlamm, Klärgas, Holzkohle, RFNBO, Wasserstoff)

Eine Berichtspflicht für Altholz und Klärschlämme besteht nur dann, wenn diese in Abfallverbrennungsanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2a BEHG verwendet werden.

Klärgas ist ein gasförmiger Kohlenwasserstoff und fällt unter die Unterposition 2711 29 der Kombinierten Nomenklatur. Die Unterposition 2711 29 ist kein Energieerzeugnis nach § 4 EnergieStG und auch kein Erdgas, sodass es ausschließlich dann vom Anwendungsbereich des BEHG umfasst ist, wenn es in einer Abfallverbrennungsanlage im Sinne des § 2 Absatz 2a BEHG eingesetzt wird.

Holzkohle fällt unter die Position 4402 der Kombinierten Nomenklatur, die nicht in Anlage 1 BEHG gelistet ist. Damit fällt Holzkohle nicht in den Anwendungsbereich des BEHG, außer sie wird in einer Abfallverbrennungsanlage im Sinne des § 2 Absatz 2a BEHG eingesetzt.

Der Anteil eines Brennstoffs, der aus flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Brennstoffen nicht biologischen Ursprungs (RFNBO) stammt und unter eine der in Anlage 1 BEHG genannten Nummern der Kombinierten Nomenklatur fällt, ist berichtspflichtig. Für die Emissionen daraus müssen Emissionszertifikate abgegeben werden, solange keine Änderungen der Rechtsverordnung in Kraft sind, die Bestimmungen über die Einhaltung der Anforderungen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II) sowie das Nachweisverfahren festlegen. Diese Rechtsverordnung ist in Deutschland die 37. BImSchV. Ein Emissionsfaktor von Null für RFNBO im nEHS kann daher erst ab Inkrafttreten entsprechender Vorgaben für die Privilegierung von RFNBO durch die 37. BImSchV anerkannt werden (mit Ausnahme von Wasserstoff und Methan, da hier schon Regelungen existieren, siehe letzter Absatz).

Wasserstoff, der nicht dem Erdgas zugemischt ist, unterliegt nicht der Berichtspflicht des BEHG. Gemäß den Vorgaben des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) darf Wasserstoff zu einem begrenzten Anteil (aktuell fünf Vol%) ins Erdgasnetz eingespeist und darüber vermarktet werden. Bei der Einspeisung in das Erdgasnetz kommt es zu einer Vermischung mit Erdgas. Das Gasgemisch im Erdgasnetz wird energiesteuerrechtlich insgesamt als Erdgas betrachtet und unterliegt der Berichtspflicht des BEHG.

Für Methan und Wasserstoff liegen Kriterien in der 37. BImSchV vor. Sofern die Einhaltung der Kriterien der 37. BImSchV nachgewiesen werden, kann der Energiegehalt analog zur Bestimmung des Biomasseanteils bei der Emissionsermittlung berücksichtigt werden. Bei Wasserstoff ist zusätzlich nachzuweisen, dass dieser dem Erdgasnetz zugemischt wurde.

3

Betroffenheit bestimmter Verkehrssektoren

| | | |
|-----|-----------------------|----|
| 3.1 | Schifffahrt | 22 |
| 3.2 | Luftfahrt | 22 |
| 3.3 | Schienenverkehr | 22 |

Im Folgenden wird ein kompakter Überblick darüber gegeben, ob und wenn ja, wie das nEHS einzelne Verkehrssektoren betrifft.

3.1 Schiffahrt

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 1 des EnergieStG besteht für die Verwendung von Brennstoffen in der Schiffahrt – mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schiffahrt – die Möglichkeit des energiesteuerfreien und damit des nicht-BEHG-pflichtigen Bezugs der Kraftstoffe. Dies bedeutet, dass die gewerbliche Schiffahrt, sofern der Brennstoff nach § 24 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 1 des EnergieStG energiesteuerfrei bezogen wird, nicht von der CO₂-Bepreisung durch das nEHS betroffen ist.

3.2 Luftfahrt

Große Flugzeuge und Helikopter werden in der Regel zur gewerblichen Luftfahrt eingesetzt, für die gemäß § 27 Absatz 2 EnergieStG die Verwendung von Flugturbinenkraftstoff (Kerosin) und Flugbenzin energiesteuerfrei möglich ist. Der in den Turbinen eingesetzte Flugturbinenkraftstoff unterliegt der Berichtspflicht nach dem BEHG nur dann, wenn Energiesteuer entsteht. Die Luftfahrt, die Flugbenzin energiesteuerpflichtig bezieht und als Kraftstoff nutzt, ist ebenfalls von der CO₂-Bepreisung durch das nEHS betroffen.

3.3 Schienenverkehr

Die Verwendung von Diesel für den Schienenverkehr ist nicht steuerbefreit und damit auch nicht BEHG-befreit. Eine Möglichkeit der Vermeidung der Energiesteuer – ähnlich wie für den gewerblichen Luft- oder gewerblichen Schiffsverkehr nach § 27 EnergieStG – besteht nicht. Auch eine Entlastung für die Verwendung im Schienenverkehr des öffentlichen Personennahverkehrs wie in § 56 EnergieStG ist nicht im BEHG und der EBeV 2030 berücksichtigt. Der Schienenverkehr, der Diesel energiesteuerpflichtig bezieht und als Kraftstoff nutzt, ist daher von der CO₂-Bepreisung durch das nEHS betroffen.

4

Nationales Emissionshandelsregister (nEHS-Register)

| | | |
|-----|--|----|
| 4.1 | Kontoeröffnung und Transaktionen von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister | 24 |
| 4.2 | Transaktionen von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister | 26 |
| 4.3 | Erwerb und Gültigkeit von Emissionszertifikaten..... | 26 |
| 4.4 | Eintrag der Emissionen in das nEHS-Register und Abgabeerfüllung | 28 |
| 4.5 | Gebühren und Veröffentlichungen | 28 |

4.1 Kontoeröffnung und Transaktionen von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister

Emissionszertifikate (nEZ) des BEHG existieren lediglich in elektronischer Form, weswegen es einer elektronischen Datenbank bedarf, diese Emissionszertifikate zu halten und zu nutzen. Hierfür wurde das sogenannte „nEHS-Register“ implementiert. Das nEHS-Register ist als Anwendung mit einem Online-Banking-System vergleichbar und über einen Internet-Browser erreichbar. Im nEHS-Register werden Emissionszertifikate (nEZ) erzeugt, gehalten und übertragen. BEHG-Verantwortliche benötigen im nEHS-Register ein Compliance-Konto, um nEZ erwerben und ihrer Abgabepflicht gemäß § 8 BEHG nachkommen zu können. Für Händler und Intermediäre gibt es spezielle Handelskonten. Die Rechtsgrundlage für das nEHS-Register bildet § 12 BEHG in Verbindung mit Abschnitt 3 sowie Anlage 1 bis Anlage 5 der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV)⁵.

Beantragung eines Kontos: Um im nEHS-Register nEZ halten und zur Abgabe nutzen zu können, bedarf es gemäß § 12 Absatz 1 der BEHV der Beantragung eines sogenannten Compliance-Kontos im nEHS-Register. Zu diesem Zweck müssen sich zunächst der Kontoinhaber, also der BEHG-Verantwortliche, sowie die kontobevollmächtigten Personen separat voneinander im nEHS-Register registrieren. Während der Registrierung müssen die entsprechenden Nachweisdokumente (Auszug aus einem Eintragsregister, falls der Antragsteller nicht in einem deutschen Eintragsregister registriert ist; Führungszeugnisse der kontobevollmächtigten Personen; gegebenenfalls Ausweiskopien, falls Online-Ausweisfunktion des Personalausweises nicht genutzt wurde) hochgeladen werden.

Für die Eröffnung von Handelskonten müssen umfangreichere Nachweisunterlagen übermittelt werden (siehe hierzu Anhang 3 der BEHV). Sobald die Registrierungen abgeschlossen sind, kann über den Login des Kontoinhabers ein Antrag auf Kontoeröffnung gestellt werden. Mit dem Kontoantrag ist nach § 16 der BEHV mindestens eine kontobevollmächtigte Person zu benennen. Die Beantragung eines Kontos kann auch durch einen Dienstleister übernommen werden. Kontoinhaber und kontobevollmächtigte Personen haben jeweils eigene Zugänge (Logins) und unterschiedliche Funktionen (Rollen). So können nur Kontoinhaber die Sicherheitseinstellungen des Kontos (2-Augen- oder 4-Augen-Prinzip bei Transaktionen, Transaktionen nur zu Konten auf der Empfängerkontenliste) ändern oder kontobevollmächtigte Personen ernennen und entfernen. Kontobevollmächtigte Personen (kbP) führen Transaktionen durch und nehmen den Eintrag der Brennstoffemissionen vor.

Erleichterte Kontoeröffnung: Falls die zu berichtenden Brennstoffemissionen 50.000 Tonnen Kohlendioxid voraussichtlich nicht überschreiten, kann gemäß § 12 Absatz 3 der BEHV ein Antrag auf erleichterte Kontoeröffnung gestellt werden. Es muss dann lediglich die Registrierung und die anschließende Antragstellung durchgeführt werden, die Einreichung von Nachweisdokumenten ist nicht nötig. Damit verbunden ist, dass das Konto nur für den Erwerb von nEZ und zur Erfüllung der Abgabepflicht (Compliance) genutzt werden kann. Übertragungen auf andere Konten sind von diesem Konto nicht möglich. Dieses Konto kann gemäß § 12 Absatz 4 BEHV oder muss gemäß § 12 Absatz 5 BEHV bei späterer Überschreitung der Schwelle von 50.000 Tonnen Kohlendioxid in ein „normales“ Konto überführt werden. Dies kann auf Antrag des Kontoinhabers über dessen Login auch unabhängig von der tatsächlichen Emissionssituation im Konto beantragt werden. Bevor der Antrag gestellt werden kann, sind die erforderlichen Nachweise der benannten kbP im nEHS-Register hochzuladen.

Authentifizierung der Antragsteller über die ELSTER-Plattform: Im nEHS-Register können Antragsteller zur einfachen und schnellen Authentifizierung ihren Zugang (Login) bei der ELSTER-Plattform der Steuerverwaltung nutzen. Antragsteller müssen ihr ELSTER-Organisationszertifikat dafür zunächst bei der ELSTER-Plattform für nichtsteuerliche Zwecke freischalten. Mit der Authentifizierung werden auch allgemeine Stammdaten des Antragstellers automatisch in das Kontoantragsformular übernommen und müssen dadurch nicht gesondert eingegeben werden.

⁵ Verordnung zur Durchführung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes vom 17.12.2020 (BGBl. I S. 3026 ff.)

Für Dienstleister ist es nicht möglich, sich über ihr eigenes ELSTER-Organisationszertifikat zu authentifizieren und anschließend einen Kontoantrag für einen Dritten zu stellen. Um die Authentifizierung über ELSTER zu nutzen, ist immer der Login über das ELSTER-Unternehmenskontos des eigentlichen Kontoinhabers notwendig. Wird die Authentifizierung über ELSTER genutzt, gilt mit Abschluss der Antragstellung im nEHS-Register der Antrag auf Kontoeröffnung als gestellt und muss nicht mehr gesondert hochgeladen werden. Sollten Antragsteller die Authentifizierung über ELSTER in Ausnahmefällen nicht nutzen können, erhalten sie im Anschluss des Kontoantragsprozesses ein PDF-Dokument. Dieses muss ausgedruckt, rechtskräftig unterschrieben, wieder eingescannt und im nEHS-Register hochgeladen werden. Akzeptiert werden auch digital unterschriebene Antrags-PDFs, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) signiert wurden. Generell werden nur Unterschriften von Personen akzeptiert, die gemäß Handelsregisterauszug (oder Ähnlichem) für das Unternehmen vertretungsberechtigt sind. Von der DEHSt wird auch geprüft, ob eine Einzelvertretungsberechtigung oder eine gemeinsame Vertretungsberechtigung der unterzeichnenden Personen vorliegen.

Spezielle Regelungen für Kontoinhaber des EU-ETS oder Kontoinhaber des UER-Registers: Konten im Unionsregister des EU-ETS oder im UER-Register (im Rahmen der Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote) können nicht zur Erfüllung von Abgabepflichten im nEHS genutzt werden. Dafür muss ein neues Compliance-Konto im nEHS-Register durch den BEHG-Verantwortlichen eröffnet werden. Antragsteller auf Kontoeröffnung im nEHS-Register müssen aber gemäß § 12 Absatz 1 keine weiteren Nachweisunterlagen an die DEHSt übermitteln, sofern diese Unterlagen bereits in vollständiger und aktueller Form für ein EU-ETS-Konto im Unionsregister oder UER-Konto der DEHSt vorliegen. Dasselbe gilt für die Ernennung von kontobevollmächtigten Personen, die bereits für ein EU-ETS-Konto oder ein UER-Konto ernannt sind.

Kontobevollmächtigte Personen: Kontoinhaber können folgende Rechte an kontobevollmächtigte Personen vergeben:

- ▶ Initiator: Diese Person kann Transaktionen und Vorgänge (zum Beispiel Eintragung der Emissionen) initiieren, wenn für das Konto das 4-Augen-Prinzip eingestellt ist. Bei einem 2-Augen-Prinzip kann ein Initiator Transaktionen und Vorgänge alleine veranlassen.
- ▶ Approver: Diese Person kann bei einem Konto mit 4-Augen-Prinzip initiierte Transaktionen und Vorgänge (beispielsweise Emissionseintrag) bestätigen. Bei Konten mit 2-Augen-Prinzip hat diese Person keine Funktion.
- ▶ Initiator/Approver: Diese Person kann bei einem Konto mit 4-Augen-Prinzip Transaktionen und Vorgänge sowohl initiieren als auch bestätigen, allerdings nicht die selbst initiierten. Bei Konten mit 2-Augen-Prinzip kann diese Person Transaktionen und Vorgänge alleine veranlassen.
- ▶ Personen mit Nur-Lesenden-Zugriff

Wurde für Konten das 4-Augen-Prinzip (siehe unten) gewählt, ist als Minimalkonfiguration eine der folgenden Kombinationen notwendig:

- ▶ 1 Initiator + 1 Approver,
- ▶ 1 Initiator/Approver + 1 Approver,
- ▶ 1 Initiator + 1 Approver/Initiator,
- ▶ 1 Initiator/Approver + 1 Initiator/Approver

Eine kontobevollmächtigte Person kann mehreren Konten zugeordnet sein.

4.2 Transaktionen von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandelsregister

Jährliche Abgabetransaktion zum Nachweis der Compliance: BEHG-Verantwortliche entwerfen gemäß § 8 BEHG und § 27 BEHV durch eine Transaktion von ihrem Compliance-Konto auf ein nationales Abgabekonto die Anzahl an Emissionszertifikaten (nEZ) in Höhe ihrer Emissionen des Vorjahres. Frist hierfür ist der 30.09. jedes Jahres. Diese Abgabetransaktion ist von einer kontobevollmächtigten Person auszuführen und gegebenenfalls von einer zweiten zu bestätigen.

Optionales 4-Augen-Prinzip: Kontoinhaber können nach § 21 Absatz 2 BEHV festlegen, dass Transaktionen immer von einer zweiten kontobevollmächtigten Person bestätigt werden müssen (optionales 4-Augen-Prinzip). Aus Sicherheitsgründen wird zur Nutzung des 4-Augen-Prinzips geraten!

Übertragungsverzögerung: Übertragungen (das heißt Transaktionen auf andere Nutzerkonten, also keine Abgaben oder Löschungen von Emissionszertifikaten), die vor 12:00 Uhr eines Arbeitstages veranlasst werden, werden ab 12:00 Uhr des folgenden Arbeitstages ausgeführt. Solche, die nach 12:00 Uhr an einem Arbeitstag veranlasst werden, werden am zweiten darauffolgenden Arbeitstag ab 12:00 Uhr ausgeführt. Abgabetransaktionen oder Löschtransaktionen werden nicht verzögert, sondern unmittelbar ausgeführt.

Kontosperrung: Sollte ein Kontoinhaber zentrale Pflichten verletzen oder von ihm Risiken für die Integrität des nEHS-Registers ausgehen, wird sein Konto gemäß § 14 Absatz 1 BEHV von der DEHSt in den Status „gesperrt“ gesetzt. In einem Konto in diesem Status können zwar noch Emissionen eingetragen und von diesem die Abgabe durchgeführt werden, allerdings können keine nEZ auf andere Nutzerkonten übertragen werden. Auch ein fehlender Eintrag der Emissionen führt zu einer Kontosperrung (siehe unten).

4.3 Erwerb und Gültigkeit von Emissionszertifikaten

Erwerb von Emissionszertifikaten über Verkaufsplattform oder von Dritten: Die Emissionszertifikate (nEZ) sind von der durch das Umweltbundesamt beauftragten Verkaufsplattform, der European Energy Exchange AG (EEX), oder von Dritten zu erwerben. Das Mandat der EEX umfasst den Verkauf der nEZ während der gesamten Festpreisphase bis einschließlich 2025. Für eine direkte Teilnahme am Verkaufsverfahren müssen die Verantwortlichen bei der Verkaufsplattform eine Zulassung beantragen, das heißt, die Zulassung zum Kauf an der EEX muss zusätzlich zur Kontoeröffnung im nEHS-Register bei der EEX beantragt werden. Der Erwerb von nEZ ist ebenfalls über Intermediäre möglich. Bei einer solchen, indirekten Teilnahme am Verkaufsverfahren müssen BEHG-Verantwortliche zwar nicht direkt bei der Verkaufsplattform eine Zulassung beantragen, benötigen aber dennoch für die Abgabe ein Compliance-Konto im nEHS-Register. Darüber hinaus steht sowohl den indirekt als auch direkt am Verkauf Teilnehmenden die Möglichkeit offen, nEZ untereinander zu handeln (sogenannter Sekundärmarkt). Zur Zulassung bei der Verkaufsplattform ist kein Handelskonto im nEHS-Register notwendig, hierfür reicht ein Compliance-Konto. Erworbene nEZ werden von der Verkaufsplattform oder vom Konto eines Dritten auf das entsprechende Konto im nEHS-Register übertragen.



Einzelheiten zum Verkauf und zur Zulassung an der EEX werden den Teilnehmenden direkt auf der Website der EEX zur Verfügung gestellt: www.eex.com/de/maerkte/umweltprodukte/nehst.

Allgemeine Informationen zum Verkauf sind auf der Internetseite der DEHSt www.dehst.de/DE/Nationaler-Emissionshandel/Zertifikate-Verkauf-Handel/zertifikate-verkauf-handel_node.html abrufbar.

Folgende Fristen und Gültigkeiten beim Erwerb von Emissionszertifikaten über die Verkaufsplattform sind zu beachten:

Während der Festpreisphase von 2021 bis 2025 haben die nEZ bei der Verkaufsplattform folgende Preise und Jahreskennungen:

- ▶ 01.01.2021 bis 31.12.2021: 25 Euro (Jahreskennung 2021)
- ▶ 01.01.2022 bis 31.12.2022: 30 Euro (Jahreskennung 2022)
- ▶ 01.01.2023 bis 31.12.2023: 30 Euro (Jahreskennung 2023)
- ▶ 01.01.2024 bis 31.12.2024: 35 Euro (Jahreskennung 2024)
- ▶ 01.01.2025 bis 31.12.2025: 45 Euro (Jahreskennung 2025)

Die nEZ enthalten Seriennummern und eine Jahreskennung. Während der Festpreisphase ist die Anzahl der verfügbaren nEZ mit der Jahreskennung des jeweils laufenden Jahres an den Verkaufsterminen⁶ nicht limitiert.

Verantwortliche können bis zu zehn Prozent der in einem der Jahre 2021 bis 2025 erworbenen nEZ bis zum 30.09.⁷ des jeweiligen Folgejahres zur Erfüllung der Abgabepflicht für das Vorjahr zu dem für dieses Jahr festgelegten Festpreis bei der Verkaufsplattform nachkaufen. Grundlage hierfür ist der Kontostand mit nEZ der entsprechenden Jahreskennung des betreffenden Compliance-Kontos zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Emissionszertifikate mit einer Jahreskennung 2021 bis 2025 sind nur für die Abdeckung der Brennstoffemissionen des entsprechenden Jahres und der Vorjahre gültig.

Eingeschränkte Übertragungsfähigkeit von Vorjahres-Emissionszertifikaten ab 01.10. eines Jahres

Ab dem 01.10. eines Jahres sind Übertragungen von nEZ mit der Vorjahreskennung im nEHS-Register nur noch zwischen Handelskonten sowie zwischen Compliance-Konten und Handelskonten desselben Kontoinhabers möglich (vergleiche § 24 BEHV). Bei einer Übertragung zwischen Compliance-Konten und Handelskonten desselben Kontoinhabers muss die Personenkennung des Kontoinhabers beider Konten identisch sein.

Übertragungen von nEZ mit der Vorjahreskennung zwischen Compliance-Konten sowie zwischen Handels- und Compliance-Konten unterschiedlicher Kontoinhaber sind dann nicht mehr möglich.

Der Gesetzgeber hat diese Einschränkung zum Schutz der Empfängerkonten vorgesehen, damit erworbene nEZ auf Konten nur eingehen können, wenn sie sich auch zur Abgabe einsetzen lassen. Die Vorjahres-nEZ können lediglich im Rahmen einer etwaigen Berichtigung von Emissionen der Vorjahre für eine nachträgliche Abgabe genutzt werden, nicht aber für Abgaben von Emissionen zukünftiger Berichtsjahre.

Wenn nach dem 01.10. eines Jahres nEZ des Vorjahres von einem Compliance-Konto übertragen oder empfangen werden sollen, muss ein Handelskonto mit der Personenkennung des Kontoinhabers des Compliance-Kontos bereits bestehen oder neu eröffnet werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Eröffnung und die Verwaltung von Handelskonten gebührenpflichtig sind.

Abgabe- und Löschransaktionen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

⁶ Der aktuelle Verkaufskalender mit allen Verkaufsterminen ist auf der Webseite der EEX abrufbar: www.eex.com/de/maerkte/handel/kalender.

⁷ Der aktuelle Verkaufskalender mit allen Verkaufsterminen ist auf der Webseite der EEX abrufbar: www.eex.com/de/maerkte/handel/kalender.

4.4 Eintrag der Emissionen in das nEHS-Register und Abgabefüllung

Eintrag der Emissionen und Abgabe durch kontobevollmächtigte Personen: Damit der Compliance-Status des Kontos berechnet werden kann, sind von einer der kontobevollmächtigten Personen des Kontos die Emissionen des Vorjahres bis zum 31.07. jedes Jahres im Compliance-Konto einzutragen. Die Emissionen des Vorjahres werden im Emissionsbericht ermittelt (siehe Kapitel 6). Falls bis zum 31.07. keine Emissionen eingetragen sind, wird das Konto gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 9 BEHV in den Status „gesperrt“ gesetzt.

Zusammenfassend ergibt sich im nEHS-Register folgender jährlicher Zeitplan:

- ▶ Bis 31.12.⁸: Erwerb von Emissionszertifikaten (nEZ) mit der Jahreskennung des aktuellen Jahres (siehe oben). Der Kontostand des Compliance-Kontos mit nEZ dieser Jahreskennung zum Jahresende stellt die Berechnungsgrundlage der 10-Prozent-Nachkaufregel dar.
- ▶ Bis 31.07.: Eintragung der Brennstoffemissionen des Vorjahres durch eine kontobevollmächtigte Person im nEHS-Register. Bei 4-Augen-Prinzip des Kontos Bestätigung durch eine 2. kontobevollmächtigte Person
- ▶ Bis 30.09.⁹: Sofern erforderlich: Erwerb von nEZ mit der Jahreskennung des Vorjahres (siehe oben) von der Verkaufsplattform (maximal zehn Prozent des Bestands an Emissionszertifikaten des Vorjahres, der zum 31.12. des Vorjahres auf dem Compliance-Konto ausgewiesen war = 10-Prozent-Nachkaufregel) oder Erwerb von nEZ mit der Jahreskennung des aktuellen Jahres von der Verkaufsplattform (siehe oben)
- ▶ Bis 30.09.: Sofern erforderlich: Erwerb von nEZ von Dritten
- ▶ Bis 30.09.: Abgabe der nEZ in Höhe der Emissionen des Vorjahres mit einer Jahreskennung des aktuellen Jahres oder des Vorjahres durch eine kontobevollmächtigte Person. Bei 4-Augen-Prinzip des Kontos Bestätigung durch eine 2. kontobevollmächtigte Person.

Bei der Abgabe zum 30.09.2024 für die Emissionen 2023 können nEZ mit den Jahreskennungen ab 2023 genutzt werden (also beispielsweise nEZ der Jahre 2023 und 2024). Bei der Abgabe zum 30.09.2025 für die Emissionen 2024 können nEZ mit den Jahreskennungen ab 2024 (also beispielsweise nEZ der Jahrgänge 2024 und 2025) genutzt werden.

Für die Erfüllung der Abgabepflicht im nEHS sind ausschließlich nEZ des nEHS zugelassen. Berechtigungen des EU-ETS wie EUA oder Gutschriften aus Klimaprojekten wie CER können auf Konten des nEHS-Registers weder gehalten noch zur Erfüllung der Abgabepflicht im nEHS genutzt werden. Zu viel abgegebene nEZ in einem Jahr werden nicht auf die Abgabeverpflichtung des darauffolgenden Jahres angerechnet.

4.5 Gebühren und Veröffentlichungen

Gebühren bei Handelskonten: Für Handelskonten werden einmalig 170 Euro für die Eröffnung und 600 Euro für deren Verwaltung pro Handelsperiode erhoben. Für die Umfirmierung eines Unternehmens oder die Änderung von kontobevollmächtigten Personen wird bei Handelskonten eine Gebühr von jeweils 60 Euro erhoben. Für Compliance-Konten werden keine Gebühren erhoben.

Veröffentlichungen: Die berichteten und geprüften Emissionen sowie der sich daraus ergebende Compliance-Status der Verantwortlichen wird jährlich durch das Umweltbundesamt veröffentlicht. Nach fünf Jahren werden auch die Transaktionen von Compliance- und Handelskonten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

8 Der aktuelle Verkaufskalender mit allen Verkaufsterminen ist auf der Webseite der EEX abrufbar: www.eex.com/de/maerkte/handel/kalender.

9 Der aktuelle Verkaufskalender mit allen Verkaufsterminen ist auf der Webseite der EEX abrufbar: www.eex.com/de/maerkte/handel/kalender.

5

Grundlagen der Überwachung und Berichterstattung von Emissionen

| | | |
|------------|---|-----------|
| 5.1 | Grundlegende Aspekte und Frist für die Einreichung des Überwachungsplans | 30 |
| 5.2 | Vereinfachter Überwachungsplan | 31 |
| 5.3 | Durchsetzung der Berichts- und Abgabepflichten..... | 31 |
| 5.3.1 | Kontosperrung | 31 |
| 5.3.2 | Sanktion wegen Verletzung der Abgabepflicht..... | 31 |
| 5.3.3 | Ordnungswidrigkeiten | 32 |

5.1 Grundlegende Aspekte und Frist für die Einreichung des Überwachungsplans

Der Überwachungsplan ist die Basis des jährlichen Emissionsberichts. Er umfasst eine vollständige und transparente Dokumentation der Überwachungsmethoden für die vom BEHG-Verantwortlichen in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe. Der Überwachungsplan enthält mindestens die in Teil 1 Anlage 1 EBeV 2030 aufgeführten Angaben. Damit ermöglicht er der zuständigen Behörde sowie der Prüfstelle, die angewendeten Verfahren und Überwachungsmethoden der BEHG-Verantwortlichen nachzuvollziehen und die ermittelten Emissionen im Emissionsbericht zu prüfen.

Überwachungspläne müssen in den von der DEHSt auf ihren Internetseiten zur Verfügung gestellten elektronischen Vorlagen (Formular-Management-System, FMS) erstellt werden. Das heißt auch, dass die Kernaussagen zu den vorgesehenen Methoden in die FMS-Formulare einzutragen sind. Alleinige Verweise auf Begleitdokumente oder Handbücher sind nicht ausreichend. Zur Beschreibung der Datenverwaltung und der Kontrollaktivitäten nach § 18 EBeV 2030 ist das von der Behörde zur Verfügung gestellte [Template](#) zu verwenden und dem Überwachungsplan beizufügen.

Sind detaillierte Beschreibungen für das Verständnis der vorgesehenen Methoden notwendig, können diese zusätzlich mithilfe von Begleitdokumenten veranschaulicht werden. Die Übermittlung der Überwachungspläne und deren Signatur müssen auf elektronischem Wege über die DEHSt-Plattform erfolgen.

Ergänzung



Um die Erstellung der Überwachungspläne zu erleichtern, stellt die DEHSt ein IT-Tool zur Verfügung. Das IT-Tool für den Überwachungsplan fragt die erforderlichen Angaben, Daten und Informationen vorstrukturiert ab. Die Erläuterungen zur Datenerfassung für den Überwachungsplan sind in Kapitel 9 und 10 in diesem Leitfaden zu finden.

Ein Überwachungsplan ist von den BEHG-Verantwortlichen erstmalig bis zum 31.10.2023 für die Kalenderjahre 2024 bis 2030 zur Genehmigung einzureichen. Die zuständige Behörde hat die Frist spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf im Bundesanzeiger bekannt [gemacht](#). BEHG-Verantwortliche, die innerhalb des Zeitraums 2024 bis 2030 erstmalig den Pflichten des BEHG unterliegen, müssen unverzüglich nach Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit einen Überwachungsplan einreichen. Mit Genehmigung des Überwachungsplans hat der BEHG-Verantwortliche seine Brennstoffemissionen nach diesem Überwachungsplan zu ermitteln und zu berichten. Trifft der genehmigte Überwachungsplan keine Festlegungen oder handelt es sich um im Kalenderjahr 2023 in Verkehr gebrachte Brennstoffe, überwacht und ermittelt der BEHG-Verantwortliche die zu berichtenden Brennstoffemissionen unmittelbar nach den Vorgaben der EBeV 2030.

Der BEHG-Verantwortliche ist gemäß § 6 Abs. 4 BEHG verpflichtet, den Überwachungsplan innerhalb einer Handelsperiode unverzüglich anzupassen und bei der DEHSt zur Genehmigung einzureichen, wenn

- ▶ sich die für die Überwachung relevanten Vorgaben der EBeV 2030 ändern,
- ▶ der BEHG-Verantwortliche plant, andere Arten von Brennstoffen in Verkehr zu bringen, die eine Änderung der Überwachungsmethodik erfordern, oder
- ▶ die Brennstoffemissionen im Folgejahr nicht mehr ausschließlich durch Anwendung von Standardemissionsfaktoren ermittelt werden sollen (dieser Wechsel ist nur bei Brennstoffen möglich, die gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2a BEHG in Verkehr gebracht werden, das heißt bei Brennstoffen, die in Abfallverbrennungsanlagen verwendet werden (siehe Kapitel 2.1.3) oder
- ▶ ein Wechsel von rechnerischer Ermittlung der Emissionen hin zur Ermittlung mittels kontinuierlicher Emissionsmessung und umgekehrt erfolgt.

Ein Wechsel zwischen den Methoden ist gemäß § 5 Absatz 4 EBeV 2030 nur zum Jahreswechsel zulässig.

Weitere Informationen und Hinweise zur Erstellung und zum Versand des Überwachungsplans sind in Kapitel 9 und Kapitel 10 zu finden.

5.2 Vereinfachter Überwachungsplan

Die EBeV 2030 sieht vor, dass in bestimmten Fällen ein vereinfachter Überwachungsplan einzureichen ist. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der BEHG-Verantwortliche die Brennstoffemissionen für die von ihm in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe ausschließlich auf Basis von

- ▶ Brennstoffmengen nach § 6 Absatz 1 EBeV 2030 (Energiesteuermengen) **und**
- ▶ Standardwerten für die Berechnungsfaktoren der Brennstoffe nach § 7 Absatz 1 und 2 EBeV 2030

ermittelt. Die Voraussetzungen für einen vereinfachten Überwachungsplan liegen auch dann vor, wenn neben den oben genannten Bedingungen Abzüge zur Vermeidung von Doppelerfassung (§ 16 EBeV 2030), zur Vermeidung von Doppelbelastung (§ 17 EBeV 2030) oder Abzüge von Emissionen aus Biomasse (§ 8 EBeV 2030) vorgenommen werden sollen.

Der vereinfachte Überwachungsplan hat einen im Vergleich zu einem regulären Überwachungsplan reduzierten Mindestinhalt, siehe Teil 2 Anlage 1 EBeV 2030. Die Frist zur Einreichung des vereinfachten und regulären Überwachungsplans unterscheiden sich nicht. Der vereinfachte Überwachungsplan ist vom BEHG-Verantwortlichen erstmalig bis zum 31.10.2023 für die Kalenderjahre 2024 bis 2030 zur Genehmigung einzureichen.

Die Genehmigung für den vereinfachten Überwachungsplan gilt nach § 6 Absatz 3 Satz 3 BEHG als erteilt, wenn die zuständige Behörde den BEHG-Verantwortlichen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des vereinfachten Überwachungsplans auffordert, festgestellte Mängel zu beseitigen oder fehlende Erläuterungen nachzureichen.

5.3 Durchsetzung der Berichts- und Abgabepflichten

Die ordnungsgemäße Erfüllung der Berichts- und Abgabepflichten ist Voraussetzung für einen funktionierenden, Wettbewerbsverzerrungen vermeidenden Emissionshandel. Für den Fall, dass BEHG-Verantwortliche diesen Pflichten nicht nachkommen, sieht Abschnitt 6 BEHG verschiedene Sanktionen vor.

5.3.1 Kontosperrung

In § 20 BEHG ist vorgesehen, dass die DEHSt das Konto im nEHS-Register sperrt, wenn der BEHG-Verantwortliche bis zum 31.07. keinen Emissionsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr eingereicht hat. Die Kontosperrung wird erst aufgehoben, wenn ein ordnungsgemäßer Emissionsbericht bei der DEHSt eingereicht wurde oder diese die Emissionen geschätzt hat und die Emissionen im Compliance-Konto eingetragen wurden.

Die Kontosperrung zur Durchsetzung der Berichtspflicht ist jedoch erst für den Zeitraum nach der Einführungsphase ab 2026 gesetzlich vorgesehen. Dies gilt allerdings nicht bei fehlendem Emissionseintrag im nEHS-Register, der immer - auch während der Einführungsphase - zu einer Kontosperrung führt.

5.3.2 Sanktion wegen Verletzung der Abgabepflicht

Wurden bis zum 30.09. nicht ausreichend viele Emissionszertifikate für das abgelaufene Kalenderjahr abgegeben, ist gegenüber dem BEHG-Verantwortlichen gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 BEHG eine Zahlungspflicht festzusetzen. Die Höhe der Zahlungspflicht entspricht in der Einführungsphase, in der zum Festpreis verkauft wird, für jedes nicht abgegebene Emissionszertifikat dem Doppelten des jeweiligen Festpreises (also 2021: 50 Euro, 2022: 60 Euro, 2023: 60 Euro, 2024: 70 Euro, 2025: 90 Euro). Die nicht abgegebenen Emissionszertifikate müssen trotz Festsetzung der Zahlungspflicht weiterhin bis zum 30.09. des Folgejahres abgegeben werden.

Ein sanktionsbewährter Verstoß gegen die Abgabepflicht liegt vor, wenn die Menge der abgegebenen Emissionszertifikate geringer ist als die Höhe der im Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen nach § 7 Absatz 1 BEHG berichteten Brennstoffemissionen (für den Fall einer Schätzung der Emissionen nach § 21 Absatz 2 BEHG durch die DEHSt, ist die Schätzung die Basis für die Abgabepflicht).

Ergänzung

Ergänzung



Die Ursache der Abgabepflichtverletzung ist für die Sanktionierung grundsätzlich ohne Bedeutung, auch auf ein Verschulden kommt es nicht an. Lediglich bei Vorliegen höherer Gewalt ist die DEHSt berechtigt, von der Festsetzung einer Zahlungspflicht abzusehen. Gründe höherer Gewalt, die zur Verletzung der Abgabepflicht geführt haben, sind ausschließlich Naturkräfte oder sonstige äußere Einflüsse, die vom BEHG-Verantwortlichen auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht verhindert werden konnten, nicht aber zum Beispiel mangelnde Sorgfalt einzelner Mitarbeitender. Liegt keine höhere Gewalt vor ist der DEHSt kein Ermessen eingeräumt, weder ob sanktioniert noch in welcher Höhe die Zahlungspflicht festgesetzt wird.

5.3.3 Ordnungswidrigkeiten

In § 22 BEHG sind eine Reihe von Ordnungswidrigkeiten benannt, für die Bußgelder verhängt werden können. Von diesen sind für die Emissionsüberwachung und Berichterstattung im Wesentlichen folgende relevant:

- ▶ Reicht ein Verantwortlicher keinen Überwachungsplan ein oder legt er diesen der DEHSt nicht rechtzeitig innerhalb der bekannt gegebenen Fristen vor, kann gemäß § 22 Absatz 4 BEHG ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro verhängt werden.
- ▶ Ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro kann auch verhängt werden, wenn der Verantwortliche gemäß § 6 Absatz 4 BEHG den Überwachungsplan nicht unverzüglich anpasst und bei der DEHSt einreicht. Die Pflicht nach § 6 Absatz 4 BEHG betrifft dabei insbesondere die Fälle, in denen der Verantwortliche plant, andere Arten von Brennstoffen in Verkehr zu bringen, die eine Änderung der Überwachungsmethodik erfordern.
- ▶ Gegen einen BEHG-Verantwortlichen, der entgegen § 7 Absatz 1 des BEHG einen Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, kann gemäß § 22 des BEHG ein Bußgeld bis zu 500.000 Euro verhängt werden. Handelt der Verantwortliche fahrlässig, beträgt das Bußgeld bis zu 50.000 Euro. Davon erfasst sind zum Beispiel Fälle, in denen der Betreiber bei der Anfertigung des Berichts nicht sorgfältig vorgeht und dadurch fehlerhafte Angaben macht. Die DEHSt prüft bei Vorliegen eines Fehlers im Emissionsbericht, ob ein entsprechendes Bußgeld zu verhängen ist.
- ▶ Ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro droht auch BEHG-Verantwortlichen, die die DEHSt in ihrer Aufgabewahrnehmung behindern, indem sie beispielsweise die Erteilung von Auskünften oder die Einreichung angeforderter Unterlagen verweigern oder wenn sie solche Informationen nicht rechtzeitig oder fehlerhaft geben.

6

Ermittlung von Brennstoffemissionen

| | | |
|------------|--|-----------|
| 6.1 | Methoden zur Ermittlung der berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen | 34 |
| 6.2 | Bestimmung der Emissionen aus einem in Verkehr gebrachten Brennstoff mittels Multiplikation von Brennstoffmenge und Berechnungsfaktoren | 35 |
| 6.3 | Ermittlung der Brennstoffmenge | 38 |
| 6.3.1 | Mengenbestimmung im Gleichlauf mit der Energiesteueranmeldung | 38 |
| 6.3.2 | Regelungen zur Bestimmung der Erdgasmenge | 39 |
| 6.3.3 | Bestimmung der Menge von energiesteuerfrei verwendeter Kohle | 39 |
| 6.3.4 | Bestimmung der Abfallmengen..... | 40 |
| 6.3.5 | Bestimmung der Brennstoffmenge im Falle von Einlagerern..... | 40 |
| 6.4 | Ermittlung der Berechnungsfaktoren Heizwert, Emissionsfaktor und Umrechnungsfaktor | 41 |
| 6.4.1 | Berechnungsfaktoren von energiesteuerpflichtigen Brennstoffen | 41 |
| 6.4.2 | Berechnungsfaktoren für Kohle | 43 |
| 6.4.3 | Berechnungsfaktoren für Brennstoffe in Abfallverbrennungsanlagen | 43 |
| 6.5 | Bestimmung der Brennstoffemissionen über kontinuierliche Emissionsmessung | 46 |
| 6.5.1 | Grundsätzliche Anforderungen (Qualitätssicherung und Nachweisführung über die Eignung von KEMS) | 46 |
| 6.5.2 | Auswertung der Emissionsdaten (grundlegende Systematik zur Erfassung der Emissionsdaten und Schließung von Datenlücken)..... | 48 |
| 6.5.3 | Berücksichtigung unterschiedlicher Bezugsgrößen bei der Kalibrierung nach QAL2 | 50 |
| 6.5.4 | Abzugsfähigkeit von Emissionen bei Ermittlung mittels KEMS | 51 |
| 6.5.5 | Flankierende Mengenbestimmung..... | 52 |
| 6.6 | Abzugsfähige Emissionen aus Biomasse | 52 |
| 6.6.1 | Grundlegende Aspekte zur Berichterstattung bei Brennstoffen mit Biomasseanteil..... | 52 |
| 6.6.2 | Nachweis der Nachhaltigkeit in Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG (Inverkehrbringen durch Entstehen der Energiesteuer)..... | 53 |
| 6.6.3 | Nachweis der Erfüllung von in § 9 EBeV 2030 festgelegten Kriterien (unter anderem Treibhausgasminderung) in Fällen des § 2 Absatz 2a BEHG (Inverkehrbringen durch Verwendung in Abfallverbrennungsanlagen) | 58 |
| 6.7 | Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung (§ 16 EBeV 2030) | 61 |
| 6.7.1 | Voraussetzungen für die Anerkennung abzugsfähiger Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung (§ 16 Absatz 1 EBeV 2030) | 61 |
| 6.7.2 | Entlastung für die stoffliche Verwendung von Erdgas (§ 16 Absatz 4 EBeV 2030) | 62 |
| 6.7.3 | Entlastung bei Entnahmefiktion für Erdgas (§ 16 Absatz 5 EBeV 2030) | 62 |
| 6.7.4 | Ermittlung der abzugsfähigen Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung | 63 |
| 6.8 | Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelbelastung (§ 17 EBeV 2030) | 63 |
| 6.8.1 | Privatwirtschaftliche Ebene..... | 65 |
| 6.8.2 | Vollzugstechnische Ebene..... | 67 |
| 6.8.3 | Inhalte der Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers und ihre Verwendung im Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen | 68 |
| 6.8.4 | Hinweise zu Differenzmengen auf den Verwendungsbestätigungen | 69 |

In den folgenden Kapiteln werden die Anforderungen an die Emissionsermittlung im Detail beschrieben. Jeder BEHG-Verantwortliche erstellt einen eigenen Überwachungsplan und Emissionsbericht.

6.1 Methoden zur Ermittlung der berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen

Die Emissionen eines in Verkehr gebrachten Brennstoffs werden in der Regel rechnerisch durch Multiplikation der Brennstoffmenge mit dem Umrechnungsfaktor, dem Heizwert und dem heizwertbezogenen Emissionsfaktor für diesen Brennstoff ermittelt (siehe Kapitel 6.2). Im Fall von Brennstoffen, die durch Verwendung in Abfallverbrennungsanlagen nach § 2 Absatz 2a BEHG als in Verkehr gebracht gelten, besteht Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlungsmethoden. Sie können zwischen Berechnung (siehe Kapitel 6.2) und direkter kontinuierlicher Emissionsmessung im Abgaskanal (siehe Kapitel 6.5) wählen, siehe Abbildung 1.

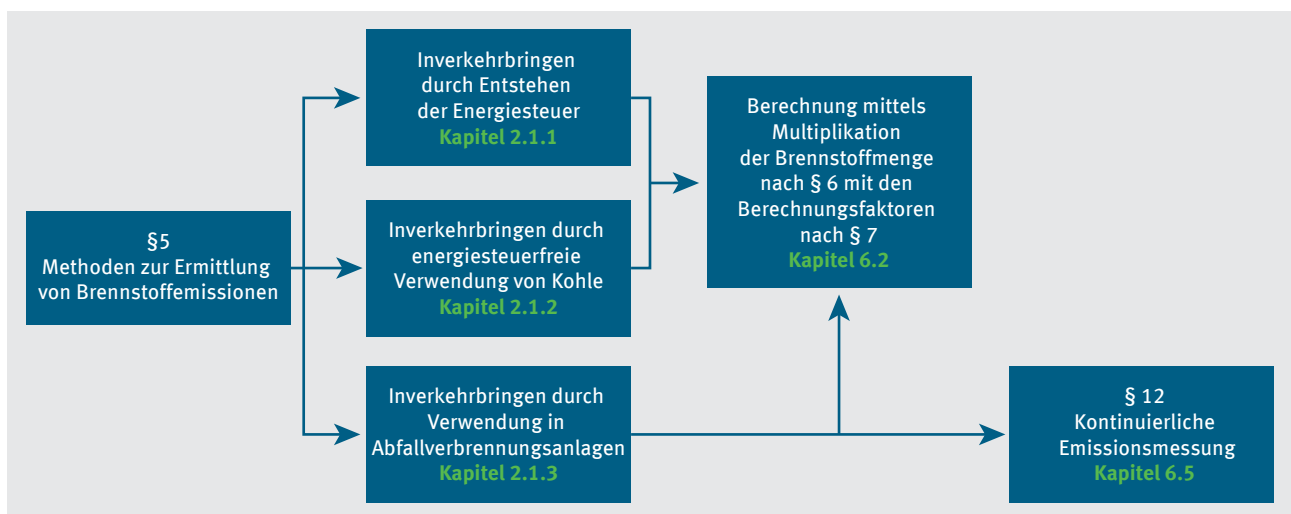


Abbildung 1: Grundsätzliche Methoden zur Ermittlung der Brennstoffemissionen

In Anlage 2 Teil 1 EBeV 2030 wird die allgemeine Formel zur Ermittlung der Gesamtbrennstoffemissionen dargestellt. Sie legt fest, dass sich die berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen aus der Differenz zwischen den Emissionen der in Verkehr gebrachten Brennstoffe und den abzugsfähigen Brennstoffemissionen ergeben.

Abzugsfähige Brennstoffemissionen ergeben sich entweder nach § 16 EBeV 2030 oder nach § 17 EBeV 2030, das heißt nach den Regelungen zur Vermeidung von Doppelerfassungen (§ 16 EBeV 2030) und/oder Doppelbelastungen (§ 17 EBeV 2030), siehe Kapitel 6.7 und 6.8.

$$E_{\text{Brennstoff}_{\text{BEHG}}} = \sum_{k=1}^{\text{Anzahl Brennstoffe}} E_{\text{Brennstoff_inVerkehr},k} - \sum_{k=1}^{\text{Anzahl Brennstoffe}} E_{\text{Brennstoff_Doppelerfassung},k} - \sum_{k=1}^{\text{Anzahl Brennstoffe}} E_{\text{Brennstoff_Doppelbelastung},k}$$

| | |
|---|--|
| $E_{\text{Brennstoff}_{\text{BEHG}}}$ | die Gesamtmenge der Brennstoffemissionen nach Abzug der nach §§ 16 und 17 EBeV 2030 abzugsfähigen Brennstoffemissionen |
| $E_{\text{Brennstoff_inVerkehr}, k}$ | die Menge der auf einen in Verkehr gebrachten Brennstoff (k) entfallenden Brennstoffemissionen |
| $E_{\text{Brennstoff_Doppelerfassung}, k}$ | die nach § 16 EBeV 2030 abzugsfähige Menge an Brennstoffemissionen eines in Verkehr gebrachten Brennstoffs (k) |
| $E_{\text{Brennstoff_Doppelbelastung}, k}$ | die nach § 17 EBeV 2030 abzugsfähige Menge an Brennstoffemissionen eines in Verkehr gebrachten Brennstoffs (k) |

Formel 1: Formel zur Ermittlung der berichts- und abgabepflichtigen Brennstoffemissionen nach Anlage 2 Teil 1 EBeV 2030

Die berichts- und abgabepflichtigen Gesamtemissionen des BEHG-Verantwortlichen werden auf ganze Tonnen Kohlendioxid abgerundet.



Doppelerfassung meint solche Brennstoffmengen, die bereits Gegenstand eines Emissionsberichts eines BEHG-Verantwortlichen sind, oder Brennstoffmengen, bei denen Energiesteuer entstanden ist, die jedoch nicht nach Deutschland geliefert wurden oder nicht in Deutschland verbleiben. Unter **Doppelbelastung** ist die Emissionsberichterstattung und Abgabe für dieselbe Brennstoffmenge sowohl nach BEHG als auch nach TEHG zu verstehen.



6.2 Bestimmung der Emissionen aus einem in Verkehr gebrachten Brennstoff mittels Multiplikation von Brennstoffmenge und Berechnungsfaktoren

Um die Brennstoffemissionen aus einem in Verkehr gebrachten Brennstoff (siehe Unterteilung der Brennstoffe in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 beziehungsweise für Abfälle in Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030) zu bestimmen, ist die Formel in Anlage 2 Teil 2 EBeV 2030 heranzuziehen.

$$E_{\text{Brennstoff_inVerkehr}} = \text{Menge} * \text{Umrechnungsfaktor} * H_i * E_F * (1 - \text{nach §§ 8, 9, 10 oder 11 EBeV 2030 abzugsfähiger Anteil})$$

Formel 2: Formel zur Berechnung der Emissionen aus einem in Verkehr gebrachten Brennstoff nach Anlage 2 Teil 2 EBeV 2030

Hierzu wird die Brennstoffmenge grundsätzlich mit den Berechnungsfaktoren Umrechnungsfaktor, Heizwert und heizwertbezogener Emissionsfaktor multipliziert, gegebenenfalls unter Abzug eines nach §§ 8 bis 11 EBeV 2030 zu berücksichtigenden Anteils. Ein Beispiel zur Berechnung der Brennstoffemission ist in Anhang 1 dargestellt.

Für Brennstoffe, die durch **Entstehen der Energiesteuer** nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG als in Verkehr gebracht gelten (siehe Kapitel 2.1.1), sind die Datenquellen für Brennstoffmenge und Berechnungsfaktoren grundsätzlich vorgegeben.

Als **Brennstoffmenge** des in Verkehr gebrachten Brennstoffs ist diejenige Menge zu verwenden, die in der Steueranmeldungen zur Berechnung der Energiesteuer für den jeweiligen Brennstoff angegeben werden muss (vergleiche § 6 Absatz 1 EBeV 2030).

Als **Berechnungsfaktoren** sind die in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 festgelegten Standardwerte zu verwenden. Auch eine mengengewichte Bildung von Berechnungsfaktoren auf Basis dieser Standardwerte ist möglich (vergleiche § 7 Absatz 1 EBeV 2030). Diese gelten wiederum als Standardwerte. Abweichend davon sind, wenn für Kohle bereits Probenahmen und Analysen entsprechend den für den Anwendungsbereich geeigneten DIN-Normen durchgeführt werden¹⁰, die auf diese Weise ermittelten Heizwerte anzusetzen. Diese Werte gelten ebenfalls als Standardwerte (vergleiche § 7 Absatz 2 EBeV 2030) und gehen den Standardwerten in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 vor.



Werden von einem BEHG-Verantwortlichen ausschließlich Brennstoffe in Verkehr gebracht, deren Brennstoffemissionen sich mit den oben stehenden Berechnungsparametern (Brennstoffmenge aus der Energiesteueranmeldung und Standardwerte für Berechnungsfaktoren) ermitteln lassen, ist ein vereinfachter Überwachungsplan einzureichen (siehe Kapitel 5.2).

Nur für den Fall, dass für einen Brennstoff keine Standardwerte in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 veröffentlicht sind und für Kohle auch kein analytisch bestimmter Heizwert nach DIN-Normen vorliegt, kann der BEHG-Verantwortliche auf eine der individuellen Methoden zur Ermittlung der Berechnungsfaktoren aus Anlage 4 Teil 1 EBeV 2030 abstellen (vergleiche § 7 Absatz 3 EBeV 2030 und Kapitel 6.4.1). In diesem Fall ist kein vereinfachter Überwachungsplan möglich (siehe Kapitel 5.2).

¹⁰ Entsprechend des Zollmerkbatts für Kohleverwender (1179) und des Zollmerkbatts für Inhaber eines Kohlebetriebs und für Kohlelieferer (1180) wird die Energiesteuer (Zollformular 1104) regelmäßig auf energetischer Basis angemeldet. Hierzu werden bereits Probenahmen und Analysen durchgeführt.

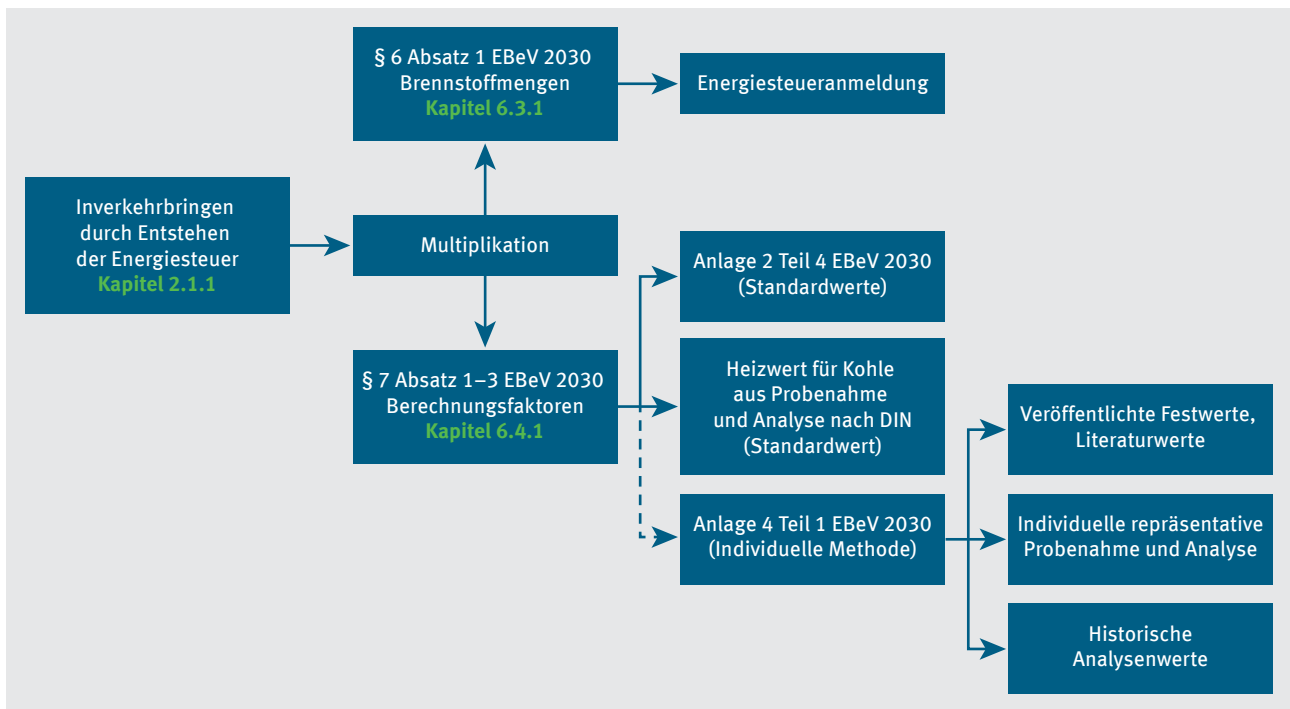


Abbildung 2: Bestimmung der Brennstoffmengen und Berechnungsfaktoren für Brennstoffe, die durch Entstehen der Energiesteuer in Verkehr gebracht werden

Für **energiesteuerfrei verwendete Kohle**, die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG als in Verkehr gebracht gilt (siehe Kapitel 2.1.2), ist die **Brennstoffmenge** (§ 6 Absatz 2 EBeV 2030) anhand des Belegheftes nach § 75 Absatz 1 Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Aufzeichnungen nach § 75 Absatz 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln (siehe Kapitel 6.3.3). Für die Berechnungsfaktoren gelten dieselben Vorgaben wie für energiesteuerpflichtige Brennstoffe (siehe Kapitel 6.4.2).

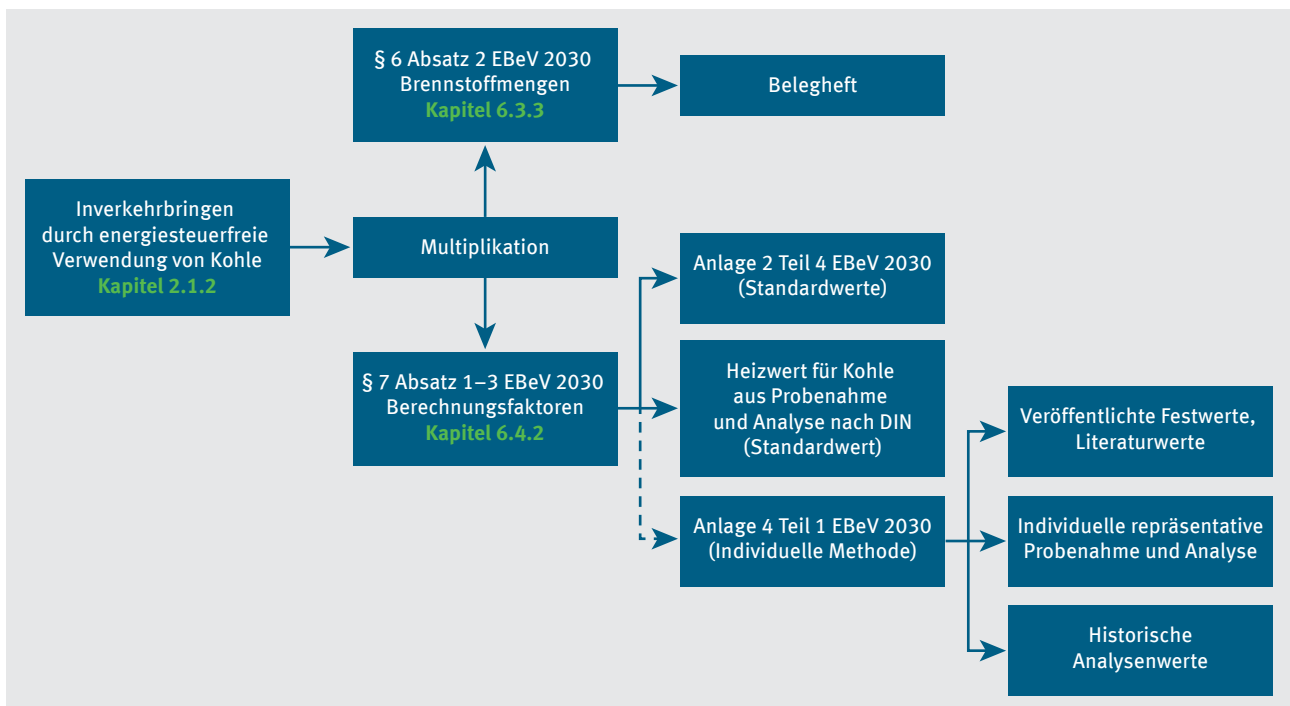


Abbildung 3: Bestimmung der Brennstoffmengen und Berechnungsfaktoren für Kohle, die durch steuerfreie Verwendung in Verkehr gebracht wird

Für **Brennstoffe, die durch Verwendung in Abfallverbrennungsanlagen** nach § 2 Absatz 2a BEHG als in Verkehr gebracht gelten (siehe Kapitel 2.1.3) und für die eine Berechnungsmethode mittels Multiplikation von Brennstoffmenge und Berechnungsfaktoren verwendet werden soll, besteht eine Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlung der Berechnungsfaktoren (siehe Kapitel 6.4.3). Hinsichtlich der Ermittlung der Brennstoffmenge stellt § 6 Absatz 4 EBeV 2030 Anforderungen an die zum Einsatz kommenden Messgeräte (siehe Kapitel 6.3.4).

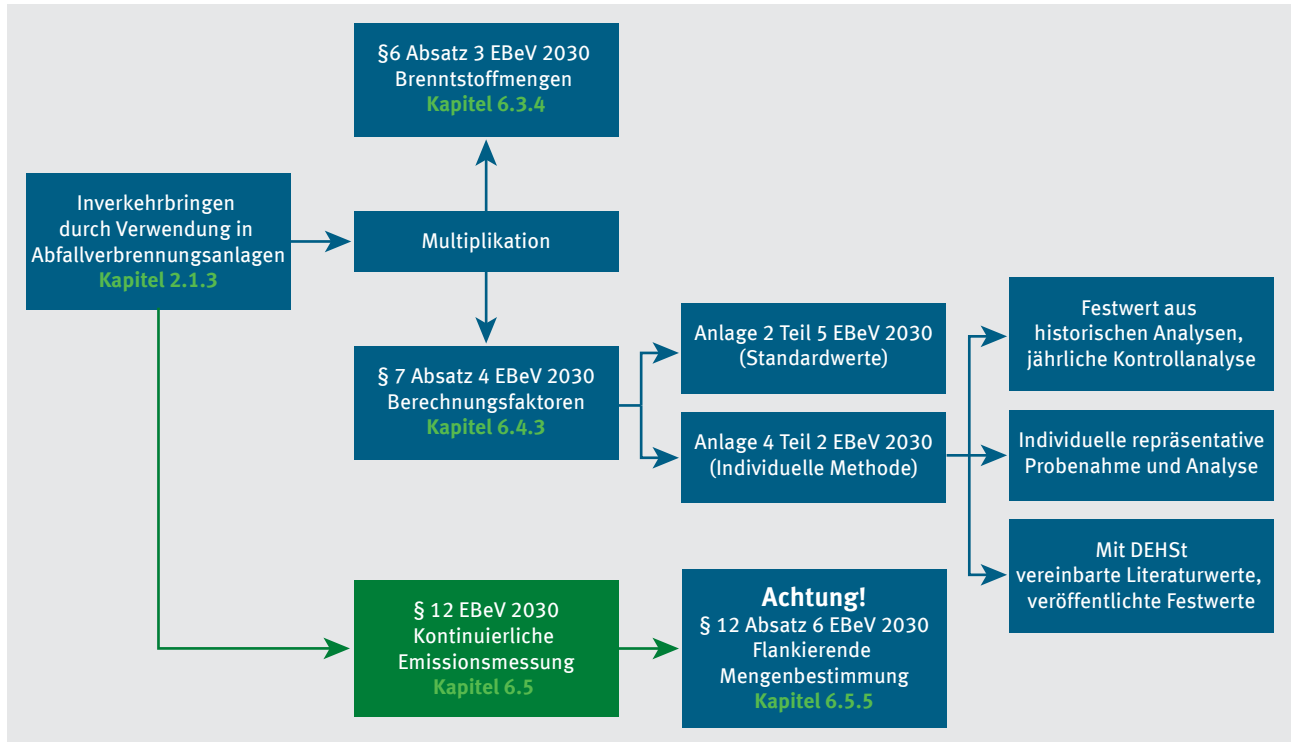


Abbildung 4: Bestimmung der Brennstoffmengen und Berechnungsfaktoren für Brennstoffe, die durch Verwendung in Abfallverbrennungsanlagen als in Verkehr gebracht gelten

6.3 Ermittlung der Brennstoffmenge

6.3.1 Mengenbestimmung im Gleichlauf mit der Energiesteueranmeldung

Die BEHG-Verantwortlichen legen der Berichterstattung nach § 7 Absatz 1 BEHG grundsätzlich dieselben Brennstoffmengen zugrunde, die sie auch gegenüber den Zollbehörden in der Energiesteueranmeldung für das Kalenderjahr anzugeben haben (das heißt Übertrag aus der Energiesteueranmeldung inklusive gegebenenfalls vorgenommener Korrekturen durch den Zoll und Berichtigungen bis zur Übermittlung des Emissionsberichts durch den BEHG-Verantwortlichen). Die anzugebenden Brennstoffmengen können sich dabei sowohl aus der Steueranmeldung als auch aus einem späteren Bescheid des Zolls ergeben. Das heißt, es sind auch Brennstoffmengen umfasst, für die die Energiesteuer ausschließlich durch den Zoll festgesetzt wird (Beispiel unterlassene Steueranmeldungen). Damit soll ein Gleichlauf zwischen der Mengenermittlung nach dem Energiesteuerrecht und nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz hergestellt werden. Die Ermittlung der Brennstoffmengen unterliegt damit denselben Methoden und Messungen wie nach dem Energiesteuergesetz. Demnach müssen beispielsweise gemäß § 13 EnergieStV die Lagertanks für Energieerzeugnisse im Sinne von § 4 EnergieStG im Herstellungsbetrieb eichamtlich vermessen und die Zapfstellen zur Entnahme mit geeichten Messeinrichtungen versehen sein. Das Hauptzollamt kann Ausnahmen zulassen. Zudem bedürfen die Lagerstätten für Energieerzeugnisse und die Zapfstellen zur Entnahme von Energieerzeugnissen der Zulassung durch das Hauptzollamt.

Ist eine Kohle in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 in verschiedene Kohlesorten untergliedert und der BEHG-Verantwortliche bringt mehrere dieser Kohlesorten in Verkehr, sind die Brennstoffmengen je zugehöriger Kohlesorte nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 zu berichten.¹¹

Besonders zu beachten ist, dass mit der Änderung des BEHG vom 09.11.2022 die Entstehungstatbestände nach § 14 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 1 und 1a EnergieStG in § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG gestrichen wurden. Das heißt, Brennstoffmengen, für welche die Energiesteuer nach diesen Tatbeständen entstanden ist, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich und damit auch nicht der Berichtspflicht nach dem BEHG. Die entsprechenden Mengen sind daher gegebenenfalls herauszurechnen beziehungsweise abzugrenzen.

Zum Umgang mit Fehlern bei der Brennstoffmenge, die nach der Übermittlung des Emissionsberichts an die DEHSt festgestellt werden, siehe Kapitel 8.

6.3.2 Regelungen zur Bestimmung der Erdgasmenge

In Anlehnung an § 39 Absatz 6 des EnergieStG (Aufsetzen auf ein bereits vorhandenes Abrechnungssystem) sieht § 13 Absatz 2 EBeV 2030 eine Sonderregelung für die Fälle vor, in denen in Verkehr gebrachte Erdgasmengen nach Ablesezeiträumen abgerechnet oder ermittelt werden, die zwei Kalenderjahre betreffen (das heißt Ablesung findet im Folgejahr statt). In diesen Fällen hat der BEHG-Verantwortliche eine sachgerechte, von einem Dritten nachvollziehbare Schätzung zur Aufteilung der im betroffenen Kalenderjahr voraussichtlich entnommenen Menge vorzunehmen. Der Berichterstattung für diese Ablesezeiträume ist die voraussichtlich im Kalenderjahr entnommene Menge zugrunde zu legen. Nachdem ein solcher Ablesezeitraum beendet ist, muss der BEHG-Verantwortliche die berichtete Menge und die darauf entfallende Emissionsmenge sachgerecht und nachvollziehbar korrigieren. Die für die Abgabe von Emissionszertifikaten relevante Differenzmenge zwischen der voraussichtlichen und der korrigierten Menge gilt in dem Zeitpunkt als in Verkehr gebracht, in dem der Ablesezeitraum endet. Damit sind die Erdgasmengen nicht rückwirkend für das Vorjahr zu korrigieren, sondern im Emissionsbericht des Kalenderjahres einzutragen, in dem der Ablesezeitraum endet. Hiermit soll vermieden werden, dass der BEHG-Verantwortliche den bereits abgeschlossenen Emissionsbericht des Vorjahres im Nachhinein korrigieren muss.

Bei der Abrechnung von Erdgas gibt es eine weitere Sondersituation: Gemäß Gasnetzzugangsverordnung beginnt der Gastag um 06:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr des folgenden Tages. Für die Berichterstattung von Erdgas im nEHS beginnt das Kalenderjahr am 01.01 um 06:00 Uhr und endet am 01.01. um 06:00 Uhr des folgenden Jahres.



6.3.3 Bestimmung der Menge von energiesteuerfrei verwendeter Kohle

Abweichend von der Mengenbestimmung für energiesteuerbelastete Kohle (siehe Kapitel 6.3.1), ist die Brennstoffmenge von energiesteuerfrei verwendeter Kohle anhand des Beleghefts nach § 75 Absatz 1 Energiesteuer-Durchführungsverordnung und der Aufzeichnungen nach § 75 Absatz 2

Energiesteuer-Durchführungsverordnung zu ermitteln (vergleiche § 6 Absatz 2 EBeV 2030). Gemäß Merkblatt 1183 (Kohleverwender) ist die Aufzeichnung der Menge an steuerfrei verwendeter Kohle getrennt nach dem jeweiligen Verwendungszweck und in der Maßeinheit Gigajoule (GJ) zu führen.

Kohle ist in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 in verschiedene Kohlesorten untergliedert. Sofern für einen steuerfreien Verwendungszweck nur eine Kohlesorte nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 eingesetzt wird, ist eine nachträgliche Aufteilung der Energiemenge im Rahmen der Berichterstattung nicht erforderlich. Werden für einen steuerfreien Verwendungszweck verschiedene Kohlesorten (zum Beispiel Braunkohlenkoks und Steinkohlebriketts) eingesetzt, muss für die Berichterstattung eine Aufteilung in die Kohlesorten vorgenommen werden. Ergeben sich die hierfür notwendigen Daten nicht direkt aus dem Belegheft beziehungsweise den Aufzeichnungen, sind zum Beispiel Rechnungsunterlagen heranzuziehen.

¹¹ Für die Energiesteueranmeldung muss eine Ermittlung der Energiemengen je Kohlesorte vorgenommen werden, um das im Zoll-Formular 1104 für die Gesamtenergiemenge der Kohle existierende Feld befüllen zu können. Im Berichtswesen der Verantwortlichen (zum Beispiel Kohleherstellungsbetrieb oder Kohlelieferer) ist daher davon auszugehen, dass die Daten (das heißt Brennstoffmenge und Heizwert je Kohlesorte) vorhanden sind.

6.3.4 Bestimmung der Abfallmengen

Die in einer Abfallverbrennungsanlage nach Nummern 8.1.1 und 8.1.2 (mit dem Hauptbrennstoff Altöl) Anhang 1 der 4. BImSchV eingesetzten Brennstoffmengen eines Kalenderjahres sind anhand der in dem Kalenderjahr an die Anlage angelieferten Brennstoffmengen unter Berücksichtigung der Lagerbestandsänderung der Abfallverbrennungsanlage zu bestimmen.

Dabei ist die betreffende Brennstoffmenge aufgeschlüsselt nach den Brennstoffsorten zu ermitteln und zu berichten (vergleiche Nummer 1 bis Nummer 8 Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030). Diese Sorten umfassen jeweils eine Gruppe von Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung.

Die Brennstoffmengen können gemäß § 6 Absatz 4 EBeV 2030 mit einer der beiden folgenden Methoden ermittelt werden:

1. Ermittlung mit geeichten oder konformitätsbewerteten Messgeräten, das heißt Messgeräten, die dem Mess- und Eichgesetz (MessEG) und den Regelungen der Mess- und Eichverordnung (MessEV) unterliegen. Als gleichwertig sind kalibrierte Messgeräte zugelassen, das heißt Messgeräte, die im Rahmen einer wiederkehrenden Qualitätskontrolle unter Verwendung eines rückführbaren Normals überprüft werden.
2. Sofern keine in Nummer 1 genannten Messgeräte verfügbar sind, können andere Messgeräte zugelassen werden. Voraussetzung ist, dass der Verantwortliche die Eignung gegenüber der zuständigen Behörde nachweist.

Lagerbestandsänderungen können unter Anwendung von Schätzmethode ermittelt werden. Die Schätzmethode ist im Überwachungsplan zu beschreiben. Bei Schätzung auf Basis des nutzbaren Bunkervolumens muss die Methode zur Ermittlung der Schüttdichte¹² im Überwachungsplan angegeben werden. Korrekturen von Masseverlusten im Müllbunker können ebenfalls Teil der Schätzung sein („Auf Trocknung“). Für die Bilanzierung der Einsatzmenge ist auf den Anlieferungszustand zurückzurechnen.

Der Lagerendbestand eines Kalenderjahres der Anlage muss dem Lageranfangsbestand des Folgejahres der Anlage entsprechen.

Aufgrund der in der Regel vorgelagerten Geschäftsbeziehungen zur Abnahme der Brennstoffe oder zur Erfüllung anderer Berichtspflichten (Betriebstagebuch) ist davon auszugehen, dass entsprechende Messgeräte in den betroffenen Anlagen vorliegen.

6.3.5 Bestimmung der Brennstoffmenge im Falle von Einlagerern

Wie in Kapitel 2.1 beschrieben, sieht § 3 Nummer 3 d) BEHG vor, dass in Fällen, bei denen eine Einlagerung durch Dritte in einem Lager für Brennstoffe stattfindet, der Einlagerer als BEHG-Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers tritt.

Für zugelassene Einlagerer besteht bereits ein Gleichklang mit dem Energiesteuergesetz, da dort zugelassene Einlagerer mit Erlaubnis nach § 7 Absatz 4 EnergieStG zum Steuerschuldner werden. Diese sind damit BEHG-Verantwortliche. In den zu versteuernden Mengen auf den Zoll-Formularen zur Energiesteueranmeldung sind die als zugelassener Einlagerer eingelagerten und vom Steuerlagerinhaber in Verkehr gebrachten Mengen enthalten.

Für den sogenannten „kaufmännischen“ Einlagerer – also diejenigen Einlagerer, die nicht aufgrund § 7 Absatz 4 EnergieStG zum Steuerschuldner werden – versteuert der jeweilige Steuerlagerinhaber als Steuerschuldner die eingelagerte und in Verkehr gebrachte Menge des „kaufmännischen“ Einlagerers. Die Regelung in § 3 Nummer 3 BEHG führt damit zu einer Abweichung vom Energiesteuergesetz, jedoch zu einem Gleichklang mit den Regelungen zur Quotenverpflichtung (vergleiche § 1 der 36. BImSchV und § 37 a Absatz 2 Satz 2 BImSchG). Im Rahmen der Quotenverpflichtung benennt der Steuerlagerinhaber die für jeden kaufmännischen Einlagerer in Verkehr gebrachten Mengen mit der monatlichen Energiesteueranmeldung mittels Formular 1102. Anders als bei der Quotenverpflichtung sind jedoch im nEHS nicht nur Kraftstoffe zu benennen, sondern auch Heizstoffe. In Abgrenzung zur Quotenverpflichtung wird daher im nEHS in diesem Zusammenhang nicht von „kaufmännischen Einlagerern“, sondern von „nicht zugelassenen Einlagerern“ gesprochen.

¹² Wird die eingelagerte Brennstoffmenge durch äußere Einflüsse verdichtet, ist dies zu berücksichtigen.

Im nEHS muss der Steuerlagerinhaber daher mit seinem Emissionsbericht (für den Fall, dass der Steuerlagerinhaber selbst auch BEHG-Verantwortlicher ist) beziehungsweise in einem vereinfachten Bericht (für den Fall, dass der Steuerlagerinhaber lediglich Dienstleister und kein BEHG-Pflichtiger ist) jeden nicht zugelassenen Einlagerer sowie die Brennstoffe (Kraft- und Heizstoffe) nach Art und zugehöriger Menge bis zum 31.07. des Folgejahres auf das Kalenderjahr der Einlagerung benennen (vergleiche § 5 Absatz 5 Satz 3 EBeV 2030). Dies hat zur Folge, dass der Einlagerer für die betreffende Brennstoffmenge als BEHG-Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers tritt. Zudem muss der Steuerlagerinhaber die Menge der eingelagerten Brennstoffe angeben, für die eine Steuerentlastung nach einem der in § 16 EBeV 2030 genannten Tatbeständen gewährt wurde und damit eine Doppelerfassung von Brennstoffemissionen vermieden wurde.

Der Steuerlagerinhaber, der selbst auch BEHG-Pflichtiger ist, zieht die für den Einlagerer in Verkehr gebrachte Brennstoffmenge von der von ihm insgesamt in Verkehr gebrachten Brennstoffmenge ab. Voraussetzung für diesen Abzug auf Seiten des Steuerlagerinhabers ist eine Benennung des Einlagerers. Der Einlagerer berichtet in seinem Emissionsbericht zusätzlich zu den gegebenenfalls von ihm selbst in Verkehr gebrachten Brennstoffmengen über die vom Steuerlagerinhaber für ihn in Verkehr gebrachte Brennstoffmenge.

6.4 Ermittlung der Berechnungsfaktoren Heizwert, Emissionsfaktor und Umrechnungsfaktor

6.4.1 Berechnungsfaktoren von energiesteuerpflichtigen Brennstoffen

Die in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 zur Ermittlung der Brennstoffemissionen festgelegten Standardwerte für heizwertbezogene Emissionsfaktoren, Heizwerte und Umrechnungsfaktoren sind für die Emissionsberichterstattung in der Periode 2023 bis 2030 verbindlich (Ausnahme: Kohle, siehe Kapitel 6.4.2).

Datenquellen der Standardwerte

Die Standardwerte für die Emissionsfaktoren und Heizwerte in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 basieren auf mehreren Datenquellen: Für einige Brennstoffe sind es Daten des Nationalen Treibhausgasinventars (Nationaler Inventarbericht 2022 mit Daten für 2020) beziehungsweise wurden daraus abgeleitet. Für andere Brennstoffe sind es Daten, die für den Vollzug des EU-ETS veröffentlicht werden (DEHSt-Liste)¹³. Bei Kohlen basieren die Emissionsfaktoren, ausgenommen der Rohbraunkohlen, auf den Daten des Nationalen Treibhausgasinventars (Nationaler Inventarbericht 2022 mit Daten für 2020). Für Rohbraunkohlen wurden sowohl Heizwerte als auch Emissionsfaktoren aus der DEHSt-Liste übernommen. Die Heizwerte der übrigen Kohlesorten wurden dem Zoll-Merkblatt 1179 entnommen. Die Heizwerte für die Biokomponenten entstammen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II), für die Emissionsfaktoren der Biokomponenten wurden die Werte des zu ersetzenden fossilen Brennstoffs aus Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 entnommen. Die festgelegten Werte für den Umrechnungsfaktor Dichte basieren auf Standarddichten.

Da in der Berichterstattung nach § 7 Absatz 1 BEHG dieselben Brennstoffmengen zugrunde gelegt werden sollen, die auch gegenüber den Zollbehörden in der Energiesteueranmeldung anzugeben sind,

- ▶ wird bei den Flüssiggasen keine Unterscheidung zwischen Propan und Butan getroffen, und die EBeV 2030 enthält damit lediglich Standardwerte für Flüssiggas,
- ▶ wird Erdgas in Megawattstunden (bezogen auf den Brennwert) verwendet und muss durch die in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 festgelegten Umrechnungsfaktoren (unter anderem Umrechnung von Brennwert auf Heizwert und Megawattstunden in Gigajoule) und dem heizwertbezogenen Emissionsfaktor in Emissionen umgerechnet werden.

¹³ Die DEHSt-Liste wird einmal pro Handelsperiode aktualisiert und wird ebenfalls über das Internet zur Verfügung gestellt: 4. Handelsperiode: www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2021-2030/Ueberwachungsplan_Leitfaden_Anhang4.pdf

Nur wenn keine Standardwerte für einen Brennstoff in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 veröffentlicht sind, können **individuelle Methoden** zur Bestimmung der Berechnungsfaktoren aus Anlage 4 Teil 1 EBeV 2030 zur Anwendung kommen. Zwischen diesen Methoden besteht Wahlfreiheit:

- ▶ **Festwerte:** Es sind von der zuständigen Behörde für den nationalen Emissionshandel veröffentlichte Festwerte zu verwenden. Sind keine Festwerte für einen Brennstoff veröffentlicht, können Festwerte aus den IPCC Guidelines 2006 verwendet werden. Sind auch solche für einen Brennstoff nicht veröffentlicht, können mit der Behörde Literaturwerte abgestimmt werden.
- ▶ **Werte aus Probenahme und Analyse:** Berechnungsfaktoren auf Basis einer individuellen Probenahme und Analyse nach den anerkannten Regeln der Technik. Das heißt, dass die Probenahme und Analyse für den Brennstoff nach einer für den Anwendungsbereich geeigneten ISO-, EN- oder DIN- Norm vorzunehmen ist. Existieren für den Anwendungsbereich keine anwendbaren veröffentlichten Normen, so können andere wissenschaftlich erprobte Methoden und Vorgehensweisen angewendet werden. Dabei muss die in Anlage 4 Teil 3 EBeV 2030 aufgeführte Mindesthäufigkeit der Analysen eingehalten werden.
- ▶ **Historische Analysenwerte:** Der Verantwortliche muss sicherstellen, dass die vorliegenden historischen Analysen zur Ableitung eines Festwerts geeignet sind, und die Anwendung für zukünftige Lieferchargen mit anerkannten statistischen Verfahren absichern. Die Nachweisführung ist der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Analysenhäufigkeit (Anlage 4 Teil 3 EBeV 2030)

Die Anforderungen an die Häufigkeit der Analysen bei den Brennstoffen in der Tabelle in Anlage 4 Teil 3 EBeV 2030 (außer bei gasförmigen Kohlenwasserstoffen) bedeuten, dass spätestens alle 5.000, 10.000 oder 20.000 Tonnen (je nach Brennstoff) ein Analysenwert zu ermitteln ist. Jedoch müssen mindestens sechs/vier Analysenwerte jährlich (je nach Brennstoff) ermittelt oder aber es kann für jede Liefercharge ein Analysenwert ermittelt werden. Beispielsweise wäre für eine Liefermenge von 5.000 Tonnen Kohle in zehn Lieferchargen im Jahr ein Analysenwert in Bezug auf die Jahresgesamtmenge notwendig. Diese ist jedoch wegen der Anforderung von mindestens sechs Analysen jährlich auf sechs Analysen anzuheben. Umfasst die Liefermenge in einem Jahr 60 Tonnen sonstige andere Brennstoffe, die in drei LKW-Lieferchargen je 20 Tonnen angeliefert werden, sind drei Analysen jährlich ausreichend.

Die Anzahl der Analysen kann abweichend zur Tabelle in Anlage 4 Teil 3 EBeV 2030 so gewählt werden, dass die Unsicherheit im Vergleich zur Brennstoffmengenermittlung mindestens vergleichbar ist. Messgeräte im Energiesteuerbereich sowie im gesetzlichen Messwesen haben in der Regel eine Unsicherheit von weniger als 1,5 Prozent. Sofern die Unsicherheit bei den Brennstoffparametern ebenfalls bei 1,5 Prozent liegt, wird die Gesamtunsicherheit weder wesentlich erhöht noch verringert, sodass eine höhere Analysenzahl, die sich gegebenenfalls aus der Tabelle ergeben würde, unverhältnismäßig wäre. Die Unsicherheit der Brennstoffparameter wird über eine statistische Auswertung historischer Analysenwerte ermittelt, wozu die etablierte Methode der relativen Standardabweichung des Mittelwerts herangezogen wird. Dieser Wert gibt an, wie sehr der aus den vorliegenden Analysen ermittelte Wert vom wahren Wert abweichen kann.

$$\text{relative Standardabweichung des Mittelwerts} = \frac{2 * \text{Standardabweichung der Analysen}}{\text{Mittelwert der Analysen} \cdot \sqrt{\text{Analysen je Jahr}}}$$

Formel 3: Relative Standardabweichung des Mittelwerts für einen Brennstoffparameter

6.4.2 Berechnungsfaktoren für Kohle

Für Kohle sind grundsätzlich die in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 veröffentlichten Standardwerte zu verwenden. Da die Energiesteuer für Kohle (Zollformular 1104) entsprechend des Zollmerkbblatts für Kohleverwender (1179) und des Zollmerkbblatts für Inhaber eines Kohlebetriebs und für Kohlelieferer (1180) auf energetischer Basis angemeldet wird, ist grundsätzlich der individuelle Energiegehalt der jeweils abgegebenen Kohle zum Zeitpunkt ihrer Abgabe für die Steuerentstehung maßgebend. Werden Probenahmen und Analysen der Kohle im Fall einer energetischen Abrechnung entsprechend den für den Anwendungsbereich geeigneten DIN-Normen durchgeführt, ist der individuell bestimmte Heizwert zur Steuerbemessung und damit auch der Berichterstattung im nEHS heranzuziehen. Die auf diese Weise ermittelten Heizwerte gelten als Standardwerte und gehen den veröffentlichten Standardwerten in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 vor. Sie sind sowohl für energiesteuerpflichtige als auch für energiesteuerfrei verwendete Kohle in der Berichterstattung im nEHS anzusetzen. Diese Ausnahme bezüglich des Heizwerts berücksichtigt den Gleichlauf mit der Energiesteueranmeldung und die Tatsache, dass es bei der Ermittlung der Emissionen keine systematischen Unterschiede zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Kohlen geben soll.

Beispiel

Eine Asphaltmischanlage berichtet als Verwender steuerfreier Kohle über die im Kalenderjahr eingesetzte Menge an Braunkohlestaub. Die Menge wird energetisch abgerechnet. In der Berichterstattung wird der gewichtete Heizwert aus den Analysen der einzelnen Lieferchargen (20,5 GJ/t) und der Emissionsfaktor aus Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 (0,0975 t CO₂/GJ) genutzt. Würde die Asphaltmischanlage Ihren Erlaubnischein zur energiesteuerfreien Verwendung von Kohle zurückgeben, würde die Kohle steuerpflichtig durch den Kohleherstellungsbetrieb geliefert. Dieser nutzt für die Energiesteueranmeldung entsprechend den Vorgaben des Merkblatts 1179 ebenfalls die individuellen Analysen für den Heizwert und den Emissionsfaktor aus Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030. Damit werden Unterschiede bei den im nEHS zu berichtenden Emissionen vermieden.

Für Kohlen, für die ein Standardwert für den Heizwert verwendbar ist (aus Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 oder aus der Analyse nach DIN-Normen), ist immer der zugehörige Emissionsfaktor aus Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 zu verwenden. Es ist nicht zulässig, für in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 genannte Kohlen Analyseergebnisse für den Emissionsfaktor zu verwenden. Die Anwendung einer Methode aus Anlage 4 Teil 1 EBeV 2030 ist nur für Kohlen möglich, die nicht in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 genannt sind.

6.4.3 Berechnungsfaktoren für Brennstoffe in Abfallverbrennungsanlagen

Für Abfallverbrennungsanlagen besteht bei der Ermittlung der Berechnungsfaktoren für einen Brennstoff Wahlfreiheit (siehe Abbildung 4). Der BEHG-Verantwortliche (Betreiber der Abfallverbrennungsanlage) hat die Wahl zwischen der Verwendung von

- a) Standardwerten nach Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 und
- b) einer individuellen Methode nach Anlage 4 Teil 2 EBeV 2030.



Bei den individuellen Methoden nach Anlage 4 Teil 2 EBeV 2030 stehen dem BEHG-Verantwortlichen folgende Verfahren zur Verfügung:

1. Festwerte: Der BEHG-Verantwortliche schlägt der Behörde im Rahmen des Überwachungsplans Festwerte für den Heizwert, den Emissionsfaktor und den Biomasseanteil eines Brennstoffs vor, die sich aus dem Mittelwert historischer Analysen für den Brennstoff ergeben. Dabei kann der Brennstoff je Entsorgungsunternehmen unterschieden werden (zum Beispiel Brennstoff Nummer 3 Sortierreste Entsorgungsunternehmen 1, Brennstoff Nummer 3 Sortierreste Entsorgungsunternehmen 2). Der Verantwortliche muss nachweisen, dass diese Werte für künftige Chargen desselben Brennstoffs und Entsorgungsunternehmens repräsentativ sind. Dieser Nachweis ist durch eine jährliche Kontrollanalyse zu belegen und mit dem Emissionsbericht einzureichen. Die Kontrollanalyse selbst muss innerhalb der Unsicherheit des Festwerts liegen. Zusätzlich zu dem jährlichen Nachweis reicht der BEHG-Verantwortliche den einmaligen Nachweis mit dem Überwachungsplan ein, dass die maximal zulässige Standardunsicherheit des Mittelwerts der historischen Analysen bezogen auf das Konfidenzintervall von 95 Prozent den Wert von 5 Prozent nicht überschreitet¹⁴.
2. Werte aus Probenahme und Analyse: Berechnungsfaktoren auf Basis einer individuellen Probenahme und Analyse nach den anerkannten Regeln der Technik. Das heißt, dass die Probenahme und Analyse für den Brennstoff nach einer für den Anwendungsbereich geeigneten ISO-, EN- oder DIN- Norm vorzunehmen ist. Existieren für den Anwendungsbereich keine anwendbaren veröffentlichten Normen, so können andere wissenschaftlich erprobte Methoden und Vorgehensweisen angewendet werden. Dabei muss die in Anlage 4 Teil 3 EBeV 2030 aufgeführte Mindesthäufigkeit der Analysen eingehalten werden (siehe Hinweise zu Analysehäufigkeit in Kapitel 6.4.1).
3. Literaturwerte und von zuständiger Behörde veröffentlichte Festwerte: Ermittlung auf Grundlage von mit der zuständigen Behörde vereinbarten Literaturwerten, einschließlich von der zuständigen Behörde veröffentlichter Festwerte. Voraussetzung hierfür ist, dass der BEHG-Verantwortliche der Behörde im Verfahren zum Überwachungsplan eine valide Datengrundlage vorlegt.

Eine Kombination der Methoden aus (a) und (b) für die Berechnungsfaktoren ist für die in einer Abfallverbrennungsanlage eingesetzten Brennstoffe (Nummer 1 bis Nummer 8 in Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030) möglich (Beispiel: für den Brennstoff Restabfall werden die Standardwerte in Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 verwendet, für den Brennstoff Sortierreste wird eine individuelle Methode nach Anlage 4 Teil 2 EBeV 2030 angewendet).

Darüber hinaus kann innerhalb eines Brennstoffs eine Kombination von Methoden aus (a) und (b) nach Entsorgungsunternehmen gewählt werden, siehe hierzu auch die Beispiele in Abbildung 5. Die in Abbildung 5 genannten Abfallschlüsselnummern (ASN) werden den in Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 genannten Gruppen zugeordnet. Nicht explizit im Anhang genannte Abfallschlüsselnummer wie ASN 15 01 02 oder ASN 19 12 04 werden der Gruppe 8 zugeordnet.

! Ausnahme: Abfallverbrennungsanlagen, die nach Nummer 8.1.1.5 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigt sind und damit ausschließlich Altholz der Kategorie A I und A II einsetzen dürfen, können für den Brennstoff Altholz immer den Standardwert „Altholz A I und A II“ aus Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 verwenden. Dies gilt auch, wenn diese Abfallverbrennungsanlagen Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 15 01 03 einsetzen.

Falls der BEHG-Verantwortliche Abfälle der gleichen Gruppe von verschiedenen Entsorgern/Unternehmen/Lieferanten erhält, kann er hier nochmals frei zwischen den Methoden wählen. So können zum Beispiel für die ASN 19 12 10 zwei verschiedene Methoden ausgewählt werden, die jedoch einem Entsorger/Unternehmen/Lieferanten eindeutig zuzuordnen sind. Siehe auch das Beispiel für Gruppe 3 in Abbildung 5.

¹⁴ Das Konfidenzintervall bezieht sich auf die Angabe der Unsicherheit.

Erweiterte Unsicherheit = Erweiterungsfaktor * einfache Unsicherheit $\triangleright U = k * u = 2 * \text{Standardunsicherheit (Standardabweichung des Mittelwerts)}$

Beispiel: Historischer Mittelwert $H_u = 12 \text{ GJ/t}$ aus neun Analysen mit einer empirischen Standardabweichung von $0,6 \text{ GJ/t}$

$u = (0,6 \text{ GJ/t}) / (\text{Wurzel von } 9) = 0,2 \text{ GJ/t} \triangleright U \text{ (95 Prozent-Konfidenzintervall)} = 2 * 0,2 \text{ GJ/t} = 0,4 \text{ GJ/t} \triangleright (0,4 \text{ GJ/t}) / (12 \text{ GJ/t}) * 100 = 3,3 \text{ Prozent} < 5 \text{ Prozent}$

Wenn unter der ASN 19 12 12 beispielsweise Althölzer eingesetzt werden und für diese nicht der Standardwert für den Biomasseanteil aus Gruppe 3 verwendet werden soll (50 Prozent Biomasseanteil), kann der BEHG-Verantwortliche für die ASN 19 12 12 je Entsorger/Unternehmen/Lieferanten mit der zuständigen Behörde einen individuellen Festwert oder Literaturwert vereinbaren. Auf Basis einer robusten Datengrundlage kann ein individueller Festwert oder Literaturwert auch zentral durch beispielsweise einen Verband vereinbart werden, um die individuellen Anerkennungsverfahren zu vereinfachen. Falls ein Abfall in einer Abfallverbrennungsanlage eingesetzt wird, der den BEHG-Pflichten unterliegt, jedoch keine ASN besitzt, wird dieser Abfall der Gruppe 90 (Sonstiger Abfall) zugeordnet. Auch in diesem Fall besteht die Möglichkeit, eine individuelle Methode zur Ermittlung der Brennstoffemissionen anzuwenden. Für die Anerkennung der Biomasse müssen gesonderte Anforderungen beachtet werden (siehe Kapitel 6.6).

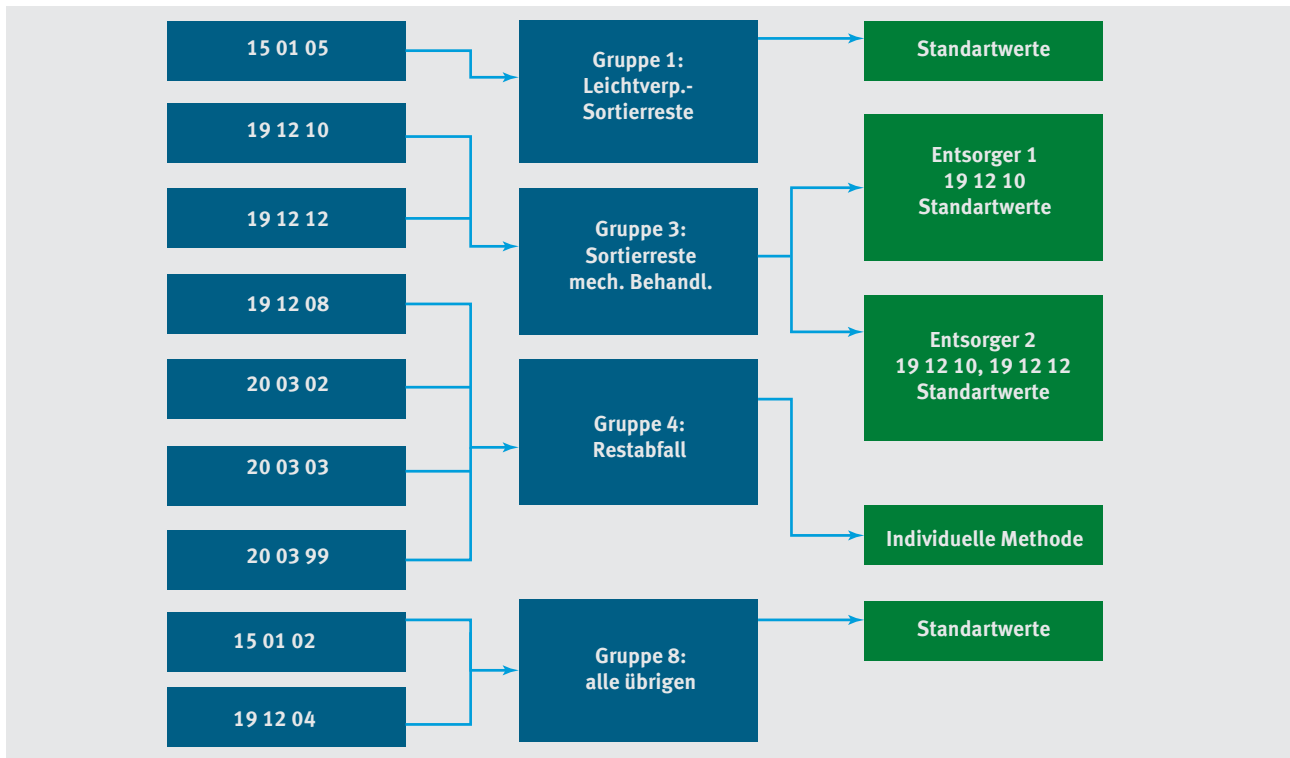


Abbildung 5: Wahlfreiheit zwischen den Methoden bei Abfällen

6.5 Bestimmung der Brennstoffemissionen über kontinuierliche Emissionsmessung

Gemäß § 5 Absatz 3 EBeV 2030 kann der Verantwortliche die Brennstoffemissionen im Fall von nach § 2 Absatz 2a BEHG in Verkehr gebrachten Brennstoffen durch direkte Messungen mit kontinuierlichen Emissionsmesssystemen (KEMS) der Kohlendioxid-Konzentration und des Abgasvolumenstroms im Abgaskanal oder Abgaskamin nach § 12 EBeV 2030 ermitteln. Mit KEMS werden zunächst die gesamten Kohlendioxid-Emissionen der Anlage erfasst. Da jedoch nicht für die gesamten Kohlendioxid-Emissionen der Anlage Emissionszertifikate abgegeben werden müssen, können bestimmte Anteile von den durch KEMS ermittelten Kohlendioxid-Emissionen abgezogen werden, siehe Kapitel 6.5.4.

Die für KEMS eingesetzten Messeinrichtungen müssen bestimmte Vorgaben erfüllen. Zunächst werden in Kapitel 6.5.1 die grundsätzlichen Anforderungen an die Eignung von KEMS dargestellt, die in § 12 Absatz 1 EBeV 2030 geregelt sind. Kapitel 6.5.2 fasst die Grundzüge der Auswertung der Emissionsdaten zusammen, wie zum Beispiel die Vorgaben zur Ermittlung von Kurzzeitmittelwerten, die Schließung von Datenlücken (Bildung von Ersatzwerten) sowie die Verwendung von bereits vorhandenen Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtungen. In Kapitel 6.5.3 wird beschrieben, welche Korrekturgrößen bei der Berechnung der Kohlendioxid-Emissionen zu berücksichtigen sind, wenn sich Kohlendioxid-Konzentration und Abgasvolumenstrom nicht auf denselben Zustand beziehen. Kapitel 6.5.4 gibt einen Überblick über die abzugsfähigen Kohlendioxid-Emissionen. Abschließend werden die Anforderungen an die flankierende Mengenbestimmung gemäß § 12 Absatz 6 EBeV 2030 in Kapitel 6.5.5 beschrieben.

6.5.1 Grundsätzliche Anforderungen (Qualitätssicherung und Nachweisführung über die Eignung von KEMS)

Für die Qualitätssicherung und Nachweisführung von KEMS wird auf die Anforderungen aus dem Europäischen Emissionshandel verwiesen (siehe § 12 Absatz 1 EBeV 2030) und damit auf die Anforderungen aus Artikel 42 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 (MVO). Nach Artikel 42 Absatz 1 MVO müssen die Emissionsmesssysteme zur Ermittlung der jährlichen Treibhausgas-Emissionsfrachten unter fortlaufender Anwendung der Qualitätssicherungsmaßnahmen der DIN EN 14181 (Emissionen aus stationären Quellen – Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen) und der DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) betrieben werden. Für die Kalibrierung des Parameters Abgasvolumenstrom sind die Normen DIN EN ISO 16911-1 und 16911-2 (Emissionen aus stationären Quellen – Manuelle und automatische Bestimmung der Geschwindigkeit und des Volumenstroms in Abgaskanälen, Teil 1 „Manuelles Referenzverfahren“ und Teil 2 „Kontinuierliche Messverfahren“) anzuwenden. Zusätzlich sind für die Kalibrierung der KEMS zur Überwachung von Kohlendioxid-Emissionen vorzugsweise Prüfverfahren entsprechend CEN/TS 17405:2020-11 (Emissionen aus stationären Quellen – Ermittlung der Massenkonzentration von Kohlenstoffdioxid – Referenzverfahren: Infrarot-Spektrometrie) einzusetzen.

In Tabelle 1 werden die verschiedenen Anforderungen an die automatischen Messsysteme für die drei Qualitätssicherungsstufen nach EN 14181 („Eignung“ (QAL1), „Einbau, Kalibrierung und Validierung“ (QAL2), sowie „Fortlaufende Qualitätssicherung im Betrieb“ (QAL3)) nebeneinandergestellt. Dabei wird insbesondere auf die in § 12 EBeV 2030 genannten Ausnahmen im nationalen Emissionshandel gegenüber den Anforderungen der Qualitätssicherung und Nachweisführung von KEMS im Europäischen Emissionshandel verwiesen.

Tabelle 1: Übersicht zur Qualitätssicherung und Nachweisführung der Eignung von KEMS im nEHS

| | Eignung automatischer Messsysteme (AMS) | Einbau, Kalibrierung und Validierung von AMS | Fortlaufende Qualitätssicherung von AMS im Betrieb |
|---|--|--|--|
| Qualitätssicherungsstufe gemäß EN 14181 | Eignungsprüfung und Zertifizierung (QAL1) | Ordnungsgemäßer Einbau, Kalibrierung (QAL2) und jährliche Funktionsprüfung (AST) | Drift- und Präzisionskontrollen (QAL3) |
| Prüfintervall | Einmalig (Eignungsprüfung) und nach wesentlichen Änderungen (Ergänzungsprüfung) | Ordnungsgemäßer Einbau: Einmalig (oder nach wesentlichen Änderungen an der Anlage oder am AMS) QAL2: alle 3 Jahre (oder nach wesentlichen Änderungen an der Anlage oder am AMS oder bei verfehlter Gültigkeitsprüfung im Rahmen der AST) AST: Jährlich | 4 Stunden–12 Monate (abhängig von der Länge der Feldversuche und den Ergebnissen zum Driftverhalten im Rahmen der QAL1) |
| Relevante Normen | EN 14181 EN ISO 14956 EN 15267-1, -2, -3 | EN 14181 EN ISO 16911-1, -2 EN 15259 EN CEN/TS 17405:2020-11 EN 14790 | EN 14181 EN ISO 16911-1, -2 EN 15259 EN CEN/TS 17405:2020-11 EN 14790 |
| Ausnahmen gegenüber den allgemeinen Anforderungen an die Qualitätssicherung | Auch bei Neueinbau (nach 2015) ist ein aktuelles QAL1-Zertifikat für Messeinrichtungen zur Bestimmung der Abgasgeschwindigkeit (bzw. des Abgasvolumenstroms) nicht zwingend erforderlich, um die Messeinrichtung zur kontinuierlichen Ermittlung der Emissionen einsetzen zu können. | Abweichungen bei der Ausgestaltung der Messstrecken und Messplätze gegenüber den Anforderungen nach EN 15259 führen nicht zwangsläufig zu einer Ablehnung der Eignung der KEMS. | |
| Nachweis der Eignung der KEMS (erstmalig und wiederkehrend) | Bestandene Variabilitätsprüfung im Rahmen der QAL2 unter Anwendung der maximal zulässigen erweiterten Unsicherheit von 10 Prozent bezogen auf den Messbereichsendwert für die Messgröße CO ₂ und 7,84 Prozent bezogen auf den gültigen Kalibrierbereich (im Betriebszustand) für die Messgröße Abgasgeschwindigkeit (bzw. Abgasvolumenstrom). Liegen Abweichungen bei der Ausgestaltung der Messstrecken und Messplätze gegenüber den Anforderungen nach EN 15259 vor, so ist durch eine nach § 29b BImSchG bestimmte Messstelle nachvollziehbar dazulegen, ob die Zuverlässigkeit der Emissionsdatenerfassung hierdurch systematisch beeinflusst wird. Ein Nachweis kann zum Beispiel mittels einer Homogenitätsprüfung nach Abschnitt 8.3 der EN 15259 erfolgen. | | Implementierung von regelmäßigen QAL3-Prüfungen für die Messgrößen CO ₂ und Abgasgeschwindigkeit (beziehungsweise Abgasvolumenstrom), sofern diese bisher noch nicht vorgenommen und dokumentiert werden. |
| Einzureichende Dokumente als Nachweis der Eignung der KEMS (erstmalig und wiederkehrend) | Aktueller Bericht über die Durchführung der jährlichen Funktionsprüfung und Kalibrierung von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle. | | |

Als Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Kalibrierung ist ein Kalibrierbericht entsprechend der Vorgaben der VDI-Richtlinie 3950 (Blatt 1 und Blatt 2) mit Angaben zur QAL2-Prüfung nach EN 14181 bei der DEHSt einzureichen. Zur vollständigen Erfüllung der Qualitätssicherungsmaßnahmen für KEMS gehört auch die regelmäßige Durchführung von QAL3-Prüfungen (Drift- und Präzisionskontrollen), sowohl für die Kohlendioxid-Konzentration als auch für den Abgasvolumenstrom. EN 14181 und EN 16911 (mit Verweis auf Vorgaben der EN 14181) fordern die QAL3-Prüfungen. Die Durchführung der QAL3-Prüfungen (mindestens einmal im Wartungsintervall der Messeinrichtungen) ist einschließlich des Intervalls im Kalibrierbericht anzugeben. Die Implementierung und Bewertung der Ergebnisse wird im bundeseinheitlichen Bericht über die Funktionsprüfung und Kalibrierung von kontinuierlichen Emissionsmessungen gemäß VDI 3950 Blatt 2 durch die Messstellen nach § 29b BImSchG dokumentiert. Die QAL3-Prüfergebnisse (Regelkarten) sind vom Anlagenbetreiber auf Anfrage bei der DEHSt einzureichen.

Mit Verweis auf die Anforderungen nach § 12 EBeV 2030 muss der Bericht über die Durchführung der jährlichen Funktionsprüfung und Kalibrierung in Bezug auf die Messgrößen Kohlendioxid-Konzentration und Abgasvolumenstrom folgende Angaben enthalten:

- ▶ Beschreibungen zur AMS, den Vergleichsmessungen, der Funktionsprüfung, der Ermittlung der Kalibrierfunktion und das Ergebnis der Variabilitätsprüfung unter Anwendung der in § 12 Absatz 1 EBeV 2030 festgelegten erweiterten Unsicherheiten (Konfidenzintervalle) entsprechend Kapitel 3 bis 7 des Mustermessberichts über die Durchführung von jährlichen Kalibrierungen und Funktionsprüfungen nach VDI 3950 Blatt 2 (Anhang A).
- ▶ Angaben zur Parametrierung der Auswerteeinrichtung in Bezug auf die Messgrößen Kohlendioxid-Konzentration und Abgasvolumenstrom zur Berechnung der Jahresemissionsfracht an Kohlendioxid.
- ▶ Ergebnisse zur Funktionskontrolle der elektronischen Auswerteeinrichtung in Bezug auf die Berechnung der Jahresemissionsfracht an Kohlendioxid.

Im ersten Berichtsjahr dürfen die Ergebnisse aus KEMS auch vor dem Zeitraum des erfolgreichen Abschlusses der Kalibrierung genutzt werden. Für diesen Zeitraum sind die Parameter aus dem Kalibrierbericht rückwirkend anzuwenden. In den späteren Berichtsjahren sind die Parameter aus dem Kalibrierbericht normenkonform immer für die Zukunft anzuwenden.

6.5.2 Auswertung der Emissionsdaten (grundlegende Systematik zur Erfassung der Emissionsdaten und Schließung von Datenlücken)

Entsprechend § 12 Absatz 2 Satz 3 EBeV 2030 sind bei der Emissionsdatenauswertung alle Betriebszustände der Anlage zu berücksichtigen, in denen Kohlendioxidmengen freigesetzt werden. Bei der Emissionsdatenerfassung zur Bestimmung der Brennstoffemissionen ist eine Unterscheidung von verschiedenen Betriebszuständen (zum Beispiel Anfahrbetrieb, Stabilisierungsphase, etc.) wie bei der immissionsschutzrechtlichen Überwachung daher nicht erforderlich. Damit alle Kohlendioxid-Emissionen erfasst werden, sind geeignete Kriterien zu definieren, die den Status „Anlage in Betrieb“ (überwachungspflichtiger Betrieb) festlegen. Abbildung 6 zeigt mögliche Kriterien, anhand derer Beginn und Ende des überwachungspflichtigen Betriebs der Anlage für die Emissionsdatenauswertung festgestellt werden können. Bei der Auswertung der Emissionsdaten nach der „Bundeseinheitlichen Praxis zur Überwachung von Emissionen 2017“ (BeP 2017)¹⁵ werden grundsätzlich zunächst sogenannte Kurzzeitmittelwerte (KMW) entsprechend Anhang B 1.3 der BeP 2017 gebildet. Das heißt, dass für die Kurzzeitmittelwerte nur die gültigen Rohwerte während des überwachungspflichtigen Betriebs der Anlage verwendet werden.

¹⁵ Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – Rundschreiben. des BMUB vom 23.1.2017 – IG I 2–45053/5

Abbildung 6 zeigt die systematische Prüfung der Gültigkeit von Kurzzeitmittelwerten sowie das Erfordernis zur Bildung von Ersatzwerten für ungültige Kurzzeitmittelwerte bei Betrieb der Anlage. Darüber hinaus muss der Mittelungszeitraum für Kurzzeitmittelwerte mindestens 30 Minuten betragen. Es müssen mindestens zwei Drittel des Mittelungszeitraums mit gültigen Rohwerten belegt sein (vergleiche § 12 Absatz 2 Satz 5 EBeV2030). Sofern ein Kurzzeitmittelwert nach diesen Anforderungen ungültig ist, muss ein Ersatzwert gebildet werden. Zur Ersatzwertbildung, das heißt zur Schließung der Datenlücken, können Massenbilanzmodelle, Energiebilanzen oder konservative Ersatzwerte genutzt werden. Keine der Methoden darf zu einer Emissionsunterschätzung führen. Insbesondere dürfen bei der Bestimmung der Brennstoffemissionen nur Kurzzeitmittelwerte gleichen Bezugszustands ohne Sauerstoffbezugswertverrechnung verwendet werden. Zusammen kann aus den gültigen Kurzzeitmittelwerten und den Ersatzwerten für ungültige Kurzzeitmittelwerte die Jahresemissionsfracht bestimmt werden.

Gemäß § 12 Absatz 3 EBeV 2030 können die einzelnen Schritte der laufenden Überwachung und Erfassung auch durch Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtungen automatisiert werden. Hierzu können bereits vorhandene Systeme zur immissionsschutzrechtlichen Überwachung um eine automatisierte Berechnung der Jahresfracht an Kohlendioxid erweitert werden.

Die Vorgaben zur Emissionsdatenauswertung in § 12 EBeV 2030 orientieren sich an den grundlegenden Vorgaben der BeP 2017 bei der immissionsschutzrechtlichen Überwachung von Luftschadstoffen aus Abfallverbrennungsanlagen. Daher kann die Integration der laufenden Überwachung und Berechnung der Jahresfracht ohne großen Aufwand in bestehende eignungsgeprüfte Auswerteeinrichtungen integriert werden. Nach § 12 Absatz 2 Satz 2 EBeV 2030 muss die Massenstromberechnung und damit die Berechnung der Jahresemissionsfracht an Kohlendioxid mit nicht validierten Kurzzeitmittelwerten erfolgen (vergleiche auch Kapitel 8.10.1 VDI 4204 Blatt 1).

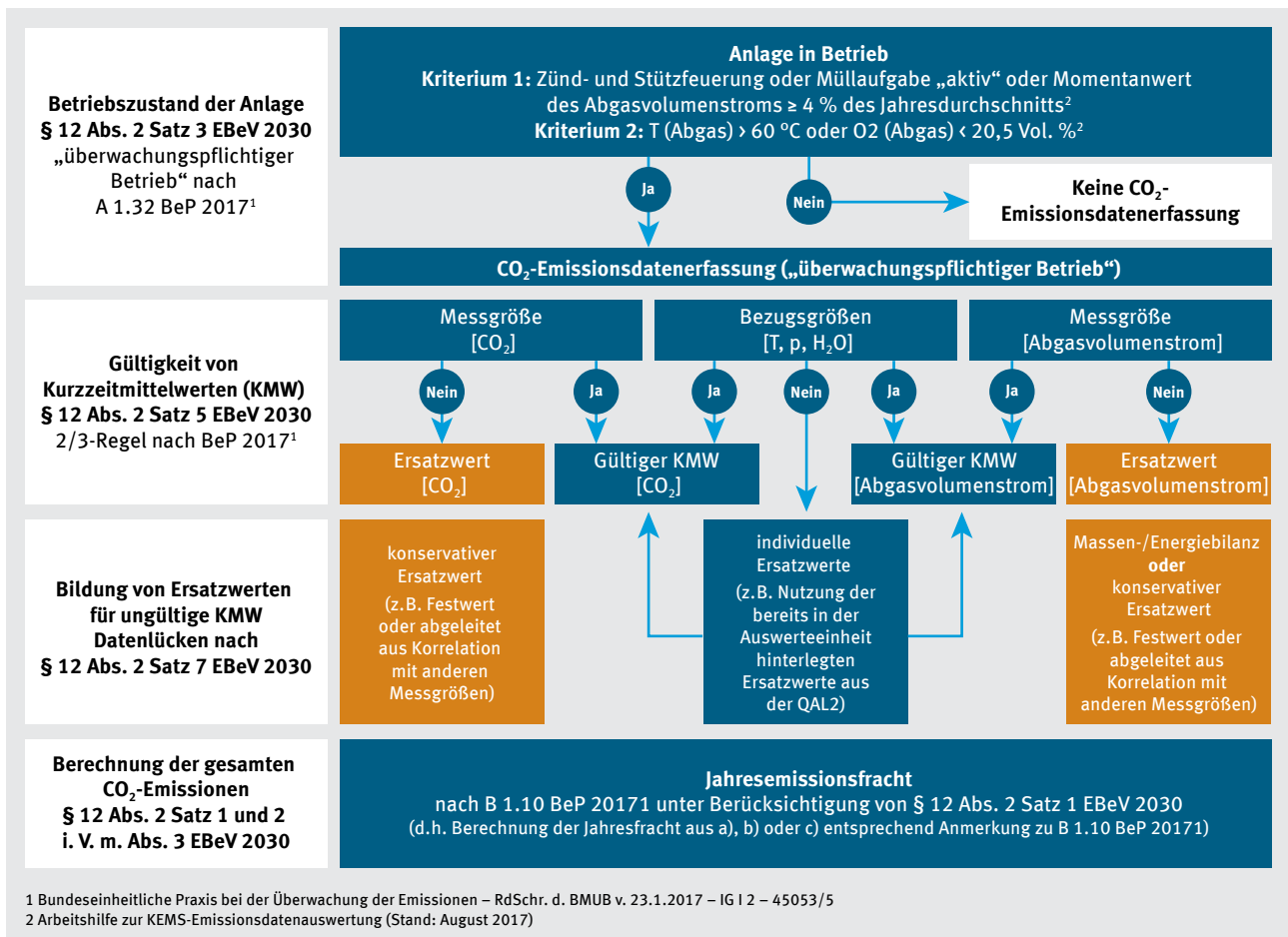


Abbildung 6: Systematik der Erfassung und Auswertung von Emissionsdaten

Gemäß 4.2.1 der BeP 2017 ist die ordnungsgemäße Funktion der Mess- und Auswerteinrichtungen während des überwachungspflichtigen Betriebs sicherzustellen. Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 Prozent des überwachungspflichtigen Betriebs erreichen. Auswerteinrichtungen, die an Anlagen der 13. und 17. BImSchV eingesetzt werden, müssen zudem eine Verfügbarkeit von mindestens 99 Prozent erfüllen. In der Regel sehen die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen Meldepflichten bei Ausfall oder Defekt von kontinuierlichen Messeinrichtungen zur Überwachung von Luftschadstoffen gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde vor. Mit dem Überwachungsplan sind der DEHSt die Ersatzwertmethoden vorzulegen, die unter anderem bei längeren Ausfällen (mehr als drei Tage) der relevanten Messeinrichtungen zur Ermittlung der Jahresemissionsfracht an Kohlendioxid zur Anwendung kommen sollen.

Damit wird sichergestellt, dass geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des KEMS und eine belastbare Ersatzwertbildung für den Ausfallzeitraum abgestimmt werden.

6.5.3 Berücksichtigung unterschiedlicher Bezugsgrößen bei der Kalibrierung nach QAL2

Die Variabilitätsprüfung ist gemäß EN 14181 mit den auf Normbedingungen umgerechneten Messwerten für Konzentration und Volumenstrom durchzuführen. Die Verwendung einer anderen Ausgangsbasis ist vom BEHG-Verantwortlichen zu begründen. Mit Verweis auf § 12 Absatz 1 EBeV 2030 gilt dies nicht für die Kalibrierung der Abgasgeschwindigkeit (vergleiche EN 16911-2).

Beziehen sich CO₂-Konzentration und Abgasvolumenstrom nicht auf denselben Zustand, müssen bei der Berechnung der Kohlendioxid-Emissionen zusätzliche Korrekturgrößen einbezogen werden.

Aus Abbildung 7 ist erkennbar, in welchem Fall welche Korrekturgrößen erforderlich sind:

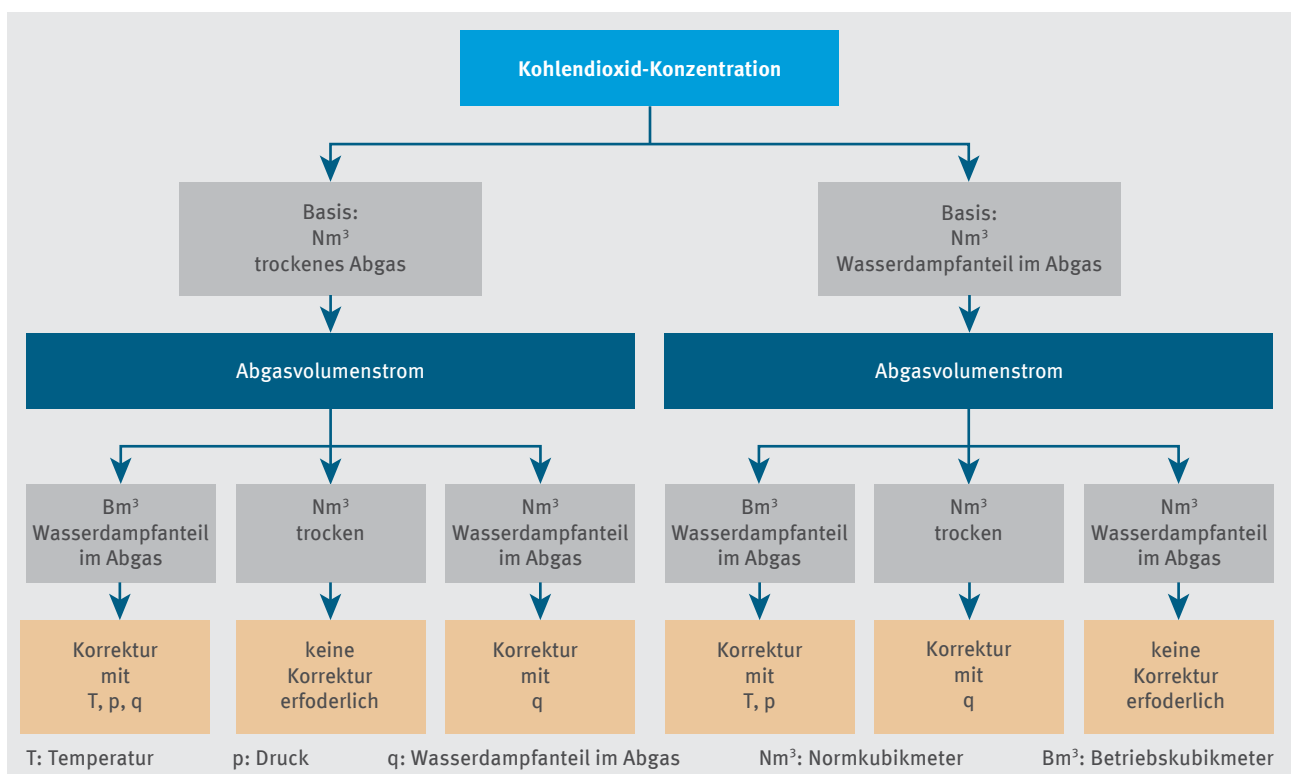


Abbildung 7: Korrekturgrößen

Die Verwendung von Konstanten für den Wasserdampfanteil im Abgas und Abgasdruck ist zulässig, sofern keine Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Erfassung in der Anlage vorhanden sind. Gegenüber der DEHSt ist nachvollziehbar zu begründen, dass die verwendeten Konstanten repräsentativ für den Anlagenbetrieb sind (zum Beispiel Ableitung auf Basis von Messwerten der Messstelle nach § 29b BImSchG im Rahmen der QAL2) und damit zu keiner systematischen Unterschätzung der Brennstoffemissionen führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Abgasdruck und der Wasserdampfanteil im Abgas maßgeblich von den Umweltbedingungen beeinflusst werden können. Mit der alleinigen Nutzung des Mittelwerts der Messwerte der Messstelle nach § 29b BImSchG ist die Repräsentativität daher nicht gewährleistet. Es sind geeignete Korrekturen abhängig von der Jahrestemperatur und der geodätischen Höhe der Messstelle zu berücksichtigen.

6.5.4 Abzugsfähigkeit von Emissionen bei Ermittlung mittels KEMS

Im Rahmen der Ermittlung der Brennstoffemissionen mittels KEMS sind folgende Emissionen abzugsfähig:

- ▶ Emissionen aus **Biomasse** (berücksichtigt über Biomasseanteil, siehe Kapitel 6.6.1.2)
- ▶ **Weitere abzugsfähige Emissionen:**
 - ▶ Emissionen aus Brennstoffen, die bereits nach § 2 Absatz 2 BEHG als in Verkehr gebracht gelten und die an anderer Stelle berichtet und für die Emissionszertifikate abgegeben werden (wie zum Beispiel Erdgas für die Zünd- und Stützfeuerung) sowie
 - ▶ Kohlendioxid-Emissionen aus der Rauchgasreinigung, die nicht unter den Anwendungsbereich des BEHG fallen.

Die abzugsfähigen Emissionen sind gemäß den Methoden zur Bestimmung der Brennstoffmengen (siehe Kapitel 6.3) und der Berechnungsfaktoren (siehe Kapitel 6.4) zu ermitteln.

Da mit KEMS zunächst die gesamten Kohlendioxid-Emissionen an der Anlage oder Emissionsquelle einer Anlage erfasst werden, ist die Vorgehensweise bei Berücksichtigung von zur Zünd- und Stützfeuerung eingesetzten nachhaltigen Biobrennstoffen und von weiteren abzugsfähigen Kohlendioxid-Emissionen unter anderem abhängig von der gewählten Methode zur Ermittlung des abzugsfähigen Biomasseanteils nach Kapitel 6.6.1.2.

Beispiel:

Die mit KEMS ermittelten gesamten Kohlendioxid-Emissionen umfassen Emissionen aus Abfällen, Erdgas (zur Zünd- und Stützfeuerung), Natriumbicarbonat (Abgasreinigung, Trockensorption) und Harnstoff (Abgasreinigung, SNCR).

Fall A): Der Biomasseanteil der eingesetzten Abfälle wird nach Methode 3 gemäß Kapitel 6.6.1.2 ermittelt. Das heißt, es wird ein mengengewichteter Biomasseanteil der einzelnen Abfallgruppen nach Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 gebildet. In diesem Fall sind die weiteren abzugsfähigen Emissionen vor Anwendung des Biomasseanteils zu berücksichtigen.

Fall B): Der Biomasseanteil der eingesetzten Abfälle wird nach Methode 1 gemäß Kapitel 6.6.1.2 ermittelt. Das heißt, es erfolgen regelmäßige Probenahmen (beispielsweise am Abgaskamin) und Analysen auf Grundlage der EN ISO 13833. Bei der Berücksichtigung der abzugsfähigen Emissionen ist zu beachten, dass sich der durch Messung ermittelte Biomasseanteil auf die gesamten mit KEMS ermittelten Kohlendioxid-Emissionen bezieht. In diesem Fall sind die weiteren abzugsfähigen Emissionen nach Anwendung des Biomasseanteils zu berücksichtigen.



6.5.5 Flankierende Mengenbestimmung

Wählt der BEHG-Verantwortliche die Ermittlung der Emissionen mittels KEMS nach § 12 EBeV 2030, muss er parallel die Brennstoffmengen der einzelnen in der Abfallverbrennungsanlage eingesetzten Brennstoffe berichten. Hierfür gelten die Anforderungen zur Bestimmung der Mengen aus Kapitel 6.3. Die flankierende Mengenbestimmung wird nicht zur Berechnung der Brennstoffemissionen herangezogen, dient jedoch der Validierung der im Rahmen von KEMS übermittelten Werte.

6.6 Abzugsfähige Emissionen aus Biomasse

Gemäß § 7 Absatz 4 Nummer 2 BEHG kann der Biomasseanteil eines Brennstoffs im Emissionsbericht nur abgezogen werden, wenn dafür ein entsprechender **Nachhaltigkeitsnachweis** vorliegt. Bislang war in der Startphase des nEHS nach der EBeV 2022 die Abzugsfähigkeit von Emissionen nur für flüssige Biobrenn- und Biokraftstoffe an die Erfüllung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungskriterien der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2009/28/EC (RED I) geknüpft. Ab dem Jahr 2023 unterliegen nun aufgrund von § 7 Absatz 2 BEHG in Verbindung mit Anlage 1 BEHG ebenfalls feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe der Berichtspflicht des BEHG. Für alle Brennstoffe mit Biomasseanteil gelten künftig die Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparungsanforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) nach §§ 8 und 9 EBeV 2030.

In Deutschland wird die von der RED II vorgegebene Nachweisführung über Nachhaltigkeitskriterien durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)¹⁶ und die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV)¹⁷ in nationales Recht umgesetzt. Deren Vorgaben gelten grundsätzlich auch für die Betriebe der gesamten Erzeugungs-, Verarbeitungs- und Lieferkette BEHG-pflichtiger Brennstoffe. Die §§ 8 und 9 EBeV 2030 legen abweichend zur BioSt-NachV und Biokraft-NachV fest, wie der Nachweis über die Nachhaltigkeit für den Biomasseanteil eines Brennstoffes im Anwendungsbereich des BEHG durch den BEHG-Verantwortlichen zu führen ist.

6.6.1 Grundlegende Aspekte zur Berichterstattung bei Brennstoffen mit Biomasseanteil

6.6.1.1 Ermittlung des Biomasseanteils in Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG (Inverkehrbringen durch Entstehen der Energiesteuer)

Ab dem Jahr 2023 ändert sich die Berichterstattung bei Brennstoffen mit Biomasseanteil, die durch Entstehen der Energiesteuer nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG als in Verkehr gebracht gelten.

Die Standardwerte in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 berücksichtigen, anders als dies der Fall in der EBeV 2022 für die Jahre 2021 und 2022 war, nicht mehr den Brennstoffmix von fossilen und biogenen Brennstoffkomponenten. Vielmehr sind sie auf den fossilen Anteil bezogene Berechnungsfaktoren. Die Biokomponenten werden in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 separat mit Emissionsfaktor, Heizwert und Umrechnungsfaktor ausgewiesen. Mit der zu erwartenden verstärkten Zumischung von biomassebasierten Brennstoffen wäre andernfalls eine ständige Aktualisierung der Standardwerte erforderlich.

In der Folge wird zur Ermittlung der Emissionsmenge aus einem in Verkehr gebrachten Brenn- oder Kraftstoff zuerst die fossile in Verkehr gebrachte Menge des Brennstoffs bestimmt. Hierzu wird die Brennstoffmenge, für die die Nachhaltigkeit nachgewiesen ist, von der gesamten in Verkehr gebrachten Menge abgezogen. Diese fossile Brennstoffmenge wird dann mit den fossilen Berechnungsfaktoren multipliziert.

6.6.1.2 Ermittlung des Biomasseanteils in Fällen des § 2 Absatz 2a BEHG (Inverkehrbringen durch Verwendung in Abfallverbrennungsanlagen)

Für die Ermittlung des Biomasseanteils wird zwischen Berechnung der Brennstoffemissionen (siehe Kapitel 6.2) und direkter kontinuierlicher Emissionsmessung im Abgaskanal (siehe Kapitel 6.5) unterschieden.

¹⁶ Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 02.12.2021 (BGBl. I S. 5126).

¹⁷ Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 02.12.2021 (BGBl. I S. 5126, 5143).

Bei Berechnung können für Brennstoffe, die durch Verwendung in Abfallverbrennungsanlagen nach § 2 Absatz 2a BEHG als in Verkehr gebracht gelten, die in Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 veröffentlichten Standardwerte für den Biomasseanteil des jeweiligen Brennstoffs angesetzt werden. Möchte der BEHG-Verantwortliche die Berechnungsfaktoren, also in diesem Fall den Biomasseanteil, individuell nach einer der in Anlage 4 Teil 2 EBeV 2030 genannten Methoden ermitteln, gelten dieselben Anforderungen wie für andere Berechnungsfaktoren, siehe Kapitel 6.4.3.

Bei direkter kontinuierlicher Emissionsmessung im Abgaskanal (KEMS), ist die Höhe des Biomasseanteils des jeweiligen Brennstoffs bzw. des Brennstoffgemischs auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde vorab genehmigten Verfahrens nachzuweisen (§12 Abs. 4 EBeV 2030):

1. Analysen und Probenahme gemäß Artikel 43 Absatz 4 Buchstabe a MVO: Der BEHG-Verantwortliche verwendet einen auf Berechnung beruhenden Ansatz, einschließlich Probenahme und Analysen auf der Grundlage von EN ISO 13833 (Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung des Verhältnisses von Kohlendioxid aus Biomasse (biogen) und aus fossilen Quellen – Probenahme und Bestimmung des radioaktiven Kohlenstoffs);
2. eine andere Methode gemäß Artikel 43 Absatz 4 (b) MVO: eine andere Methode auf der Grundlage einer einschlägigen Norm, einschließlich der Norm ISO 18466 (Emissionen aus stationären Quellen – Ermittlung des biogenen Anteils von CO₂ im Abgas mit der Bilanzmethode);
3. eine gemäß § 9 EBeV 2030 zugelassene Methode zur Bestimmung eines gesamten Biomasseanteils auf Basis der mengengewichteten Biomasseanteile der einzelnen Abfallgruppen gemäß Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 oder Analyse der Einsätze nach DIN EN ISO 21644.

6.6.2 Nachweis der Nachhaltigkeit in Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG (Inverkehrbringen durch Entstehen der Energiesteuer)

Für Brennstoffe, die durch Entstehen der Energiesteuer gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG als in Verkehr gebracht gelten, darf der Biomasseanteil grundsätzlich nur dann abgezogen werden, wenn dessen Nachhaltigkeit nach § 8 Absätze 1 beziehungsweise 2 EBeV 2030 nachgewiesen ist. Für Biokraftstoffe und flüssige Bioheizstoffe gelten ab dem 01.01.2023 im Wesentlichen dieselben Anforderungen wie bisher nach § 6 Absatz 1 und 2 EBeV 2022, siehe Kapitel 6.6.2.1. Für feste und gasförmige Bioheizstoffe (Biomasse-Brennstoffe) müssen BEHG-Verantwortliche einen Nachweis über die Nachhaltigkeit des Brennstoffs zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorlegen, siehe Kapitel 6.6.2.2 und Kapitel 6.6.2.3. Für das Jahr 2023 können Übergangsvorschriften für die Nachweisführung für feste und gasförmige Bioheizstoffe zum Tragen kommen, siehe Kapitel 6.6.2.4.

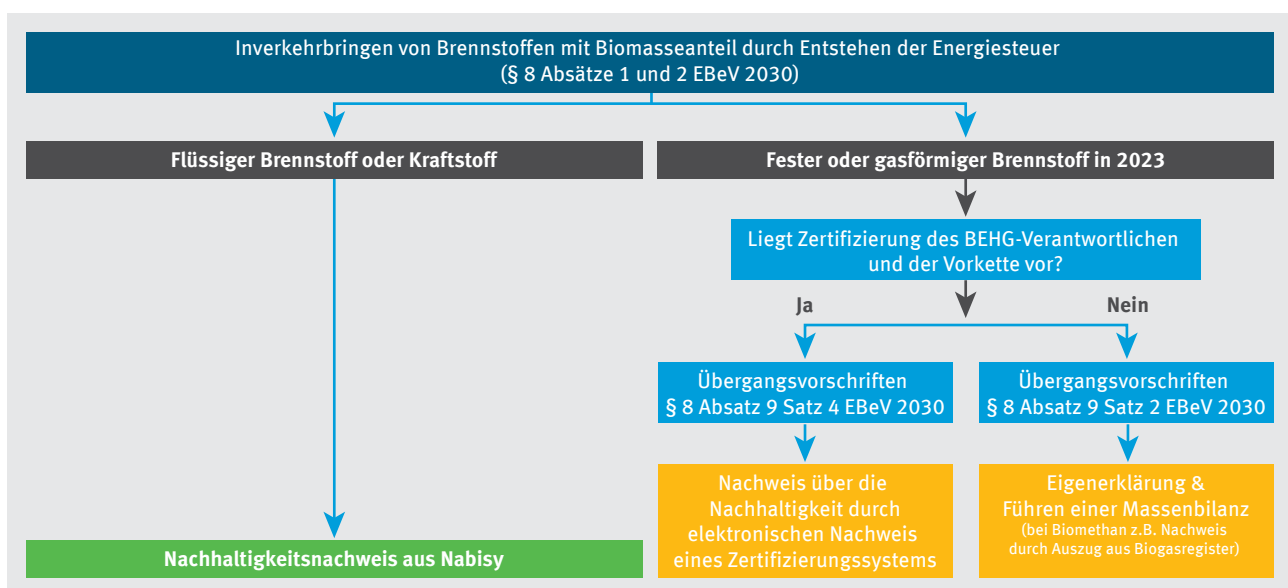


Abbildung 8: Darstellung der notwendigen Nachweise zur Anerkennung des Biomasseanteils in Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG (Inverkehrbringen durch Entstehen der Energiesteuer) bei Anwendung von Übergangsbestimmungen im Berichtsjahr 2023

6.6.2.1 Nachweis der Nachhaltigkeit für Kraftstoffe und flüssige Heizstoffe

Für Biokraftstoffe und flüssige Bioheizstoffe gelten ab dem 01.01.2023 im Wesentlichen dieselben Anforderungen wie bisher nach § 6 Absatz 1 und 2 EBeV 2022. Diese sind jetzt in § 8 Absatz 1 EBeV 2030 festgelegt. Grundsätzlich darf ein Emissionsfaktor von Null für den Biomasseanteil eines Kraftstoffs oder flüssigen Heizstoffs nur dann verwendet werden, wenn nachweislich die in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung oder der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung niedergelegten Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllt sind (vergleiche § 7 Absatz 4 Nummer 2 BEHG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 EBeV 2030). Liegt kein Nachhaltigkeitsnachweis vor, ist die gesamte Brennstoffmenge (zum Beispiel Benzin oder Diesel) mit den fossilen Berechnungsfaktoren nach Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 in eine fossile Brennstoffemissionsmenge umzurechnen. Für den Anteil des Kraft- oder Heizstoffs, für den die Nachhaltigkeit nicht nachgewiesen werden kann (zum Beispiel Treibhausgasminderung wurde nicht erfüllt), ist die Biomassemenge (zum Beispiel Menge Bioethanol) mit den Berechnungsfaktoren für die Biokomponente nach Anlage 2 Teil 4 EBEV 2030 zu bewerten.

Die Nachweisführung im nEHS setzt damit weiterhin auf das in der Zuständigkeit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) liegende Nachhaltigkeitsnachweissystem, die Web-Anwendung Nachhaltige-Biomasse-Systeme (Nabisy) auf. Anhand des Nachhaltigkeitsnachweises ist außerdem zu belegen, dass es sich nicht um Biokraftstoffe aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung handelt (Beispiel: Palmöl), vergleiche § 8 Absatz 8 EBeV 2030.

Die Erfüllung sämtlicher Nachhaltigkeits- oder Treibhausgasminderungsanforderungen, unter anderem zum Schutz von Flächen mit hohem Naturschutzwert oder Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand, wird durch die Teilnahme der zertifizierungsbedürftigen Betriebe entlang der Herstellungs- und Lieferkette an einem Nachhaltigkeitssystem (zum Beispiel ISCC) kontrolliert und durch ein gültiges Zertifikat bestätigt. Insofern sind die Grundsätze und Anforderungen des verwendeten Zertifizierungssystems zu beachten.

Kraftstoffe

Für Kraftstoffe existiert mit der THG-Quote bereits ein etabliertes System zum Nachweis der Nachhaltigkeit, worauf für die Berichterstattung nach BEHG zurückgegriffen werden kann.

Wie in Kapitel 6.6 bereits beschrieben, gelten die Berechnungsfaktoren für die Kraftstoffe in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 nur noch für den fossilen Anteil und nicht mehr für eine mittlere Mischung aus fossilen und biogenen Brennstoffen. Zur Ermittlung der Emissionsmenge aus einem in Verkehr gebrachten Kraftstoff wird daher die fossile in Verkehr gebrachte Menge des Brennstoffs bestimmt. Hierzu wird die nachhaltige biogene Brennstoffmenge aus den Nachhaltigkeitsnachweisen (zum Beispiel Bioethanol) von der gesamten in Verkehr gebrachten Menge (zum Beispiel Benzin) abgezogen. Diese fossile Brennstoffmenge wird dann mit den Berechnungsfaktoren multipliziert.

Die folgenden Informationen auf den jeweiligen Anlagen zum Zoll-Formular 1155, die dem Emissionsbericht als Anlagen beizufügen sind, sind für die Bestimmung der Menge an Biokraftstoff von Bedeutung:

- ▶ Typ des Brennstoffs (zum Beispiel ETBE, Biodiesel (FAME) etc.)
- ▶ Nummer des Nachhaltigkeitsnachweises (Spalte b auf der jeweiligen Anlage zum Zoll-Formular 1155)
- ▶ Menge – anrechenbar in Kilogramm, Liter oder Megawattstunde (Spalte e auf der jeweiligen Anlage zum Zoll-Formular 1155).

Dabei muss jedoch beachtet werden, dass im BEHG generell nur solche biogenen Kraftstoffmengen abzugsfähig sind, für die der BEHG-Verantwortliche selbst einen Nachhaltigkeitsnachweis vorweisen kann. Ein Quotenhandel innerhalb der THG-Quote zur Erfüllung der Anforderungen an die Nachhaltigkeit im BEHG ist daher grundsätzlich nicht zulässig. Das gilt sowohl für die Menge, die von einem echten Dritten (das heißt einem nicht Kraftstoffquotenverpflichteten, zum Beispiel einem Hersteller von Bioreinkraftstoffen) an einen Quotenverpflichteten übertragen wurde („Quoteneinkauf“), als auch für den Handel von übernommenen und übertragenen Nachhaltigkeitsnachweisen unter Quotenverpflichteten nach § 37 a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 7 BImSchG.

Heizstoffe

Für Heizstoffe kann nicht auf die THG-Quote zum Nachweis der Nachhaltigkeit zurückgegriffen werden. Hier müssen die Nachhaltigkeitsnachweise aus der Datenbank der Bundesanstalt für Landwirtschaft (Nabisy) direkt verwendet werden. Diese Nachweise gelten teilweise nur für bestimmte Verwendungen (zum Beispiel Strom und Wärme). Da die BEHG-Verantwortlichen in der Regel nicht den Verwendungszweck des Brennstoffs kennen, muss der Nachhaltigkeitsnachweis nur für mindestens einen Verwendungszweck (das heißt entweder für Strom oder Wärme) anerkennungsfähig sein.

Werden Nachhaltigkeitsnachweise in der Lieferkette bis zum BEHG-Verantwortlichen weitergegeben, sind folgende Informationen erforderlich:

- ▶ Nummern der Nachhaltigkeitsnachweise, die weitergereicht wurden (Nachhaltigkeitsteilnachweise); dies ermöglicht die Nachverfolgung, ob steuerfreie Lieferungen korrekt berücksichtigt wurden.
- ▶ Zollformular 1151 zur Abgabe unsteuerter Brennstoffe.
- ▶ Liegt keine steuerfreie Abgabe vor, so können als Vereinfachung die Nummern der nicht aufgetrennten Nachhaltigkeitsteilnachweise angegeben werden.

Des Weiteren sind analoge Informationen wie für Kraftstoffe erforderlich:

- ▶ Typ des Heizstoffs (zum Beispiel Biodiesel (FAME))
- ▶ Menge – anrechenbar in Kilogramm, Liter oder Megawattstunde

Als Nachweis ist dem Emissionsbericht die Massenbilanz gemäß Artikel 30 Erneuerbare-Energien-Richtlinie (REDII) sowie eine Auflistung der zugehörigen Nummern der Nachhaltigkeitsnachweise aus Nabisy mit Brennstoffart und Menge beizufügen.



6.6.2.2 Nachweis der Nachhaltigkeit für feste und gasförmige Heizstoffe

Für feste und gasförmige Bioheizstoffe (Biomasse-Brennstoffe) müssen BEHG-Verantwortliche einen Nachweis über die Nachhaltigkeit des Brennstoffs zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens vorlegen. In der Datenbank Nabisy dürfen bislang jedoch nur diejenigen Schnittstellen Nachhaltigkeitsnachweise für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe ausstellen, die den Brennstoff zur Stromerzeugung verwenden (sogenannte letzte Schnittstellen). Der Nachhaltigkeitsnachweis wird dabei auf die erzeugte Strommenge ausgestellt. Da dem BEHG-Verantwortlichen die spätere Verwendung des Brennstoffs in der Regel aber noch nicht bekannt ist, legt § 8 Absatz 2 EBeV 2030 eigenständige Kriterien für die Zwecke der Berichterstattung im BEHG fest, deren Erfüllung der BEHG-Verantwortliche in einem gesonderten Nachweis dokumentiert. Dabei wird diejenige Schnittstelle als letzte Schnittstelle definiert, die den Biomasse-Brennstoff auf die zur Verbrennung erforderliche Qualitätsstufe aufbereitet (diese kann der BEHG-Verantwortliche selbst oder eine ihm vorgelagerte Schnittstelle sein).

Dieser gesonderte Nachweis nach § 8 Absatz 2 EBeV 2030 kann aktuell weder von vorgelagerten Schnittstellen erstellt noch von BEHG-Verantwortlichen in der Datenbank Nabisy auf das Konto der DEHSt übertragen werden. Die technischen Funktionalitäten müssen in der Datenbank erst noch zur Verfügung gestellt werden (siehe Kapitel 6.6.2.4 für entsprechende Übergangsvorschriften).



Der Nachweis soll belegen, dass der in Verkehr gebrachte Biomasse-Brennstoff die Nachhaltigkeitsanforderungen nach §§ 4 bis 5 der BioSt-NachV erfüllt. Zudem muss der Nachweis die Treibhausgasemissionen der jeweiligen Brennstoffmenge über die gesamte Lieferkette hinweg ausweisen. Ergibt die Treibhausgas-Berechnung auf Basis der in § 8 Absatz 2 EBeV 2030 festgelegten Standardwerte, dass der Emissionswert des Biomasse-Brennstoffs über die gesamte Lieferkette den Wert von 72 Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule um mindestens 70 Prozent unterschreitet, gilt die Treibhausgas-Minderungspflicht als erfüllt und die auf den biogenen Anteil entfallenden Emissionen dürfen als nachhaltig von den Gesamtemissionen abgezogen werden. Andernfalls gilt der Biomasse-Brennstoff als nicht nachhaltig und ist wie ein fossiler Brennstoff zu behandeln. Das Treibhausgas-Minderungsziel von 70 Prozent entspricht dem niedrigeren der beiden Reduktionsziele nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 BioSt-NachV für den Anlagenbestand mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2021. Bei der Festlegung des Werts von 72 Gramm Kohlendioxid-Äquivalent pro Megajoule wurde bereits ein durchschnittlicher Wirkungsgrad der einsetzenden Anlage von 90 Prozent zugrunde gelegt.

Sobald die entsprechenden Funktionalitäten in der Datenbank Nabisy zur Verfügung stehen, dürfen für die Zwecke der Emissionsberichterstattung nach dem BEHG diejenigen Systemteilnehmer beziehungsweise Schnittstellen Nachhaltigkeitsnachweise erstellen und übertragen, die den Brennstoff auf die für die Verbrennung erforderliche Qualitätsstufe aufbereiten. Eine gültige Zertifizierung ist Zugangsvoraussetzung für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen in der Datenbank Nabisy.

Bis die entsprechenden Funktionalitäten in der Datenbank Nabisy zur Verfügung stehen, sind für die jährliche Emissionsberichterstattung analoge Informationen wie für flüssige Heizstoffe erforderlich:

- ▶ Typ des Heizstoffs (zum Beispiel Biomethan)
- ▶ Menge – anrechenbar in Kilogramm, Liter oder Megawattstunde
- ▶ Massenbilanz gemäß Artikel 30 Erneuerbarer-Energien-Richtlinie (REDII)

Diese Angaben müssen durch eine gültige Zertifizierung des BEHG-Verantwortlichen abgesichert sein.

6.6.2.3 Nachweisführung bei Anerkennung von Biomethan aus Erdgasnetzen

Emissionen, die auf Biomethan aus dem Erdgasnetz entfallen, können in der jährlichen Emissionsberichterstattung abgezogen werden. Hierzu muss nach § 8 Absatz 2 Satz 5 EBeV 2030 ebenfalls durch einen Nachweis aus der Datenbank Nabisy nachgewiesen werden, dass die entsprechende Menge Biomethan die Nachhaltigkeitsanforderungen der §§ 4 und 5 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sowie die Treibhausgasminderung nach § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 EBeV 2030 erfüllt. Dieser Nachweis belegt auch, dass für den gesamten Transport des Biomethans bis zur Entnahme aus dem Erdgasnetz ein Massenbilanzsystem verwendet wurde.

Die Einhaltung von Nachhaltigkeits- und Treibhausgasminderungskriterien für Biomethanmengen aus dem Ausland ist ebenso durch die Vorlage eines gültigen Nachweises nach § 8 Absatz 2 EBeV zu belegen. Sofern ein Nachhaltigkeitsnachweis für Biomethan aus dem Ausland aus einem ausländischen Register in die Datenbank Nabisy übertragen werden soll, ist eine Ausbuchung aus dem abgebenden Register notwendig. Ein gültiger Nachhaltigkeitsnachweis bestätigt zudem, dass das Biomethan zuvor noch in keinem anderen (ausländischen) Fördersystem anerkannt wurde. Aus Sicht der DEHSt ist so eine unzulässige Doppelförderung ausgeschlossen.

6.6.2.4 Übergangsvorschriften

Mangel an Zertifizierungssystemen oder anerkannten Zertifizierungsstellen

Seit dem Inkrafttreten der Regelungen der RED II müssen zahlreiche Wirtschaftsbeteiligte die Einhaltung von Kriterien für die Nachhaltigkeit und die Einsparung von Treibhausgasemissionen durch eine gültige Zertifizierung nachweisen. Die EU Kommission hat zwar Anerkennungen der ersten freiwilligen Zertifizierungssysteme vorgenommen. Dennoch kann es für eine gewisse Übergangszeit nicht ausreichend Zertifizierungssysteme sowie zugelassene Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen geben, die den entstandenen Bedarf an Zertifizierungen für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe innerhalb der Nachhaltigkeitsnachweisführung bedienen können. Es ist daher mit einem Engpass an geeigneten Zertifizierungssystemen oder zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen im Bereich fester und gasförmiger Biomasse-Brennstoffe zum Start des Berichtsjahres 2023 im BEHG zu rechnen.

In diesem Fall hat der BEHG-Verantwortliche durch eine bei der DEHSt einzureichende Eigenerklärung glaubhaft zu machen, dass er umgehend die für eine Zertifizierung notwendigen Vorbereitungen getroffen hat und dass ihm die nach der EBeV 2030 vorgesehene Nachweisführung ausschließlich mangels anerkannter Zertifizierungssysteme oder mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nicht möglich war. Dafür stellt die DEHSt ein entsprechendes Muster zur Verfügung, welches verpflichtend genutzt werden muss.

Im Einzelnen:

Von der Übergangsvorschrift nach § 8 Absatz 9 Nummer 1 EBeV 2030 dürfen nur BEHG-Verantwortliche Gebrauch machen, die feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe in Verkehr bringen, die nach Novellierung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) erstmals der Zertifizierungspflicht unterliegen. Der BEHG-Verantwortliche darf den Biomasseanteil ohne Vorlage eines Nachhaltigkeitsnachweises nur für den Zeitraum abziehen, in dem ihm die vorgesehene Nachweisführung, das heißt die Zertifizierung seines Unternehmens oder der Unternehmen in seiner Vorkette unmöglich war. Sind der BEHG-Verantwortliche und ihm vorgelagerte Schnittstellen und Lieferanten bereits zertifiziert, darf von der Übergangsregelung nicht Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall muss der BEHG-Verantwortliche die Nachhaltigkeit durch die Vorlage eines elektronischen Nachweises eines Zertifizierungssystems belegen.

Die Zertifizierung ist umgehend in die Wege zu leiten, um sie frühestmöglich abzuschließen. Bei schuldhaften Verzögerungen auf Seiten des BEHG-Verantwortlichen kann die DEHSt die Inanspruchnahme der Übergangsregelung im Rahmen der Emissionsberichtsprüfung ablehnen. Das hätte zur Folge, dass der Biomasse-Brennstoff für die Zeit der schuldhaften Verzögerung als nicht nachhaltig gilt und wie ein fossiler Brennstoff zu behandeln ist. Nach erfolgreicher Plausibilitätskontrolle erkennt die DEHSt den Abzug der biogenen Emissionen im Emissionsbericht bis zu dem Zeitpunkt der Erstzertifizierung an.



Die Inanspruchnahme der Übergangsregelung entbindet zudem nicht von der Pflicht, die Anforderungen nach § 8 Absatz 2 EBeV 2030 beziehungsweise §§ 4 bis 5 BioStNachV zu erfüllen. Das heißt, der BEHG-Verantwortliche ist unter anderem auch zur Führung einer Massenbilanz für Biomasse-Brennstoffe nach den Vorgaben eines Zertifizierungssystems verpflichtet.

Soll von der Übergangsregelung Gebrauch gemacht werden, ist mit dem Emissionsbericht für das Jahr 2023 eine Eigenerklärung mit folgenden weiteren Anlagen einzureichen:

- ▶ **§ 8 Absatz 1 Fall 1 EBeV 2030 – kein Zertifizierungssystem:** Eine Reihe von Zertifizierungssystemen, die von der EU-Kommission bereits anerkannt wurden, haben ihre Tätigkeit bereits aufgenommen. Wird von dieser Option Gebrauch gemacht, ist zu belegen, dass eine Aufnahme als Teilnehmer an dem Zertifizierungssystem aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist. Der Beleg (zum Beispiel: ablehnendes Antwortschreiben des Zertifizierungssystems) ist dem Antrag beizufügen.
- ▶ **§ 8 Absatz 1 Fall 2 EBeV 2030 – keine Zertifizierungsstellen:** Kann der Nachweis mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nicht erbracht werden, ist durch die Zertifizierungsstelle zu bestätigen, dass kein Auditor zur Verfügung steht und aus diesem Grund eine Zertifizierung nicht möglich ist. Der Vertrag mit der Zertifizierungsstelle muss umgehend in die Wege geleitet werden. Der Eigenerklärung sind sowohl der Nachweis über die Teilnahme an einem freiwilligen Zertifizierungssystem (Vertrag oder Bestätigung des Systems) sowie der Vertrag mit einer Zertifizierungsstelle beizulegen. Wurde der Vertrag nicht abgeschlossen, ist der bei der Zertifizierungsstelle gestellte Antrag einschließlich einer Erklärung zum Bearbeitungsstand oder der Einschätzung der Zertifizierungsstelle hinsichtlich der Aussicht auf Vertragsabschluss oder Durchführung des Audits beizufügen.
- ▶ Nehmen die vorgelagerten Schnittstellen ebenfalls die Übergangsregelung in Anspruch, so lässt sich der BEHG-Verantwortliche von seinen vorgelagerten Schnittstellen oder Lieferanten die vorbezeichneten Unterlagen vorlegen und reicht sie mit der Eigenerklärung und dem Emissionsbericht bei der DEHSt ein.

Für Biomethan ist für die Zeit, in der noch keine Zertifizierung möglich ist, neben der Eigenerklärung weiterhin ein massenbilanzieller Nachweis zu führen, der die bereits in der Startphase geltenden Anforderungen nach § 6 Absatz 3 EBeV 2022 erfüllt. Wir verweisen hierzu auf die Ausführungen in unserem Leitfaden zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO₂-Emissionen für das nationale Emissionshandelssystem 2021 und 2022, Kapitel 6.5.2.1. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Berichterstattung nach EBeV 2030 auf heizwertbezogenen Emissionsfaktoren basiert. Die aus Biomasse stammende, brennwertbezogene Energiemenge, die den Nachweisen zu entnehmen ist, muss in die heizwertbezogene Energiemenge umgerechnet werden.

Ausbleiben der technischen Umsetzung in Nabisy

Erst nach Inkrafttreten der Regelungen der EBeV 2030 können die technischen Funktionalitäten zur Erstellung von Nachweisen nach § 8 Absatz 2 EBeV 2030 in der Datenbank Nabisy umgesetzt und zur Verfügung gestellt werden. Es kann daher für eine Übergangszeit dazu kommen, dass es zwar ausreichend Zertifizierungsstellen gibt, aber die notwendigen Funktionalitäten zur Erstellung von Nachweisen für das BEHG in der Datenbank Nabisy fehlen. In dieser Übergangszeit erkennt die DEHSt für den Abzug des Biomasseanteils die Nachweise von anerkannten freiwilligen Zertifizierungssystemen an. Diese sind bis zur Verfügbarkeit des Nachweises nach § 8 Absatz 2 EBeV in Nabisy, mit dem Emissionsbericht für das Berichtsjahr 2023 einzureichen. Die DEHSt informiert per Newsletter, ab wann die Funktionalitäten in der Datenbank Nabisy zur Verfügung stehen.

6.6.3 Nachweis der Erfüllung von in § 9 EBeV 2030 festgelegten Kriterien (unter anderem Treibhausgasminderung) in Fällen des § 2 Absatz 2a BEHG (Inverkehrbringen durch Verwendung in Abfallverbrennungsanlagen)

BEHG-Verantwortliche (Anlagenbetreiber der Abfallverbrennungsanlagen) müssen für Abfallbrennstoffe mit Biomasseanteil, die ab dem Jahr 2024 in der Anlage eingesetzt werden, grundsätzlich einen Nachweis über die Erfüllung der in § 9 EBeV 2030 festgelegten Kriterien mit dem Emissionsbericht einreichen, um für den Biomasseanteil der eingesetzten Abfallbrennstoffe den Emissionsfaktor von Null ansetzen zu dürfen. Dasselbe gilt für in der Abfallverbrennungsanlage eingesetzte Einsatzstoffe mit Biomasseanteil ohne Abfallschlüsselnummer. Der Begriff „Abfallbrennstoff“ bezeichnet einen Abfall, der durch eine sechsstellige Abfallschlüsselnummer sowie der Abfallbezeichnung nach § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) erfasst ist. Der Nachweis zur Erfüllung von § 9 EBeV 2030 festgelegten Kriterien umfasst:

- ▶ Betriebs-/Einsatztagebuch über die in der Abfallverbrennungsanlage eingesetzten Abfallbrennstoffe (aufgeschlüsselt nach AVV-Nummern und Mengen) und gegebenenfalls sonstige Einsatzstoffe mit Biomasseanteil ohne Abfallschlüsselnummer und
- ▶ Berechnung der Treibhausgasminderung für den jeweiligen Abfallbrennstoff und gegebenenfalls Einsatzstoffe mit Biomasseanteil ohne Abfallschlüsselnummer).

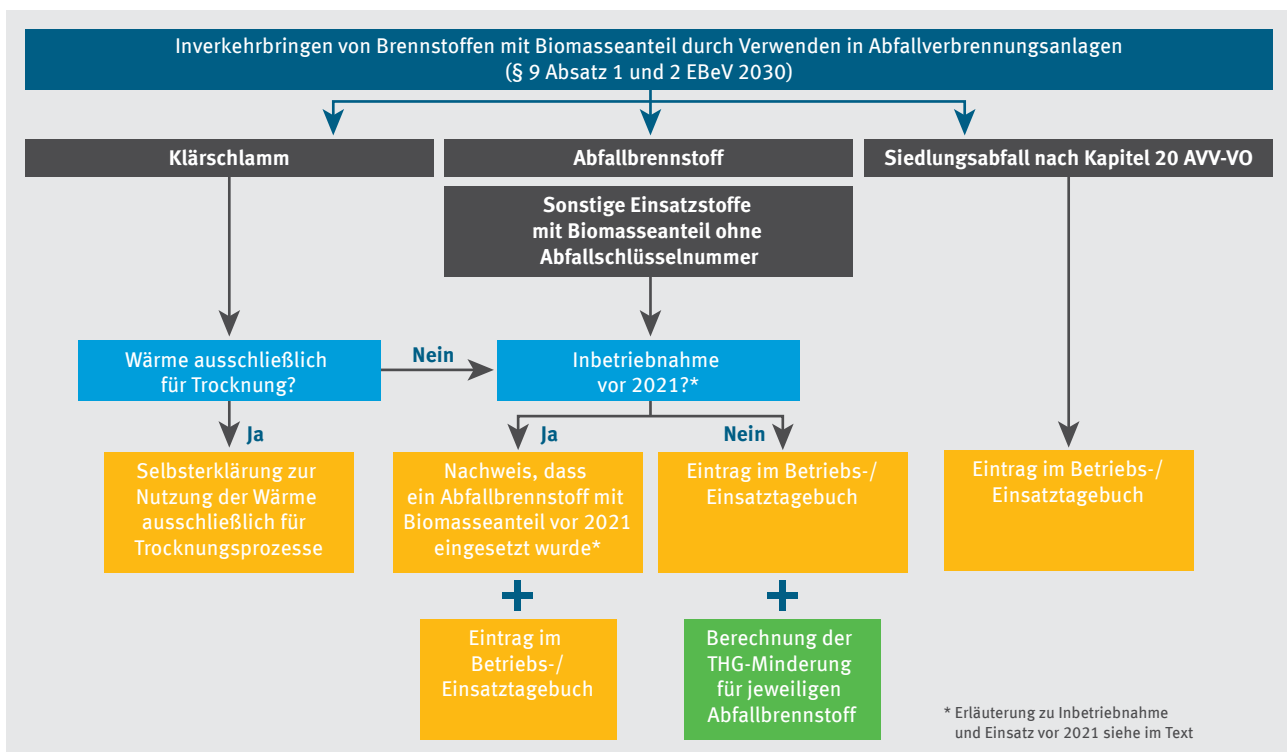
Ausnahmen sind Siedlungsabfall mit einer AVV-Nummer nach Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung und Klärschlamm, aus dem Wärme erzeugt wird, die ausschließlich für Trocknungsprozesse genutzt wird. Für diese muss keine Berechnung der Treibhausgasminderung erbracht werden. Jedoch muss bei Siedlungsabfall nachgewiesen sein, dass es sich um Siedlungsabfall handelt (durch Eintrag im Betriebs-/Einsatztagebuch). Bei Klärschlamm bedarf es einer Selbsterklärung, dass die Wärme ausschließlich zu Trocknungsprozessen genutzt wird.

Darüber hinaus ist keine Berechnung der Treibhausgasminderung erforderlich, wenn die Abfallverbrennungsanlage vor dem Jahr 2021 in Betrieb genommen wurde. **Inbetriebnahme** bedeutet, dass die Abfallverbrennungsanlage bereits **vor dem Jahr 2021 Abfallbrennstoffe nach Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 mit Biomasseanteil eingesetzt** hat. Für diesen Nachweis muss der Anlagenbetreiber darlegen, dass

- ▶ einer der Abfallbrennstoffe mit Abfallschlüsselnummer, die von einem der Brennstoffe nach Nummer 1 bis 7 Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 umfasst ist, oder gegebenenfalls sonstige Einsatzstoffe mit Biomasseanteil ohne Abfallschlüsselnummer bereits vor 2021 in seiner Abfallverbrennungsanlage eingesetzt wurde.
- ▶ Wurden keine der von Nummer 1 bis 7 Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 umfassten Abfallschlüsselnummern oder sonstige Einsatzstoffe mit Biomasseanteil und ohne Abfallschlüsselnummer vor dem Jahr 2021 eingesetzt, muss der Nachweis für einen Abfallbrennstoff erbracht werden, der von Nummer 8 Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 umfasst ist („alle übrigen Abfälle“). Da Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 für diesen einen Standardwert für den Biomasseanteil von null Prozent vorsieht, kommt es darauf an, ob der Anlagenbetreiber den Biomasseanteil des Abfallbrennstoffs für den Emissionsbericht mittels individueller Methode nach Anlage 4 Teil 2 EBeV 2030 ermittelt. In den meisten Fällen ist davon auszugehen, dass keine Rückstellproben mehr vorhanden sind, um zu zeigen, dass der Brennstoff auch in der Vergangenheit bereits einen Biomasseanteil aufgewiesen hat. In diesem Fall kann der Anlagenbetreiber mit aktuellen Analyseergebnissen auf Basis einer individuellen Methode nach Anlage 4 Teil 2 EBeV 2030 **und** einem Beleg, dass der analysierte Brennstoff auch vor 2021 eingesetzt wurde (zum Beispiel durch Lieferscheine vom selben Lieferanten), die notwendigen Nachweise liefern.

Ergänzung

Ergänzung



Ergänzung

Abbildung 9: Darstellung der notwendigen Nachweise zur Anerkennung des Biomasseanteils in Fällen des § 2 Absatz 2a BEHG (bei Inverkehrbringen durch Verwenden in Abfallverbrennungsanlagen)

Die Berechnung der Treibhausgasminderung muss folgende Punkte enthalten:

- ▶ Darstellung der Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 6 Absatz 2 BioSt-NachV. Hierbei sind für die Berechnung mindestens die Treibhausgase aus der Aufbereitung und dem Transport des Abfalls zum Verbrennungsort zu berücksichtigen, nicht jedoch die Emissionen des Produktionsprozesses, in dem der Abfall entsteht.
- ▶ Zusammenfassung der Ergebnisse mit folgenden Angaben:
 - ▶ Treibhausgasemissionen bezogen auf erzeugte Strom- und Wärmemengen (g CO₂-Äq/MJ); zur Berechnung dieser siehe Anhang VI Teil B Nummer 1 Buchstabe d) Richtlinie (EU) 2018/2001.
 - ▶ Vergleichswert für fossile Brennstoffe: Hier ist entsprechend der Verwendung des Brennstoffs (zur Stromerzeugung oder zur Wärmeerzeugung) der Wert nach Anhang V Teil C Nummer 19 oder Anhang VI Teil B Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zu verwenden (g CO₂-Äq/MJ).
 - ▶ Treibhausgasminderung in Prozent, siehe Anhang VI Teil B Nummer 3 Buchstabe b) Richtlinie (EU) 2018/2001.

Sofern der Biomasseanteil nach einer der in Kapitel 6.6.1.2 genannten Methoden Nummer 1 oder Nummer 2 ermittelt werden sollen, ist die Treibhausgasminderung für den vollständigen Einsatz zu belegen (da die Treibhausgasminderung nicht mehr auf die einzelnen Brennstoffe zurückführbar ist).

Anforderungen an die jährliche Überprüfung nach § 9 Absatz 2 Satz 2 EBeV

Für Abfallbrennstoffe mit Biomasseanteil muss der BEHG-Verantwortliche einer Prüfstelle, einem Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation oder einer Zertifizierungsstelle verlässliche Informationen vorlegen, welche die Einhaltung der oben genannten Anforderungen nach § 9 EBeV 2030 dokumentieren (das heißt die zu den AVV-Nummern zugeordneten Mengen der eingesetzten Abfallbrennstoffe sowie die Berechnung der Treibhausgasminderung). Die Überprüfung erstreckt sich einerseits auf diese Kriterien, aber auch auf die Zuverlässigkeit der Daten, das heißt, ob die verwendeten Belege und Erklärungen genau, verlässlich und betrugssicher sind. Prüfstellen, Umweltgutachter oder Zertifizierungsstellen gewährleisten durch unabhängige Audits eine angemessene neutrale Kontrolle. Die Auditergebnisse zu § 9 EBeV 2030 sind zu bewerten, zu dokumentieren und von der prüfenden Stelle dem Emissionsbericht beizufügen.

6.7 Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung (§ 16 EBeV 2030)

Die EBeV 2030 berücksichtigt mit § 16 Absatz 1 mehrere Fälle, in denen Brennstoffmengen bereits Gegenstand eines Emissionsberichts eines BEHG-Verantwortlichen sind. Für diese Brennstoffmengen sollen nicht erneut Emissionszertifikate abgegeben werden. Weiterhin berücksichtigt § 16 Absatz 1 EBeV 2030 Fälle von Brennstoffmengen, bei denen Energiesteuer entstanden ist, die jedoch nicht nach Deutschland geliefert wurden oder nicht in Deutschland verbleiben (Überblick siehe Tabelle 30 im Anhang 2).

Der BEHG-Verantwortliche kann für den Abzug nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 EBeV 2030 grundsätzlich nur Brennstoffmengen geltend machen, die durch ihn selbst entlastet wurden. Hiermit wird jedoch nicht vorausgesetzt, dass Steuerschuldner und Entlastungsberechtigter identisch sind (wenngleich es Tatbestände gibt, bei denen dies der Fall sein kann). Zum Beispiel ist der Steuerschuldner (= Steuerlagerinhaber A) im Falle einer Entlastung für die Aufnahme von nachweislich versteuerten, nicht gebrauchten Energieerzeugnissen im Sinne des § 4 EnergieStG in ein Steuerlager nicht identisch mit dem Entlastungsberechtigten (Steuerlagerinhaber B). Jedoch können Steuerlagerinhaber A und Steuerlagerinhaber B nur die durch sie selbst nach § 16 EBeV 2030 entlasteten Tatbestände für den Abzug geltend machen. Steuerlagerinhaber A kann nicht die Entlastung von Steuerlagerinhaber B in Abzug bringen. Ist der Entlastungsberechtigte kein BEHG-Verantwortlicher, kann die Entlastung nicht angesetzt werden.

Ausnahme: Im Falle des Verantwortlichen nach § 3 Nummer 3 d) BEHG (Einlagerer) können die Entlastungen des Steuerlagerinhabers für die eingelagerten Brennstoffmengen durch den Verantwortlichen berücksichtigt werden.

Erstattungen und Vergütungen aufgrund von Abtretung, Verpfändung oder Pfändung nach § 46 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) bleiben unberücksichtigt.



6.7.1 Voraussetzungen für die Anerkennung abzugsfähiger Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung (§ 16 Absatz 1 EBeV 2030)

Nachweise für abzugsfähige Brennstoffemissionen sind vorzuhalten. Sie müssen der Prüfstelle und der DEHSt **mit dem Emissionsbericht** zur Verfügung gestellt werden.

Neben den Energiesteueranmeldungen (gegebenenfalls zuzüglich der Steuerberichtigungen zu entsprechenden Steueranmeldungen) und den Entlastungsanträgen sind folgende Nachweise vorzulegen:

- ▶ Bescheid des Hauptzollamts bei abweichender Festsetzung des Hauptzollamts.
- ▶ Bei Entlastungen, die nicht mit der Energiesteueranmeldung verrechnet werden: Zahlungsnachweis, der dem Entlastungsantrag entspricht, beziehungsweise die abweichende Festsetzung des Hauptzollamtes.
- ▶ Im Fall von Entlastungen nach § 58 Absatz 1 EnergieStG: eine Übersicht über die Zuordnung der entlasteten Mengen zu den DEHSt-Aktenzeichen der belieferten EU-ETS-Anlagen. Für diese Übersicht wird auf den Internetseiten der DEHSt eine Vorlage zur Verfügung gestellt.
- ▶ Weitere geeignete Dokumente wie zum Beispiel eine Jahresbilanz über versteuerte, entlastete und korrigierte Mengen sowie der gezahlten/vergüteten Energiesteuer. Diese sind nur auf Nachfrage der Prüfstelle oder der DEHSt vorzulegen.

In den Fällen der Nummern 1, 2 und 6 des § 16 Absatz 1 EBeV 2030 kann der BEHG-Verantwortliche die Brennstoffmengen in dem Emissionsbericht des Kalenderjahres geltend machen, in dem die Entlastung wirksam wird. Hier stehen die zu Grunde liegende Steuerentstehung und/oder die tatsächlichen Voraussetzungen für diese Entlastungen häufig erst nach dem 31.07. des Kalenderjahres fest, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem Energiesteuer für den Brennstoff entstanden ist (zum Beispiel Frist von drei Jahren für den Nachweis, dass die Unregelmäßigkeit bei der Beförderung in einem anderen Mitgliedsstaat aufgetreten ist).

In den Fällen der Nummern 3 bis 5 und 7 bis 11 des § 16 Absatz 1 EBeV 2030 liegen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Entlastung mit Abschluss des Kalenderjahres vor, sodass der Abzug im Emissionsbericht für dasselbe Kalenderjahr vorzunehmen ist, für das die Entlastung vorgenommen wurde.

Anpassung

6.7.2 Entlastung für die stoffliche Verwendung von Erdgas (§ 16 Absatz 4 EBeV 2030)

Darüber hinaus ist ein Abzug auch in Fällen der stofflichen Verwendung von Erdgas möglich (vergleiche § 16 Absatz 4 EBeV 2030). Die BEHG-Pflicht für die Brennstoffemissionen aus Erdgas entstehen mit der Entnahme des Erdgases und können bei Erdgas auch nicht im Direktlieferverhältnis vermieden werden. Nach § 47 Absatz 1 Nummer 3 des EnergieStG erhält der Verwender (Erdgasabnehmer) die steuerliche Entlastung. Auch wenn in diesen Fällen keine Identität zwischen dem BEHG-Verantwortlichen und dem Verwender des Erdgases besteht, kann der BEHG-Verantwortliche einen Abzug von den zu berichtenden Brennstoffemissionen dann vornehmen, wenn ihm der Verwender geeignete Nachweisdokumente, den Entlastungsantrag und gegebenenfalls den Bescheid des Hauptzollamts bei abweichender Festsetzung des Hauptzollamts, rechtzeitig vor Erstellung des Emissionsberichts zur Verfügung stellt.

Anpassung

Zur Sicherstellung, dass die betreffenden Mengen nicht mehrfach weitergereicht und geltend gemacht werden können, hat der BEHG-Verantwortliche eine versichernde Erklärung des Verwenders einzureichen, an den die Entlastung durch das Hauptzollamt ausgezahlt wird. Der Verwender versichert, dass er die Entlastungen nicht selbst im Rahmen der Berichterstattung geltend gemacht oder einem anderen BEHG-Verantwortlichen zur Geltendmachung zur Verfügung gestellt hat. Darüber hinaus ist eine Übersicht über die Zuordnung der entlasteten Mengen zu den DEHSt-Aktenzeichen der belieferten EU-ETS-Anlagen zu erstellen. Für diese Übersicht wird auf den Internetseiten der DEHSt eine Vorlage zur Verfügung gestellt.



Um einen Doppelabzug zu vermeiden, ist der Abzug gemäß § 16 Absatz 4 EBeV 2030 nicht zulässig, wenn das Erdgas stofflich in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage verwendet wird. Da die Emissionen aus Erdgas im Emissionsbericht nach § 5 des TEHG berichtet werden, können diese nach § 7 Absatz 5 BEHG unter den Voraussetzungen des § 17 EBeV 2030 abgezogen werden (siehe Kapitel 6.8).

6.7.3 Entlastung bei Entnahmefiktion für Erdgas (§ 16 Absatz 5 EBeV 2030)

Weiterhin ist ein Abzug auch in Fällen der Doppelerfassung aufgrund der Entnahmefiktion nach § 38 Absatz 5 Satz 1 EnergieStG von Erdgas möglich (vergleiche § 16 Absatz 5 EBeV 2030).

Der BEHG-Verantwortliche kann in diesen Fällen eine entsprechende Menge Erdgas abziehen, die durch den BEHG-Verantwortlichen gemäß § 38 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 des EnergieStG in Verkehr gebracht wurden und durch den BEHG-Verantwortlichen selbst oder einen Dritten (Erdgaskunde) nachweislich nach § 38 Absatz 5 Satz 3 EnergieStG für dasselbe Kalenderjahr entlastet wurden. Die Anerkennung von Nachweisen eines Erdgaskunden berücksichtigt insbesondere Fälle, in denen die Steuer ausschließlich aufgrund der Fiktion nach § 38 Absatz 5 Satz 1 EnergieStG entsteht, es jedoch im Anschluss nicht zu einer Energiesteuerentstehung kommt, da der Erdgaskunde selbst weiterliefert, ohne dass es zu einer direkt folgenden Entnahme des Erdgases kommt. Das heißt, dass die BEHG-Pflicht und die Entlastung nicht zwingend beim selben Unternehmen zusammenfallen.

Anpassung

Auch wenn keine Identität zwischen dem BEHG-Verantwortlichen und dem Erdgaskunden besteht, kann der BEHG-Verantwortliche einen Abzug von den zu berichtenden Brennstoffemissionen vornehmen. Hierfür muss ihm der Erdgaskunde geeignete Nachweisdokumente, den Entlastungsantrag und gegebenenfalls den Bescheid des Hauptzollamts bei abweichender Festsetzung des Hauptzollamts rechtzeitig vor Erstellung des Emissionsberichts zur Verfügung stellen.

Um sicherzustellen, dass die betreffenden Mengen nicht mehrmals weitergereicht und geltend gemacht werden können, hat der BEHG-Verantwortliche eine formlose versichernde Erklärung des entlasteten Erdgaskunden einzureichen. Der Erdgaskunde versichert, dass er die Entlastungen nicht selbst im Rahmen der Berichterstattung geltend gemacht oder einem anderen BEHG-Verantwortlichen zur Geltendmachung zur Verfügung gestellt hat.

6.7.4 Ermittlung der abzugsfähigen Emissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung

Zur Ermittlung der abzugsfähigen Emissionen wird die Menge des Brennstoffs, die einen in § 16 EBeV 2030 aufgeführten Tatbestand erfüllt, mit dem Umrechnungsfaktor, dem Heizwert und dem Emissionsfaktor aus Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 multipliziert.

$$E_{\text{Brennstoff_Doppelerfassung}} = \text{Menge}_{\text{Brennstoff_erneut_in_Verkehr}} * \text{Umrechnungsfaktor} * H_i * EF$$

Menge_{Brennstoff_erneut_in_Verkehr} die nach § 5 Absatz 2 und § 16 EBeV 2030 ermittelte Brennstoffmenge

Formel 4: Formel zur Berechnung von abzugsfähigen Brennstoffemissionen zur Vermeidung der Doppelerfassung

6.8 Abzugsfähige Emissionen zur Vermeidung der Doppelbelastung (§ 17 EBeV 2030)

Die von einem BEHG-Verantwortlichen an ein Unternehmen gelieferte Brennstoffmenge, die zum Einsatz in einer oder mehreren EU-ETS-Anlagen vorgesehen ist (im Folgenden: Liefermenge_{EU-ETS}), ist bereits Gegenstand der nach § 5 des TEHG zu erstellenden Emissionsberichte. Durch die Möglichkeit des Abzugs der Emissionen aus dieser Liefermenge_{EU-ETS} nach § 7 Absatz 5 BEHG in Verbindung mit § 17 EBeV 2030 von den im nEHS zu berichtenden Emissionen wird erreicht, dass der BEHG-Verantwortliche für diese Brennstoffemissionsmenge keine Emissionszertifikate erwerben und abgeben muss.

Abbildung 10 veranschaulicht die grundsätzlich notwendigen Erklärungen, Angaben und Nachweise für den gemäß § 17 und Anlage 5 EBeV 2030 festgelegten Ansatz zur Vermeidung der Doppelbelastung. In den folgenden Kapiteln wird die Systematik zur Vermeidung der Doppelbelastung genauer beschrieben. Detaillierte Hinweise für Betreiber von EU-ETS-Anlagen zur Erfassung von Daten im Zusammenhang mit der Vermeidung der Doppelbelastung sind im Leitfaden zum Zusammenwirken EU-ETS und nEHS¹⁸ zu finden.

18 www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2021-2030/Leitfaden-euets-nehs.pdf

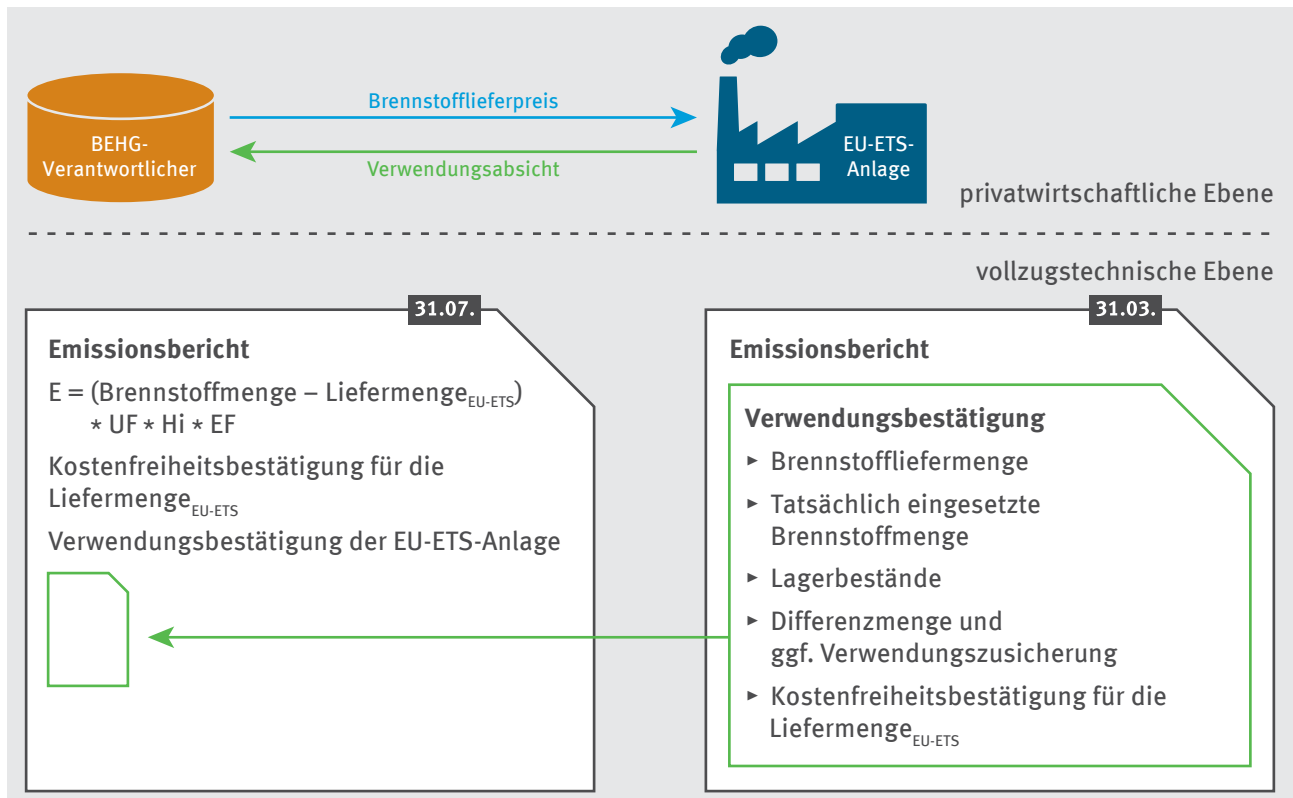


Abbildung 10: Schematische Darstellung der privatwirtschaftlichen und vollzugstechnischen Ebene für den Abzug von Brennstoffmengen nach § 17 EBeV 2030

Die nach § 17 EBeV 2030 abzugsfähigen Brennstoffemissionen werden auf Grundlage folgender Formel berechnet:

$$= \sum_{i=1}^{\text{Anzahl beliefter EU-ETS Anlagen}} [\text{Menge}_{\text{Brennstoff}_{\text{EU-ETS}_i}} * (1 - \text{Biomasseanteil}_{\text{EU-ETS}_i})] * \text{Umrechnungsfaktor} * Hi * EF$$

$\text{Menge}_{\text{Brennstoff}_{\text{EU-ETS}_i}}$ Liefermenge_{EU-ETS}: die im Kalenderjahr zum Einsatz in einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage (i) gelieferte Brennstoffmenge

$\text{Biomasseanteil}_{\text{EU-ETS}_i}$ der in der dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage (i) anerkannte Biomasseanteil

Formel 5: Formel zur Berechnung der abzugsfähigen Brennstoffemissionen zur Vermeidung der Doppelbelastung

In diesem Zusammenhang werden Anlagen, die nach §§ 16 ff der EHV 2030 als sogenannte Kleinemittenten von einzelnen Pflichten des EU-ETS befreit sind, aufgrund ihrer Verpflichtungen zu gleichwertigen Maßnahmen analog zu EU-ETS-Anlagen behandelt. Auch Betreiber dieser Anlagen können daher von den Vorteilen der Abzugsmöglichkeiten nach § 17 EBeV 2030 profitieren.

6.8.1 Privatwirtschaftliche Ebene

Auf Basis der privatrechtlichen Absichtserklärung (Verwendungsabsichtserklärung) des EU-ETS-Anlagebetreibers kann der BEHG-Verantwortliche davon ausgehen, dass die Liefermenge_{EU-ETS} auch in dem belieferten Unternehmen und den dazugehörigen EU-ETS-Anlagen eingesetzt wird. Dabei werden von der EU-ETS-Anlage eingelagerte Mengen als „**zum Einsatz in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage vorgesehene Mengen**“ behandelt.

Zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Preisgestaltung auf privatwirtschaftlicher Ebene dient die Verwendungsabsichtserklärung des EU-ETS-Anlagenbetreibers dem BEHG-Verantwortlichen zur Ermittlung der Liefermenge_{EU-ETS} im Kalenderjahr, die ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS an EU-ETS-Anlagen geliefert werden kann. Im Verhältnis zwischen dem BEHG-Verantwortlichen und dem Betreiber der EU-ETS-Anlage besteht durch die Abzugsmöglichkeit bereits zum Zeitpunkt der Lieferung keine Veranlassung, CO₂-Kosten aufgrund des nEHS weiterzugeben.

In der Verwendungsabsichtserklärung des EU-ETS-Anlagenbetreibers ist anzugeben, ob die komplette Brennstofflieferung oder nur ein Teil davon zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage vorgesehen ist. Sofern nur ein Teil für diese Verwendung vorgesehen ist, da zum Beispiel die belieferte EU-ETS-Anlage an andere Anlagen weiterliefert und/oder Abgänge an nicht EU-ETS-Verwendungen vorliegen (im Folgenden als „Abgänge“ bezeichnet), ist dies realistisch vom EU-ETS-Anlagenbetreiber zu schätzen (zum Beispiel auf Basis historischer Daten der Abgänge). Diese geschätzten Abgänge sind **nicht** „zum Einsatz in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage vorgesehen“ und damit mit CO₂-Kosten aufgrund des nEHS zu belasten. Abgänge an andere EU-ETS-Anlagen (indirekte Lieferung) können nur ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS vom BEHG-Verantwortlichen geliefert werden, wenn die Verwendungsabsichtserklärung der Betreiber dieser EU-ETS-Anlagen zum BEHG-Verantwortlichen durchgereicht wird.

In der folgenden Tabelle werden Beispiele für Verwendungsabsichtserklärungen genannt. Darüber hinaus wird auf die Konsequenzen der unterschiedlichen Ausgestaltung der Verwendungsabsichtserklärung auf die Emissionsberichterstattung des BEHG-Verantwortlichen eingegangen. Ziel sollte es sein, die Verwendungsabsichtserklärung so zu vereinbaren, dass die Liefermenge_{EU-ETS} möglichst exakt die in der EU-ETS-Anlage zum Einsatz vorgesehene Menge abbildet.

Tabelle 2: Beispiele für Verwendungsabsichtserklärungen und Beschreibung der Konsequenzen für die Emissionsberichterstattung des BEHG-Verantwortlichen

| Bsp. Nr. | Annahme | Verwendungsabsichtserklärung | Konsequenz für die Emissionsberichterstattung des BEHG-Verantwortlichen |
|----------|-----------------------------|---|--|
| 1 | Es existieren keine Abgänge | Die komplette Liefermenge wird in der EU-ETS-Anlage eingesetzt. Die Verwendungsabsichtserklärung des EU-ETS-Anlagenbetreibers sollte in diesem Fall eine allgemeine Zusicherung enthalten, dass die gesamte gelieferte und in Rechnungen gestellte Menge (Liefermenge _{EU-ETS}) in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wird. | Die Liefermenge _{EU-ETS} entspricht der in der EU-ETS-Anlage tatsächlich eingesetzten Brennstoffmenge (ggf. zzgl. der Mengen, die ins Lager gingen und zum Einsatz vorgesehen sind). Voraussetzung für die Übereinstimmung der Mengen ist, dass zur Bestimmung der Mengen auf identische Mengenerfassungen zurückgegriffen wird (siehe Beispiel 1 in Anhang 3). |
| 2a | Es existieren Abgänge | Aufgrund des Lieferverhältnisses zwischen BEHG-Verantwortlichen und EU-ETS-Anlagenbetreiber ist es möglich, die Verwendungsabsichtserklärung so aufzusetzen, dass diese auf die konkrete, im Kalenderjahr von der EU-ETS-Anlage eingesetzte Menge abstellt. Bei regelmäßiger Abrechnung (z. B. monatlich) können die tatsächlichen Abgänge von der EU-ETS-Anlage rechtzeitig mitgeteilt werden, um diese bei der Rechnungsstellung bereits zu berücksichtigen, oder es besteht die Möglichkeit der Nachverhandlung. | Die Menge, die durch die Verwendungsabsichtserklärung abgedeckt ist (Liefermenge _{EU-ETS}), entspricht der Menge, die nach Ablauf des Kalenderjahres in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wurde (ggf. zzgl. der Mengen, die ins Lager gegangen und zum Einsatz vorgesehen sind, siehe Beispiel 4 in Anhang 3). |
| 2b | Es existieren Abgänge | Die Verwendungsabsichtserklärung des EU-ETS-Anlagenbetreibers enthält eine allgemeine Zusicherung, dass die gesamte gelieferte und in Rechnungen gestellte Menge bis auf einen Anteil von z. B. 3 Prozent, welcher in den nicht dem EU-ETS unterliegenden Anlagen oder Verwendungen benötigt wird (z. B. für Infrastruktur auf dem Gelände: Kantine etc.), in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wird. Dabei handelt es sich bei dem Abgang um eine Schätzung, z. B. auf Basis historischer Daten. Der Abgang kann auch absolut geschätzt werden. | Da der Abgang geschätzt wird, ergibt sich zwangsläufig eine Abweichung zwischen der Liefermenge _{EU-ETS} und der tatsächlich in der EU-ETS-Anlage eingesetzten Menge. Liegt die Abweichung unter der „5-Prozent-Toleranzschwelle“ (siehe hierzu Erläuterungen in Kapitel 6.8.2), müssen keine weiteren Nachweise von der EU-ETS-Anlage vorgelegt werden. |



Die Menge gemäß Verwendungsabsichtserklärung (Liefermenge_{EU-ETS}) ist beschränkt auf die Liefermenge an die EU-ETS-Anlage.

6.8.2 Vollzugstechnische Ebene

Zusammen mit dem Emissionsbericht zum 31.07. eines Kalenderjahres hat der BEHG-Verantwortliche die **Verwendungsbestätigungen der EU-ETS-Anlagenbetreiber** einzureichen. Die oben beschriebene **Verwendungsabsichtserklärungen sind** dem Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen beizufügen.¹⁹ Die Brennstoffmenge im Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen, die abgezogen werden kann, ist die mit der Verwendungsabsichtserklärung vereinbarte Liefermenge_{EU-ETS}. Sie basiert in der Regel auf der vom BEHG-Verantwortlichen gemessenen Liefermenge (Abrechnungsmenge) unter Berücksichtigung von Abgängen (siehe Beispiele zur Verwendungsabsichtserklärung in Kapitel 6.8.1). Weiterer Inhalt der Verwendungsbestätigung ist die sogenannte Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030, die sich aus der im EU-ETS-Emissionsbericht angegebenen Brennstoffliefermenge (Liefermenge_{EU-ETS}) im Kalenderjahr minus der im Kalenderjahr tatsächlich eingesetzten Brennstoffmenge errechnet (siehe Kapitel 6.8.3).

- ▶ **Brennstoffe ohne Zwischenlagerung:** Für Brennstoffe, die unmittelbar nach deren Anlieferung in der EU-ETS-Anlage eingesetzt werden (z. B. Erdgas), entspricht die gesamte Brennstoffliefermenge im Kalenderjahr der tatsächlich von der EU-ETS-Anlage im Kalenderjahr eingesetzten Menge. Eine Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030 kann in diesem Fall auf Unterschiede bei den Messunsicherheiten des Mengenerfassungssystems des BEHG-Verantwortlichen im Vergleich zum Mengenerfassungssystem des EU-ETS-Anlagenbetreibers (siehe Beispiel 2 in Anhang 3) und/oder auf Unterschiede zwischen der geschätzten Menge und der tatsächlich gemessenen Menge der Abgänge (siehe Beispiel 3 in Anhang 3) beruhen. Weiterhin können geringfügige Differenzmengen infolge der Umrechnung der Mengeneinheiten zwischen dem EU-ETS und dem nEHS auftreten.
- ▶ **Brennstoffe mit Zwischenlagerung:** Für Brennstoffe, die vor einem Einsatz in der EU-ETS-Anlage zwischengelagert werden (z. B. Heizöl), ergibt sich durch eine Ab- oder Zunahme der Lagerbestände im Kalenderjahr zwangsläufig eine Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030.

Vollzugstechnische Erleichterung für die Verwendungszusicherung von Differenzmengen

Um den verschiedenen Einflüssen zum Beispiel der in vielen Fällen notwendigen „Vorabschätzung“ der Abgänge für die Verwendungsabsichtserklärung sowie den Messunsicherheiten der eingesetzten Mengenerfassungen gerecht zu werden, wird als vollzugstechnische Erleichterung eine Toleranzschwelle eingeführt. Beträgt die Abweichung der Liefermenge_{EU-ETS} von der durchschnittlichen jährlichen Einsatzmenge²⁰ in der EU-ETS-Anlage nicht mehr als fünf Prozent, muss der EU-ETS-Anlagenbetreiber keine zusätzliche Verwendungszusicherung abgeben (vergleiche § 17 Absatz 2 Satz 3 EBeV 2030). Differenzmengen, die unterhalb der Toleranzschwelle liegen, werden über die Kalenderjahre hinweg kumuliert. Das heißt, beträgt die Abweichung im ersten Berichtsjahr drei Prozent und im Folgejahr wiederum drei Prozent, ergibt sich im zweiten Kalenderjahr eine Überschreitung der Toleranzschwelle von fünf Prozent. In einigen Fällen ist es daher sinnvoll, die Differenzmenge in die Schätzung für das nächste Kalenderjahr (und damit in die „neue“ Verwendungsabsichtserklärung) einzubeziehen, um so gegebenenfalls einer Überschreitung der Toleranzschwelle im Folgejahr vorzubeugen.

Für Brennstoffe mit Zwischenlagerung werden zur Ermittlung der Toleranzschwelle die im Emissionsbericht angegebenen eingelagerten Mengen als „zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage vorgesehene Mengen“ betrachtet. Das heißt, die Toleranzschwelle wird in diesem Fall nicht auf die Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030 angewendet, sondern auf die Differenz zwischen Liefermenge_{EU-ETS} und der Summe aus Einsatzmenge und Lagerbestandsänderung. Wird diese Toleranzschwelle nicht überschritten, wird die Abweichung ohne weiteren Nachweis als „zum Einsatz in einer dem EU-ETS unterliegenden Anlage vorgesehene Menge“ anerkannt. Dies bedeutet, dass die Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030 in diesem Fall keine Relevanz hat und folglich keine Verwendungszusicherungen abgegeben werden muss. Wird sie jedoch überschritten, muss die Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030 gebildet werden (das heißt Differenz aus Liefermenge_{EU-ETS} und Einsatzmenge) und die EU-ETS-Anlagenbetreiber müssen die Differenz begründen sowie zusichern, diese im Folgejahr zu verbrauchen (Verwendungszusicherung).

¹⁹ Die Verwendungsabsichtserklärung wird der DEHSt erst zusammen mit dem Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen übermittelt. Zudem wird die DEHSt keine Vorlage zur Verfügung stellen. Die Ausgestaltung der Verwendungsabsichtserklärung obliegt den beteiligten Unternehmen, auch da es unterschiedliche Konstellationen geben kann, siehe Beispiele in Anhang 3.

²⁰ Für die durchschnittliche jährliche Einsatzmenge wird im Vollzug die mittlere Jahreseinsatzmenge der letzten drei Jahre herangezogen.

6.8.3 Inhalte der Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers und ihre Verwendung im Emissionsbericht des BEHG-Verantwortlichen

Die Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers gemäß Anlage 5 EBeV 2030 enthält Informationen aus dem jeweiligen Emissionsbericht der EU-ETS-Anlage für das vorangegangene Kalenderjahr sowie Erklärungen des Betreibers der EU-ETS-Anlage. Eine Verwendungsbestätigung ist für jeden BEHG-Verantwortlichen zu erstellen, der die EU-ETS-Anlage beliefert. Das bedeutet, dass eine EU-ETS-Anlage, die von mehreren BEHG-Verantwortlichen mit dem gleichen Brennstoff beliefert wird, die Brennstofflieferungsmenge (Liefermenge_{EU-ETS}) auf die BEHG-Verantwortlichen aufteilen muss. Detaillierte Erläuterungen zu erforderlichen Daten und die Erstellung von Verwendungsbestätigungen sind im Leitfaden Zusammenwirken von EU-ETS und nEHS beschrieben.



Menge Brennstoff

Sofern die Berichterstattung in der EU-ETS-Anlage in einer anderen Einheit (Masse/Volumen) oder mit einem anderen Bezug (Heizwert/Brennwert) durchgeführt wird, sind die Mengen umzurechnen. Die Umrechnung wird automatisiert im Emissionsbericht der EU-ETS-Anlage über die Umrechnungsfaktoren in der EBeV 2030 umgesetzt, soweit nicht anders angegeben.

Erdgas

Im EU-ETS wird die Menge an eingesetztem Erdgas in Normkubikmeter angegeben. Darüber hinaus wird der Heizwert angegeben. Die daraus ermittelte Energiemenge wird über den praxisüblichen Umrechnungsfaktor 1/0,903 in den Brennwert und über den Umrechnungsfaktor 1/3,6 von Gigajoule in Megawattstunden umgerechnet.

Kleinere EU-ETS-Anlagen können Standardwerte nutzen, sofern auf der Erdgasrechnung kein Emissionsfaktor vermerkt ist. Durch die Abweichung zwischen Standardwert und Abrechnungsbrennwert können sich mit der Zeit die Abweichungen auf über fünf Prozent der typischen Jahreseinsatzmenge akkumulieren. Als Nachweise sind in diesem Fall die Energierechnungen beizufügen, sodass der Einsatz nachvollziehbar ist.

Heizöl EL (Gasöl)

Heizöl EL (Gasöl) wird im EU-ETS in der Regel über die Masse berichtet. Bei Anwendung des Standardwerts aus der DEHSt-Liste erfolgt die Umrechnung in 1.000 Liter mit gemäß DEHSt-Liste vorgegebener Dichte von 860 Kilogramm pro Kubikmeter. Bei Anwendung anderer Werte (zum Beispiel Analysenwerte) ist mit der Handelsdichte 845 Kilogramm pro Kubikmeter umzurechnen.

Kohle

Verwendet ein EU-ETS-Anlagenbetreiber Kohle gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 des EnergieStG energiesteuerfrei und ist damit Erlaubnisinhaber nach § 37 Absatz 1 Satz 1 EnergieStG, muss er keine Verwendungsbestätigung und auch keine Verwendungsabsichtserklärung an den Kohlelieferanten ausstellen. Der Einsatz von energiesteuerbefreiter Kohle in EU-ETS-Anlagen ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG von vornherein ausgenommen. Diese Kohlemengen unterliegen damit nicht den Pflichten des BEHG.

Biomasseanteil

Bei dem Biomasseanteil auf der Verwendungsbestätigung handelt es sich um den in der EU-ETS-Anlage anerkannten (nachhaltigen) biogenen Kohlenstoffgehalt am Gesamtkohlenstoffgehalt. Das heißt, es wird der spezifisch zur EU-ETS-Anlage gelieferte biogene Anteil berücksichtigt.

Verwendung von Brennstoffen in eigenen EU-ETS-Anlagen des BEHG-Verantwortlichen (vergleiche § 17 Absatz 1 Nummer 2 EBeV 2030)

Ist der BEHG-Verantwortliche personenidentisch zu dem EU-ETS-Anlagenbetreiber und verwendet er Brennstoffe direkt in seiner EU-ETS-Anlage, können die Brennstoffemissionen aus den in der EU-ETS-Anlage verwendeten Brennstoffen zur Vermeidung der Doppelbelastung abgezogen werden. Dies betrifft auch Fälle, in denen der BEHG-Verantwortliche seine eigenen EU-ETS-Anlagen beliefert (einfachster Fall der Direktlieferung). Voraussetzung für den Abzug ist die Verwendungsbestätigung des BEHG-Verantwortlichen über die direkt in seiner EU-ETS-Anlage eingesetzten Brennstoffmengen.

Zwischenhändler

Können die für die Anwendung des § 17 EBeV 2030 erforderlichen Nachweise (unter anderem Verwendungsbestätigung des EU-ETS-Anlagenbetreibers) bei Lieferungen mit Zwischenhändler in der Lieferkette durchgereicht werden (in beide Richtungen, das heißt sowohl vom BEHG-Verantwortlichen zur EU-ETS-Anlage als auch von der EU-ETS-Anlage zum BEHG-Verantwortlichen), kann auch der Zwischenhändler ohne CO₂-Kosten aufgrund des nEHS beliefert werden.

21 https://www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/stationaere_anlagen/2021-2030/Ueberwachungsplan_Leitfaden_Anhang4.pdf

Ziel des Vorabzugs nach § 7 Absatz 5 BEHG ist, dass die Liefermenge, die zum Einsatz in einer EU-ETS-Anlage vorgesehen ist, im nEHS-Emissionsbericht abgezogen werden kann und die CO₂-Kosten für diese Menge nicht an den Betreiber der EU-ETS-Anlage weitergereicht werden.

6.8.4 Hinweise zu Differenzmengen auf den Verwendungsbestätigungen

Ziel des Vorabzugs nach § 7 Absatz 5 BEHG ist, dass die Liefermenge, die zum Einsatz in einer EU-ETS-Anlage vorgesehen ist, im nEHS-Emissionsbericht abgezogen werden kann und die CO₂-Kosten für diese Menge nicht an den Betreiber der EU-ETS-Anlage weitergereicht werden. Es ist zu beachten, dass Differenzmengen zwischen der im Rahmen der Verwendungsabsichtserklärung vereinbarten Liefermenge (Liefermenge_{EU-ETS}) und der in der EU-ETS-Anlage eingesetzten Menge regelmäßig auftreten bei:

- ▶ methodisch unterschiedlichen Ermittlungsansätzen zwischen Liefermenge gemäß Abrechnung des Lieferanten und Liefermenge gemäß Emissionsbericht, zum Beispiel bei Erdgas (Verwendung unterschiedlicher Umrechnungsfaktoren von Brennwert zu Heizwert, Bestimmung der Einsatzmenge mit unterschiedlichen Mengenerfassungen)
- ▶ Einlagerung der gesamten oder eines Teils der Liefermenge
- ▶ Weiterleitungen von Brennstoffmengen (zum Beispiel Abgänge an andere Anlagen)

Bei rein auf methodisch unterschiedlichen Ermittlungsansätzen im EU-ETS und nEHS zurückzuführenden Differenzmengen entspricht die aktuelle Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030 dem Wert im Feld „Abgang (und/oder Abweichung zw. EU-ETS und nEHS)“ auf der Verwendungsbestätigung. Das ist jedoch nur der Fall, sofern keine Brennstoffmengen weitergeleitet wurden und die im Kalenderjahr gelieferte Brennstoffmenge vollständig in der EU-ETS-Anlage eingesetzt wurde (keine Zwischenlagerung von Brennstoffmengen). Im Fall von Erdgas treten diese Differenzmengen regelmäßig auf, wenn die Liefermenge größer als die Einsatzmenge ist. Diese rein auf methodisch unterschiedlichen Ermittlungsansätzen im EU-ETS und nEHS zurückzuführenden Differenzmengen sind bei der Abstimmung der Liefermenge_{EU-ETS} in der Verwendungsabsichtserklärung für das Folgejahr nicht zu berücksichtigen. Bei der Kumulierung der Differenzmengen nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030 auf Seiten der EU-ETS-Anlage wird der Anteil der Differenzmenge, der auf methodisch unterschiedlichen Ermittlungsansätzen im EU-ETS und nEHS zurückzuführen ist, ab dem Kalenderjahr 2022 gesondert berücksichtigt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Kumulierung von rein methodisch bedingten Differenzmengen nicht zu einer Verwendungszusicherung in den Folgejahren führt.

Für den Fall, dass die gesamte oder ein Teil der Liefermengen im Berichtsjahr eingelagert wurde, entspricht die aktuelle Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030 dem Wert im Feld „Endbestand“, sofern keine zusätzlichen methodischen Differenzmengen vorhanden sind. Differenzmengen nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030, die ausschließlich auf eine Einlagerung von Brennstoffmengen zurückzuführen sind, werden beim Vergleich mit der Toleranzschwelle nicht berücksichtigt. In diesem Fall muss für die eingelagerte Brennstoffmenge keine Verwendungszusicherung für das Folgejahr abgegeben werden. Eine Berücksichtigung der Differenzmenge bei der Liefermenge_{EU-ETS} in der Verwendungsabsichtserklärung im Folgejahr ist damit nicht erforderlich.

Sind Abgänge zu berücksichtigen, ist der Wert im Feld „Abgang (und/oder Abweichung zw. EU-ETS und nEHS)“ größer als die in der Verwendungsbestätigung ausgewiesene aktuelle Differenzmenge nach Nummer 6g Anlage 5 EBeV 2030. Dies sollte in der Regel der Fall sein, da die mit der Verwendungsabsichtserklärung abgestimmte Liefermenge_{EU-ETS} Weiterleitungen (Abgänge) berücksichtigt und die Liefermenge_{EU-ETS} damit immer kleiner als die potenziell mit CO₂-Kosten belastete Liefermenge gemäß Abrechnung sein sollte.

Diese auf der Verwendungsbestätigung dargestellte Differenzmenge (siehe Feld „Differenzmenge nach Anlage 3 Nr. 6g EBeV 2030 (aktuell)“) hat zunächst keine Auswirkung auf die „Abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 (5) BEHG (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils)“.

Für den BEHG-Verantwortlichen spielt die Differenzmenge erst dann eine Rolle, wenn die Liefermenge_{EU-ETS} deutlich größer ist als die Menge, die zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage (das heißt inklusive gegebenenfalls eingelagerter Mengen) vorgesehen ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn in der Verwendungsabsichtserklärung Abgänge aus einer EU-ETS-Anlage zu berücksichtigen sind und diese unterschätzt wurden. Das heißt, ein Teil der abzugsfähigen Brennstoffmengen gemäß Verwendungsbestätigung wurde weitergeleitet und damit nicht in der EU-ETS-Anlage eingesetzt oder ist nicht mehr zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage vorgesehen.

In diesem Fall ist es sinnvoll, die Differenzmenge in die Schätzung für das nächste Kalenderjahr (und damit in die „neue“ Verwendungsabsichtserklärung) einzubeziehen, um so ggf. einer Überschreitung der Toleranzschwelle von plus fünf Prozent im Folgejahr vorzubeugen.

Die „Abzugsfähige Brennstoffmenge nach § 7 (5) BEHG (unter Berücksichtigung des Biomasseanteils)“ auf der Verwendungsbestätigung wird erst dann reduziert, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- ▶ bei der Bilanzierung im Rahmen des EU-ETS-Emissionsberichts wird die Toleranzgrenze von plus fünf Prozent überschritten und
- ▶ es liegt eine Verwendungszusicherung aus dem Vorjahr vor und
- ▶ der Nachweis des Einsatzes der Brennstoffmenge in der EU-ETS-Anlage ist nicht oder nicht vollständig erbracht worden (vergleiche § 17 Absatz 3 EBeV 2030).

Musste der EU-ETS-Anlagenbetreiber mit der Ausstellung der Verwendungsbestätigung im Vorjahr bereits eine Verwendungszusicherung in Zusammenhang mit Abgängen für das Folgejahr abgeben, sollte die Verwendungsabsichtserklärung in jedem Fall für das Folgejahr angepasst werden. Die Differenzmenge muss bei der Ermittlung der Obergrenze der Brennstoffmenge, die maximal abzugsfähig ist (siehe Feld „Zum Einsatz in der EU-ETS-Anlage gelieferte steuerpflichtige Brennstoffmenge (abzugsfähige Obergrenze)“), auf Seiten der EU-ETS-Anlage berücksichtigt werden.

7

Verifizierung von Emissionsberichten

| | |
|--|----|
| 7.1 Verzicht auf die Standortbegehung..... | 72 |
| 7.2 Verzicht auf die Verifizierung..... | 73 |

Grundsätzlich muss der Emissionsbericht vor dem Einreichen an die DEHSt gemäß § 7 Absatz 3 BEHG durch eine unabhängige Prüfstelle durch Begehung der Betriebsstandorte gemäß § 15 BEHG verifiziert werden.

Als Prüfstellen sind gemäß § 15 BEHG folgende Organisationen und Einzelpersonen berechtigt:

- ▶ Prüfstellen, die für die Tätigkeitsgruppen 1a, 1b oder 2 des Anhangs I der AVR²² sowie für den Tätigkeitsbereich des BEHG akkreditiert sind (§ 15 Absatz 1 Nummer 1 BEHG).
- ▶ Nach dem Umweltauditgesetz zugelassene Umweltgutachter, die eine Zulassung für den Bereich (NACE-Code) besitzen, in dem der BEHG-Verantwortliche seine Haupttätigkeit durchführt und damit auch zu statistischen Zwecken berichtet (§ 15 Absatz 1 Nummer 2 BEHG).

Die Prüfstelle führt zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Angaben und Daten im Emissionsbericht Stichproben durch. Hierfür ist der Prüfstelle Zugang zu allen notwendigen Daten und Angaben im Zusammenhang mit dem Emissionsbericht gemäß § 15 Absatz 2 EBeV 2030 zu gewähren. Darunter fallen insbesondere

1. die neueste Version des Überwachungsplans (Überwachungsplan ist erstmalig für das Kalenderjahr 2024 erforderlich),
2. die im genehmigten Überwachungsplan genannten Verfahrensanweisungen und Dokumentationen zur Datenverwaltung und den Kontrollaktivitäten gemäß § 18 EBeV 2030,
3. die jährlichen Emissionsberichte der Vorjahre nach § 7 Absatz 1 BEHG,
4. die Steueranmeldungen und Steuerbescheide nach dem Energiesteuergesetz für die jeweiligen Brennstoffe für das jeweilige Kalenderjahr und
5. die erforderlichen Nachweise bei Inanspruchnahme von Abzügen gemäß §§ 8 bis 11 (Biomasseanteil; flüssige oder gasförmige erneuerbare Brennstoffe nicht-biologischen Ursprungs; dauerhaft eingebundene Brennstoffemissionen), § 16 (Vermeidung der Doppelerfassung) und § 17 EBeV 2030 (Vermeidung der Doppelbelastung).

Ziel der Prüfung ist es, mit hinreichender Sicherheit festzustellen, dass ein Emissionsbericht keine wesentlichen Falschangaben enthält. Um dieses Ziel zu erreichen, muss der BEHG-Verantwortliche auf Veranlassung der Prüfstelle festgestellte Falschangaben im Emissionsbericht und Abweichungen zum genehmigten Überwachungsplan korrigieren. Die Prüfung endet mit einem abschließenden Prüfurteil. Enthält der Überwachungsplan keine Festlegungen oder liegt kein genehmigter Überwachungsplan vor (ein Überwachungsplan ist erstmalig für das Kalenderjahr 2024 im Jahr 2023 zu erstellen), prüft die Prüfstelle die mit dem Emissionsbericht angewendeten Überwachungsmethoden und Verfahren auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der EBeV 2030.

Die Prüfstelle erstellt einen Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung, welcher das abschließende Prüfurteil enthält. Der Bericht dient der Dokumentation der durchgeführten Prüfung, des Ergebnisses und in diesem Rahmen auch der Nachvollziehbarkeit der Prüfung für den Verantwortlichen und der DEHSt. Der Prüfbericht ist Bestandteil des Emissionsberichts des BEHG-Verantwortlichen.

7.1 Verzicht auf die Standortbegehung

Eine Begehung an den Betriebsstandorten des BEHG-Verantwortlichen ist nicht erforderlich, wenn die Brennstoffemissionen auf Basis eines vereinfachten Überwachungsplans (siehe Kapitel 5.2) ermittelt wurden. In diesem Fall sind lediglich nachweisbezogene Abzugsmengen gemäß §§ 8 bis 11, § 16 und § 17 EBeV 2030 zu prüfen. Eine Prüfung an den Betriebsstandorten ist daher nicht zwingend erforderlich. Für das Berichtsjahr 2023, für das noch kein Überwachungsplan vorzulegen ist, ist ebenfalls ein Verzicht auf Standortbegehung möglich. Voraussetzung ist, dass die Bedingungen für einen vereinfachten Überwachungsplan vorliegen.

²² Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19.12.2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

7.2 Verzicht auf die Verifizierung

Auf die Verifizierung des Emissionsberichts kann verzichtet werden, wenn der BEHG-Verantwortliche die Brennstoffemissionen der von ihm in einem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Brennstoffe ausschließlich

- ▶ auf Basis eines vereinfachten Überwachungsplans (siehe Kapitel 5.2) ermittelt und
- ▶ keine Abzüge gemäß § 16 EBeV 2030 (Entlastungen, siehe Kapitel 6.7) in Anspruch nimmt.

Der Emissionsbericht eines BEHG-Verantwortlichen, der zum Beispiel ausschließlich Gasöl und Benzin (inklusive biogener Anteile) in einem Kalenderjahr in Verkehr bringt sowie eine Teilmenge des Gasöls an eine emissionshandlungspflichtige Anlage im Europäischen Emissionshandel weiterleitet, muss nicht verifiziert werden.

Für das Berichtsjahr 2023, für das noch kein Überwachungsplan vorzulegen ist, ist der Verzicht auf Verifizierung ebenfalls möglich. Voraussetzung ist, dass der BEHG-Verantwortliche die Brennstoffemissionen ausschließlich auf Basis von Brennstoffmengen nach § 6 Absatz 1 EBeV 2030 und auf Basis von Standardwerten für Berechnungsfaktoren nach § 7 Absatz 1 und 2 EBeV 2030 ermittelt und keine Abzüge gemäß § 16 EBeV 2030 in Anspruch nimmt.

Für Emissionsberichte mit Brennstoffen, die durch Verwendung in Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung in Verkehr gebracht werden (Abfälle, siehe Kapitel 2.1.3), kann auf die Verifizierung verzichtet werden, wenn **alle** der folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- ▶ Die Brennstoffemissionen werden rechnerisch und nicht über direkte kontinuierliche Emissionsmessung ermittelt.
- ▶ Für die Berechnungsfaktoren werden Standardwerte nach Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 verwendet.
- ▶ Die Einsatzmengen der im Emissionsbericht aufgeführten Brennstoffe wurden von einem Umweltgutachter oder einer Umweltgutachterorganisation bereits im Rahmen des Verfahrens zur Ausstellung von Herkunftsnachweisen geprüft.

8

Umgang mit steuerrechtlichen Korrekturen und Korrekturen im Emissionsbericht

| | |
|--|----|
| 8.1 Steuerrechtliche Korrekturen..... | 75 |
| 8.2 Korrekturen des Emissionsberichts..... | 76 |

8.1 Steuerrechtliche Korrekturen

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Großteil der steuerlichen Korrekturen bis zum 31.07. des Folgejahres im Emissionsberichts des Verantwortlichen berücksichtigt werden kann.

Steuerrechtliche Korrekturen nach unten (niedrigere zu versteuernde Menge) werden regelmäßig rechtzeitig im Rahmen der Energiesteuer offensichtlich und wegen des Eigeninteresses des Verantwortlichen durchgeführt. Diese können, da der Emissionsbericht erst im Folgejahr erstellt wird, rechtzeitig in den Emissionsbericht einfließen. Auch steuerrechtliche Korrekturen nach oben (höhere zu versteuernde Menge) sollten in der Regel rechtzeitig bis zum Einreichen des Emissionsberichts zum 31.07. des Folgejahres durchgeführt werden können.

Korrekturen klassischer Fehler (zum Beispiel „Vertipper“) gegenüber den Zollbehörden sowie Brennstoffmengen, die in der Energiesteueranmeldung falsch ermittelt und daher korrigiert wurden, sind auch in der Berichterstattung zum nEHS zu berücksichtigen. Korrekturen von in der Energiesteueranmeldung gemeldeten Brennstoffmengen, die vor dem 01.01.2021 in Verkehr gebracht worden sind, sind nicht zu berücksichtigen.

Das heißt, alle wirksamen steuerrechtlichen Korrekturen für das Kalenderjahr, die durch die Zollbehörden vor Einreichen des Emissionsberichts zum 31.07. eines Jahres vorgenommen wurden oder in einer anderen nachvollziehbaren Form umgesetzt werden, sind im Emissionsbericht zu berücksichtigen. Die im Emissionsbericht ermittelte Emissionsmenge ist maßgeblich für die Abgabe von Emissionszertifikaten bis zum 30.09. eines Jahres.

Sonderregelungen wie § 7 Absatz 3 EBeV 2022 und § 13 Absatz 2 EBeV 2030 für Erdgas (siehe Kapitel 6.3.2) sowie § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 EBeV 2022 und § 16 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 6 EBeV 2030 (siehe Kapitel 6.7), welche den Korrekturen abweichende Kalenderjahre zuordnen und daher abweichend in Emissionsberichten erfasst werden, sind zu beachten. Dies gilt auch für § 11 Absatz 4 EBeV 2022 und § 17 Absatz 4 EBeV 2030 bei Lieferung von Brennstoffen an EU-ETS-Anlagen und der Vermeidung der Doppelbelastung nach § 7 Absatz 5 BEHG (siehe Kapitel 6.8 in diesem Leitfaden und Kapitel 3 im Leitfaden Zusammenwirken EU-ETS und nEHS).



Die rechtzeitige Berücksichtigung der steuerlichen Korrekturen ist wichtig für die BEHG-Verantwortlichen, um noch Zertifikate für das betreffende Berichtsjahr nachkaufen zu können (bis zu zehn Prozent bis zum 30.09., vergleiche § 10 Absatz 2 Satz 3 BEHG, siehe Kapitel 4.4) oder die Korrektur des gesamten Emissionsberichts zu vermeiden. Darüber hinaus soll durch die rechtzeitige Berücksichtigung der steuerlichen Korrekturen vermieden werden, dass für die Abgabe Zertifikate des Folgejahres und damit Zertifikate mit einem höheren Preis verwendet werden müssen. Schließlich wird durch die rechtzeitige, vollständige Berichterstattung auch die Abgabe von zu vielen Emissionszertifikaten für das Berichtsjahr vermieden. Letzteres ist für BEHG-Verantwortliche besonders wichtig, da aufgrund der eingeschränkten Gültigkeit der Zertifikate in der Festpreisphase auch ein Verrechnungsverbot von abgegebenen Zertifikaten für die Zukunft besteht (siehe letzte Absätze unter folgendem Kapitel 8.2 zu Korrekturen des Emissionsberichts sowie Kapitel 4.3).

8.2 Korrekturen des Emissionsberichts

Kann eine steuerliche Korrektur nicht mehr rechtzeitig bis zur Frist, zu der der Emissionsbericht gemäß § 7 Absatz 1 BEHG einzureichen ist, berücksichtigt werden oder werden Fehler bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen aus anderen Gründen bekannt (zum Beispiel fehlerhafter/fehlender Ersatzwert bei der kontinuierlichen Emissionsermittlung), so ist gemäß § 21 Absatz 2 BEHG ein korrigierter Emissionsbericht durch den BEHG-Verantwortlichen einzureichen. Andernfalls schätzt die DEHSt die Brennstoffemissionsmenge. Die Schätzung unterbleibt, wenn der BEHG-Verantwortliche im Rahmen der Anhörung seiner Berichtspflicht ordnungsgemäß nachkommt (Nachreichen eines neuen oder eines korrigierten ordnungsgemäßen Emissionsberichts).



Gegen einen BEHG-Verantwortlichen, der nicht ordnungsgemäß über die Brennstoffemissionen berichtet, kann zudem gemäß § 22 BEHG eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro verhängt werden (vergleiche Kapitel 5.3.3).

Auswirkung der Korrekturen des Emissionsberichts auf die Abgabeverpflichtung von Emissionszertifikaten

Gemäß § 21 Absatz 3 BEHG bleibt der Verantwortliche verpflichtet, die fehlenden Emissionszertifikate bis zum 30.09. des Jahres abzugeben, das dem Verstoß gegen die Abgabe- oder Berichtspflicht folgt. Sind die Brennstoffemissionen geschätzt worden, so sind die Emissionszertifikate nach Maßgabe der Schätzung abzugeben.

Es gilt das Prinzip der Jahrestreue in der Emissionsberichterstattung, das heißt, Emissionen sind für das Kalenderjahr zu berichten, in dem die Brennstoffe in Verkehr gebracht wurden. Für nachträglich geänderte Emissionsberichte aufgrund von Korrekturen gilt dieses Prinzip gleichermaßen.

Für die Nachabgabe können grundsätzlich Emissionszertifikate mit der Jahreskennung des jeweiligen Berichtsjahres oder der Folgejahre genutzt werden.

Reduziert sich die ermittelte Menge der Brennstoffemissionen durch die Korrektur des Emissionsberichts, so können, wenn noch keine Abgabe für das betreffende Berichtsjahr bis zum 30.09. des Folgejahres vorgenommen wurde, Zertifikate in reduziertem Umfang abgegeben werden.

Ist die Abgabe für das Berichtsjahr bereits durchgeführt worden, darf für diese Überabgabe an Zertifikaten keine Verrechnung mit der Abgabeverpflichtung in darauffolgenden Folgejahren vorgenommen werden (§ 27 Absatz 3 BEHV).

Eine Rückgabe oder Erstattung über § 22 BEHV hinaus (Annullieren von irrtümlich veranlassten und abgeschlossenen Löschungen oder Abgaben von Emissionszertifikaten) ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann daher nicht umgesetzt werden.

9

Elektronische Erfassung und Übermittlung von Daten

| | |
|---|-----------|
| 9.1 Formular-Management-System | 78 |
| 9.1.1 Anlegen eines Überwachungsplans | 78 |
| 9.1.2 Export..... | 78 |
| 9.2 DEHSt-Plattform | 79 |
| 9.2.1 Einreichen des Überwachungsplans | 79 |
| 9.2.2 Signatur | 79 |
| 9.3 Formularstruktur und grundlegende Funktionalitäten | 79 |
| 9.4 Brennstoffe nEHS und Brennstoffkomponenten | 80 |
| 9.5 Reihenfolge der Dateneingabe | 81 |
| 9.5.1 Notwendige Formulare für alle Überwachungsplänen | 82 |
| 9.5.2 Vereinfachter Überwachungsplan | 82 |
| 9.5.3 Regulärer Überwachungsplan..... | 84 |
| 9.5.4 Überwachungsplan für Abfallverbrennungsanlagen | 86 |

Für die Erfassung und Übermittlung von Daten für den Überwachungsplan²³ werden das Formular-Management-System (FMS) zur Erfassung und die DEHSt-Plattform zur Übermittlung verwendet (siehe Kapitel 9.1). Die Erfassung und Übermittlung von Emissionsberichten ab dem Jahr 2023 wird zu einem späteren Zeitpunkt in diesem Leitfaden ergänzt.

Für die elektronische Erfassung der Daten eines Überwachungsplans ist zunächst ein Verständnis der Formularstruktur und der grundlegenden Funktionalitäten des FMS erforderlich. Diese werden in Kapitel 9.3 beschrieben. Darüber hinaus ist es für die richtige Erfassung der notwendigen Daten und den Gleichlauf mit der Energiesteuer wichtig, zwischen dem Brennstoff, wie er auf der Energiesteueranmeldung (oder anderen Nachweisdokumenten) erfasst wird (kurz: „Brennstoff nEHS“), und dem Brennstoff, für den die Standardwerte der EBeV 2030 gelten, zu unterscheiden. Dies wird in Kapitel 9.4 erläutert. Schließlich unterstützt Kapitel 9.5 anhand von Beispielen die vollständige und möglichst einfache Eingabe der Daten, indem eine bestimmte Reihenfolge für das Befüllen der notwendigen Formulare empfohlen wird.

9.1 Formular-Management-System

Überwachungspläne müssen in den von der DEHSt auf ihren Internetseiten zur Verfügung gestellten elektronischen Vorlagen im FMS erstellt werden.

Das FMS ermöglicht den Anwendern eine effiziente Erstellung des Überwachungsplans. Um einen Überwachungsplan im FMS erstellen zu können, müssen Anwender sich zunächst im FMS registrieren. Dafür ist keine weitere Authentifizierung erforderlich. Die Registrierung ist nach Aufrufen des Links intuitiv bedienbar. Das detaillierte Vorgehen der Registrierung und An- und Abmeldung ist im [Benutzerhandbuch für die Formularsoftware](#) der DEHSt in Kapitel 3 erläutert. Kapitel 4 des Benutzerhandbuchs enthält Hinweise zur Bedienung der Anwendung.

9.1.1 Anlegen eines Überwachungsplans

Für das Anlegen eines Überwachungsplans werden zwei Möglichkeiten unterstützt: das Anlegen eines neuen, das heißt leeren Überwachungsplans („Plan anlegen“) und der Import von zuvor mit der Software erstellten und lokal gesicherten Überwachungsplänen („Datei importieren“). Ein Import von Daten eines Emissionsberichts für das Jahr 2022, der mit der DEHSt-Plattform erzeugt wurde, ist leider nicht möglich.

9.1.2 Export

Um einen Überwachungsplan bei der DEHSt einzureichen, ist die Datei über den Export als ZIP-Datei zu exportieren. Diese ZIP-Datei ist anschließend über die DEHSt-Plattform an die DEHSt weiterzuleiten. Durch den Versand als ZIP-Datei ist sichergestellt, dass alle im FMS angehängten Dokumente zusammen mit dem Überwachungsplan als eine Datei an die DEHSt übermittelt werden.

Nach dem Start eines Exports wird die angeforderte Datei im Hintergrund erzeugt. Ist der Export beendet, wird mittels einer Nachricht an die hinterlegte E-Mail-Adresse über die Bereitstellung der Datei informiert. Die erzeugte Datei steht im Anschluss für 24 Stunden zum Download unter dem neuen Eintrag „Exporte herunterladen“ des Startmenüs der FMS-Anwendung zur Verfügung.

Wie der Export des Überwachungsplans aus dem FMS genau funktioniert, wird im [Benutzerhandbuch für die Formularsoftware der DEHSt](#) in Kapitel 4.6.2 erläutert.

²³ Grundlegende Aspekte und Fristen für die Überwachungspläne sowie Hinweise zu vereinfachten Überwachungsplänen finden sich Kapitel 5.1 und 5.2

9.2 DEHSt-Plattform

Die elektronische Kommunikation mit der DEHSt für den Überwachungsplan erfolgt über die DEHSt-Plattform. Um die DEHSt-Plattform zu nutzen, muss sich eine Organisation zunächst online registrieren. BEHG-Verantwortliche, die bereits einen Emissionsbericht für das Jahr 2021 oder 2022 eingereicht haben, können ihren Zugang auch für die Übermittlung des Überwachungsplans nutzen. Für neue Teilnehmer am BEHG ist die Registrierung auf der DEHSt-Plattform ausführlich im [DEHSt-Plattform-Handbuch](#) in Kapitel 2.1 beschrieben. Da hier ein Authentifizierungsverfahren im nEHS-Register erforderlich ist, ist etwas Zeit für die Registrierung einzuplanen.

Nach erfolgreicher Registrierung und anschließendem Login kann auf das persönliche Postfach zugegriffen werden, das als neue Anwendung ab voraussichtlich Ende August 2023 bereitgestellt wird. Über den Button „Neues Anliegen“ kann ein Anliegen (zum Beispiel mit dem Betreff „BEHG | Überwachungsplan 2024“) erstellt werden. Über dieses Anliegen können Anwender Nachrichten und Dateien an die DEHSt senden, die unter dem Anliegen gruppiert werden.

9.2.1 Einreichen des Überwachungsplans

Der Überwachungsplan wird auf der DEHSt-Plattform über die oben beschriebenen Schritte (Login >> DEHSt-Postfach >> Neues Anliegen >> Betreff: „BEHG | Überwachungsplan 2024“) eingereicht. Daraufhin wird automatisch ein Nachrichtenfenster geöffnet. Ein Klick auf den Button „Anhang hochladen“ öffnet ein Upload-Dialogfenster zum Hochladen der gewünschten Datei. Hier ist die aus dem FMS exportierte ZIP-Datei des Überwachungsplans auszuwählen und anschließend der Button „Anhang hochladen“ im Dialogfenster anzuklicken.

Wurde der Überwachungsplan auf diese Weise hochgeladen, wird die Nachricht über den Button „Nachricht senden“ an die DEHSt gesendet. Es folgt die Möglichkeit, den Überwachungsplan in der Anwendung zu signieren.

9.2.2 Signatur

Überwachungspläne sind unter Verwendung einer Qualifizierten Elektronischen Signatur (QES) gemäß der eIDAS-Verordnung einzureichen. Das heißt, für das Einreichen der Überwachungspläne sind eine Signaturkarte (SmartCard) mit einer gültigen QES und ein passendes Kartenlesegerät (SmartCardReader) erforderlich (weitere Informationen sind auf unserer Website²⁴ zu finden).

Die Übermittlung und Signatur des Überwachungsplans finden auf der DEHSt-Plattform über das DEHSt-Postfach statt. Informationen zum DEHSt-Postfach und zum Signaturprozess finden Sie im [DEHSt-Plattform-Handbuch](#) und auf unserer Website.

9.3 Formularstruktur und grundlegende Funktionalitäten

Abbildung 11 gibt einen Überblick über die Struktur der Formulare im FMS. Die dort fett markierten Formulare sind im Überwachungsplan immer initial angelegt und bilden ausgefüllt einen vereinfachten Überwachungsplan. Alle weiteren Formulare können nach Bedarf vom BEHG-Verantwortlichen wie in Kapitel 9.5 beschrieben angelegt werden.

Um Formulare hinzufügen zu können, ist das übergeordnete Formular im Verzeichnisbaum auszuwählen. Soll zum Beispiel ein Formular „Anlage mit steuerfreier Kohle“ angelegt werden, wählt der BEHG-Verantwortliche zunächst das Formular „Brennstoff nEHS“ an, auf dem er den Brennstoff „Kohlen“ ausgewählt hat. Daraufhin erscheinen oberhalb des Verzeichnisbaums die möglichen Formulare, die angelegt werden können. Es sollen nur Formulare angelegt werden, die aufgrund der in Verkehr gebrachten Brennstoffe benötigt werden. Eine kurze Anleitung zum Anlegen von weiteren Formularen ist im [Benutzerhandbuch für die Formularsoftware der DEHSt](#), Kapitel 4.3.3, zu finden. Bitte beachten Sie auch die Hinweise in den FMS-Prüfmeldungen zu fehlenden oder nicht benötigten Formularen!

²⁴ https://www.dehst.de/DE/service/elektronische-kommunikation/Elektronische-Signatur/elektronische-signatur_node.html

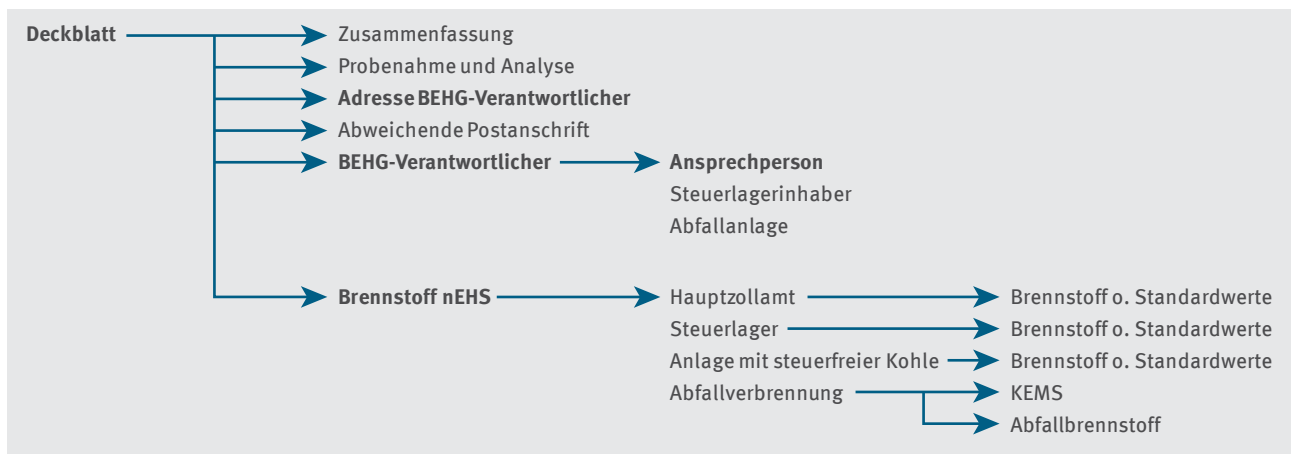


Abbildung 11: Struktur der Formulare im FMS

Außerdem werden Prüfmeldungen angezeigt, wenn Pflichtangaben fehlen oder Angaben inkonsistent oder widersprüchlich sind.

Wo die Anwendung einer bestimmten Methode für einzelne Parameter und Brennstoffe bereits in der EBeV 2030 fest vorgeschrieben ist, wird diese automatisch in den Überwachungsplan übernommen. Die in den verschiedenen Auswahllisten angebotenen Optionen sind auf die Möglichkeiten beschränkt, die an der betreffenden Stelle – gegebenenfalls in Abhängigkeit von Eingaben an anderen Stellen – nach EBeV 2030 tatsächlich möglich sind.

9.4 Brennstoffe nEHS und Brennstoffkomponenten

Für das Verständnis, welche Formulare und Daten für den Überwachungsplan erforderlich sind, ist es zunächst wichtig, zwischen zwei Begrifflichkeiten klar zu unterscheiden:

- ▶ „Brennstoff nEHS“ und
- ▶ „Brennstoffkomponenten mit Standardwerten“

„Brennstoff nEHS“ beschreibt den Brennstoff, wie er auf der Energiesteueranmeldung (oder anderen Nachweisdokumenten) erfasst wird. „Brennstoffkomponenten mit Standardwerten“ bezeichnet einen Brennstoff, für den die Standardwerte der EBeV 2030 gelten.

Der Brennstoff, der auf der Energiesteueranmeldung (oder anderen Nachweisdokumenten) berichtet wird, kann Komponenten enthalten, für die kein Standardwert in der EBeV 2030 festgelegt ist. Dies ist zum Beispiel für Komponenten der Fall, die nicht einer der in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 für den Brennstoff festgelegten Nummer der Kombinierten Nomenklatur zugeordnet werden können. Um eine Vergleichbarkeit mit der Energiesteueranmeldung (oder anderen Nachweisdokumenten) zu gewährleisten, werden die Brennstoffe im FMS so erfasst, wie sie in der Energiesteueranmeldung (oder anderen Nachweisdokumenten) angegeben sind (im Weiteren als „Brennstoff nEHS“ bezeichnet). Diese „Brennstoffe nEHS“ können damit aus mehreren Brennstoffkomponenten bestehen:

- ▶ Komponenten, für die Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt sind und
- ▶ Komponenten, für die keine Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt sind (kurz: „Brennstoffe o. Standardwerte“).

Dies könnte zum Beispiel auf Heizöl S zutreffen, bei der ein dem Heizöl S ähnlicher Energieträger ohne entsprechende Nummer der Kombinierten Nomenklatur in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 (zum Beispiel Toluol) zusammen mit dem Heizöl S in der Energiesteueranmeldung berichtet wird.

Im FMS werden alle Angaben zu einem „Brennstoff nEHS“ zusammengefasst, was bedeutet, dass jeder „Brennstoff nEHS“ nur einmal vorhanden ist. Tabelle 3 gibt eine Übersicht über die auswählbaren „Brennstoffe nEHS“:

Tabelle 3: Katalog der „Brennstoffe nEHS“ im FMS²⁵

| Nummer ²⁵ | Brennstoff nEHS |
|----------------------|----------------------------------|
| 1 | Benzin |
| 2 | Flugbenzin |
| 3a | Gasöl als Kraftstoff (Diesel) |
| 3b | Gasöl zu Heizzwecken (Heizöl EL) |
| 4a | Heizöl als Kraftstoff (Heizöl S) |
| 4b | Heizöl zu Heizzwecken (Heizöl S) |
| 5a | Flüssiggas als Kraftstoff |
| 5b | Flüssiggas zu Heizzwecken |
| 6 | Erdgas |
| 7 | Kerosin |
| 8 | mittelschwere Öle |
| 9 | Kohlen |
| 90a | Sonstiger Brennstoff (in kg) |
| 90b | Sonstiger Brennstoff (in l) |
| 99 | Abfälle |

Biomasse (Anlage 2 Teil 4 Nummer 10 EBeV 2030) wird nicht als separater „Brennstoff nEHS“ erfasst, sondern als Brennstoffkomponente eines „Brennstoffs nEHS“ oder im Fall von Abfällen als Prozentualer Anteil für jede Brennstoffkomponente des „Brennstoffs nEHS“.

9.5 Reihenfolge der Dateneingabe

Im Folgenden ist die empfohlene Reihenfolge der Dateneingabe beschrieben. Es kann davon abgewichen werden, jedoch stellt die beschriebene Reihenfolge sicher, dass alle notwendigen Formulare ausgefüllt werden und dabei möglichst wenig zwischen den verschiedenen Formularen gewechselt werden muss.

Es sind zunächst alle notwendigen Formulare auszufüllen, bevor auf gegebenenfalls auftretende Fehlermeldungen, zum Beispiel zu fehlenden Eingabewerte, reagiert werden sollte.



²⁵ Die Nummern 90a, 90b und 99 sind nicht in Anlage 2 Teil 4 und 5 EBeV 2030 zu finden, sondern wurden von der DEHSt eingeführt, um eine einheitliche Datenerfassung zu ermöglichen.

9.5.1 Notwendige Formulare für alle Überwachungspläne

Für **alle Überwachungspläne** sind die initial vorhandenen Formulare (siehe fett markierte Formulare in Abbildung 11) in der untenstehenden Reihenfolge auszufüllen:

1. Formular „Deckblatt“, siehe Kapitel 10.1.1: Einige Angaben sind schreibgeschützt und werden von anderen Formularen übernommen; sie bleiben daher zu Beginn leer.
2. Formular „BEHG-Verantwortlicher“, siehe Kapitel 10.1.5: Die Angaben auf diesem Formular sind entscheidend dafür, ob ein vereinfachter Überwachungsplan oder ein regulärer Überwachungsplan vorliegt.
3. Formular „Adresse“, siehe Kapitel 10.1.4: Dieses Formular ist für den BEHG-Verantwortlichen und mindestens eine Ansprechperson auszufüllen. Gegebenenfalls können ein oder zwei weitere Adressformulare für Ansprechpersonen sowie für eine abweichende Postanschrift des BEHG-Verantwortlichen hinzugefügt werden.
4. Formular „Brennstoff nEHS“, siehe Kapitel 10.2.1: Falls erforderlich, müssen weitere Formulare „Brennstoff nEHS“ angelegt werden. Die Auswahlmöglichkeiten für den Brennstoff sind auf Optionen begrenzt, die den Angaben auf dem Formular „BEHG-Verantwortlicher“ entsprechen.

9.5.2 Vereinfachter Überwachungsplan

Wenn nach dem Ausfüllen der in Schritt 1 bis 4 in Kapitel 9.5 aufgezählten Formulare keine weiteren Formulare erforderlich sind, handelt es sich um einen vereinfachten Überwachungsplan. Nähere Informationen zu den Anforderungen an einen vereinfachten Überwachungsplan sind Kapitel 5.2 zu entnehmen.

Weitere Formulare sind bei vereinfachten Überwachungsplänen nur dann hinzuzufügen, wenn Mehrfachausprägungen (zum Beispiel mehrere Brennstoffe nEHS oder mehrere Ansprechpersonen) vorliegen oder wenn Formulare mit optionalen Angaben hinzugefügt werden sollen (zum Beispiel zusätzliche Steuerlagerinhaber und Hauptzollämter). Letzteres vereinfacht die zukünftige Erstellung des Emissionsberichts, der technisch auf Basis des genehmigten Überwachungsplans zu erstellen sein wird. Sollen zum Beispiel jedes Jahr dieselben Steuerlagerinhaber und/oder Hauptzollämter im Emissionsbericht angegeben werden, können diese bereits im Überwachungsplan angelegt und später in den jährlichen Emissionsbericht übernommen werden.

Beispiel:

Ein BEHG-Verantwortlicher bringt ausschließlich Erdgas in Verkehr. In diesem Fall sind lediglich die initial angelegten Formulare auszufüllen. Ist ein Teil des Gases Biomethan, für das der BEHG-Verantwortliche Energiesteuer nach § 38 Absatz 1 EnergieStG anzumelden hat (wird unter „Erdgas“ versteuert), ist für den Überwachungsplan ein Befüllen der initial angelegten Formulare ebenfalls ausreichend. Angaben zu den Biomassebrennstoffen im Formular „BEHG-Verantwortlicher“ (siehe Kapitel 10.1.5) sind nicht erforderlich. Die Emissionen, die auf die Biomethanmengen entfallen, können im Emissionsbericht bei entsprechenden Nachweisen nach § 8 EBeV 2030 abgezogen werden (siehe Kapitel 6.6.2.3).



Abbildung 12: Obligatorische Formulare für Brennstoffe mit Standardwerten in der EBeV 2030 (hier: Erdgas/ Biomethan)

Beispiel:

Ein BEHG-Verantwortlicher bringt Gasöl zu Heizzwecken und Heizöl zu Heizzwecken in Verkehr. Der Brennstoff Heizöl zu Heizzwecken wird sowohl aus den eigenen Steuerlagern als auch aus zwei Steuerlagern von fremden Steuerlagerinhabern in Verkehr gebracht (BEHG-Verantwortlicher ist zugelassener Einlagerer). Optional und um später die Erstellung des Emissionsberichts zu vereinfachen, können die Formulare „Steuerlagerinhaber“ (siehe Kapitel 10.1.6) und „Steuerlager“ (siehe Kapitel 10.2.3) bereits im Überwachungsplan angelegt und ausgefüllt werden.

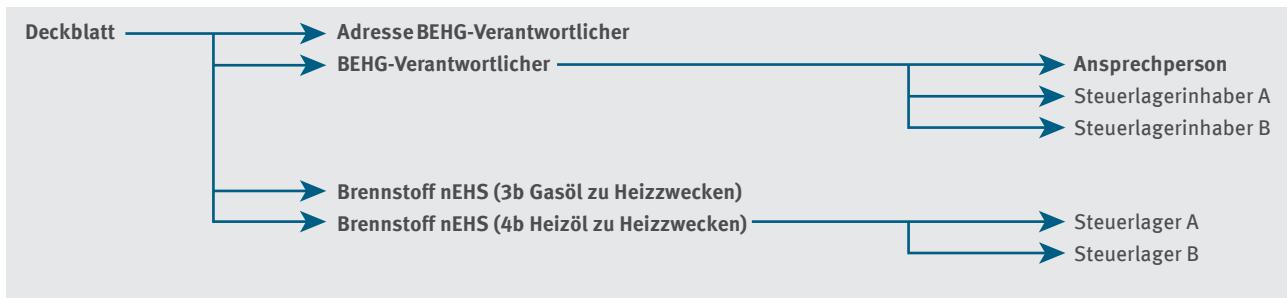


Abbildung 13: Obligatorische und optionale Formulare für Brennstoffe mit Standardwerten in der EBeV 2030 (hier: Gasöl zu Heizzwecken und Heizöl zu Heizzwecken)

Auch für **Brennstoffzusammensetzungen** gilt: Besteht ein Brennstoff nEHS nur aus Komponenten, für die in der EBeV 2030 Standardwerte festgelegt sind, können bereits im Überwachungsplan optional die Zusammensetzung des Brennstoffs auf dem Formular „Hauptzollamt“ (siehe Kapitel 10.2.2), auf dem Formular „Steuerlager“ (siehe Kapitel 10.2.3) oder im Fall von energiesteuerfreier Kohle auf dem Formular „Anlage mit steuerfreier Kohle“ beschrieben werden. Dadurch lässt sich die jährliche Eingabe im Emissionsbericht vermeiden.

Beispiel:

Ein BEHG-Verantwortlicher bringt lediglich Gasöl als Kraftstoff sowohl aus seinen eigenen Steuerlagern als auch aus einem Steuerlager eines fremden Steuerlagerinhabers (Verantwortlicher ist zugelassener Einlagerer) in Verkehr. Dem Diesel ist sowohl HVO als auch FAME beigemischt. Für alle Komponenten (Gasöl als Kraftstoff, HVO, FAME) sind Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt. Die Zusammensetzung des Brennstoffs nEHS (Gasöl als Kraftstoff) ist je Hauptzollamt beziehungsweise Steuerlager zu beschreiben.

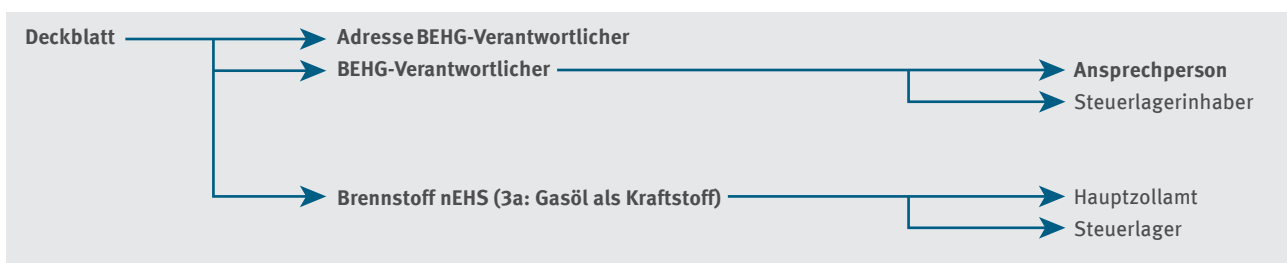


Abbildung 14: Obligatorische und optionale Formulare für Brennstoffe, für deren Brennstoffkomponenten Standardwerten in der EBeV 2030 festgelegt sind (hier: Gasöl als Kraftstoff)



Beispiel:

Ein BEHG-Verantwortlicher bringt ausschließlich energiesteuerpflichtige Kohlesorten in Verkehr, für die in der EBeV 2030 Standardwerte festgelegt sind. Auch wenn durch das Ausfüllen der initial angelegten Formulare die Aufgabe für den Überwachungsplan erledigt ist, kann die zukünftige Erstellung des Emissionsberichts dadurch vereinfacht werden, dass das Formular „Hauptzollamt“ angelegt und dort bereits die Aufteilung der Kohle in die einzelnen Kohlesorten vorgenommen wird.



Abbildung 15: Obligatorische und optionale Formulare für Brennstoffe mit Standardwerten in der EBeV 2030 (hier: energiesteuerpflichtige Kohle)

9.5.3 Regulärer Überwachungsplan

Wenn in der Menge des Brennstoffs nEHS mindestens eine Komponente enthalten ist, für die **keine Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt** sind, muss dafür eine individuelle Methode zur Bestimmung der Berechnungsfaktoren beschrieben werden (siehe Kapitel 6.4.1 und 6.4.2). Daher sind zusätzliche Angaben/Formulare erforderlich. Das gleiche gilt für Kohle, die durch energiesteuerfreie Verwendung in der Anlage des BEHG-Verantwortlichen (Anlage ist keine EU-ETS-Anlage!) als in Verkehr gebracht gilt (siehe Kapitel 2.1.2). Auch hierfür müssen neben den initial angelegten Formularen zusätzliche Formulare angelegt und befüllt werden:

1. Formular „Individuelle Methode Probenahme und Analyse“ (siehe Kapitel 10.1.3): Werden Berechnungsfaktoren mittels individueller Methode über Probenahme und Analyse ermittelt, ist zum Formular „Deckblatt“ ein Formular „Individuelle Methode Probenahme und Analyse“ anzulegen und auszufüllen. Entspricht die Probenahme und Analyse, die dort beschrieben wird, der Vorgehensweise zur Bestimmung von Berechnungsfaktoren für verschiedene Brennstoffkomponenten, kann diese Methode im weiteren Verlauf auf den Formularen „Brennstoffkomponente o. Standardwert“ jeweils zugeordnet werden und muss damit nicht wiederholt beschrieben werden. Sollten sich die individuellen Methoden jedoch unterscheiden, sind entsprechend mehrere Formulare anzulegen und mit den jeweiligen „Brennstoffkomponenten o. Standardwert“ zu verknüpfen.
2. Formular „Steuerlagerinhaber“ (siehe Kapitel 10.1.6): Wird ein „Brennstoff nEHS“ vom BEHG-Verantwortlichen als zugelassener Einlagerer in einem Steuerlager eines fremden Steuerlagerinhabers eingelagert, ist der Steuerlagerinhaber zu beschreiben.
3. Für einen Brennstoff, der mindestens eine Komponente enthält, für die keine Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt sind, sind detaillierte Angaben erforderlich: Zum entsprechenden Formular „Brennstoff nEHS“ ist mindestens ein Formular „Hauptzollamt“ (siehe Kapitel 10.2.2), „Steuerlager“ (siehe Kapitel 10.2.3) oder „Anlage mit Lieferung von steuerfreier Kohle“ anzulegen und auszufüllen (siehe Kapitel 10.2.4). Dabei dient das Formular „Hauptzollamt“ dazu, den Brennstoffs nEHS, der aus den eigenen Steuerlagern in Verkehr gebracht wird, auf die einzelnen Komponenten aufzuteilen. Das Formular „Steuerlager“ ermöglicht die Aufteilung eines Brennstoffs nEHS, der aus einem fremden Steuerlager in Verkehr gebracht wird. Über das Formular „Anlage mit steuerfreier Kohle“ ist die Aufteilung der Kohle eines Erlaubnisinhabers zur Verwendung energiesteuerbefreier Kohle in einzelne Kohlesorten mit verschiedenen Berechnungsfaktoren möglich. Wichtig sind hier jeweils die Angaben, aus welchen Brennstoffkomponenten (inklusive Biomasse), für die in der EBeV 2030 Standardwerte festgelegt sind, sich der Brennstoff nEHS zusammensetzt und wie die Brennstoffmenge, die für den gesamten Brennstoff nEHS ermittelt wird, auf die einzelnen Komponenten aufgeteilt wird.
4. Anschließend muss zum Formular „Hauptzollamt“, „Steuerlager“ und/oder „Anlage mit steuerfreier Kohle“ mindestens ein Formular „Brennstoffkomponente o. Standardwert“ angelegt und dieses ausgefüllt werden (siehe Kapitel 10.2.5).

Beispiel:

Ein BEHG-Verantwortlicher bringt Heizöl S und Gasöl als Kraftstoff aus seinem eigenen Steuerlager in Verkehr. Der Brennstoff Toluol wird zusammen mit Heizöl S versteuert. Toluol wird zolltariflich in eine Nummer der Kombinierten Nomenklatur eingeordnet, der kein Brennstoff in der EBeV 2030 zuzuordnen ist. In diesem Beispiel entscheidet sich der BEHG-Verantwortliche, die Berechnungsfaktoren des Toluols über die individuelle Methode „Probenahme und Analyse“ nach Anlage 4 Teil 2 Nummer 2 EBeV 2030 zu bestimmen.

Dem Gasöl als Kraftstoff ist HVO und FAME beigemischt. Für alle Komponenten von Gasöl als Kraftstoff (Gasöl als Kraftstoff, HVO, FAME) sind Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt.

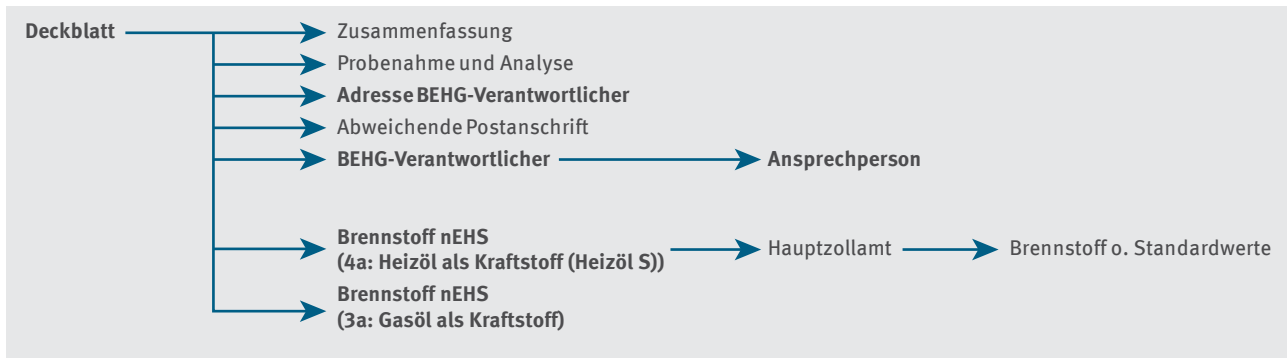


Abbildung 16: Obligatorische Formulare für den Fall eines Brennstoffs mit mindestens einer Komponente ohne Standardwerte in der EBeV 2030

Beispiel:

Ein BEHG-Verantwortlicher ist Erlaubnisinhaber einer Steuerbefreiung für Kohle gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 EnergieStG. Mit der energiesteuerfreien Verwendung in der Anlage des BEHG-Verantwortlichen (Anlage ist keine EU-ETS-Anlage!) gilt die Kohle als in Verkehr gebracht. Bei der verwendeten energiesteuerbefreiten Kohle handelt es sich ausschließlich um Kohlesorten, für die Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt sind. Auch wenn durch das Ausfüllen der initial angelegten Formulare die Aufgabe für den Überwachungsplan erledigt ist, kann die zukünftige Erstellung des Emissionsberichts dadurch vereinfacht werden, dass das Formular „Anlage mit steuerfreier Kohle“ angelegt und dort bereits die Aufteilung der Kohle in die einzelnen Kohlesorten vorgenommen wird.

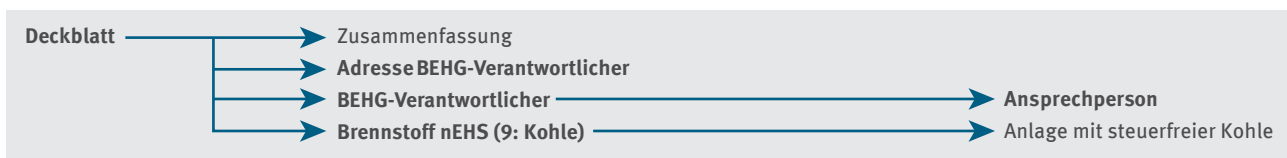


Abbildung 17: Obligatorische und optionale Formulare für Brennstoffe mit Standardwerten in der EBeV 2030 (hier: energiesteuerfreie Kohle)

**Beispiel:**

Ein BEHG-Verantwortlicher ist Erlaubnisinhaber einer Steuerbefreiung für Kohle gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 EnergieStG. Mit der energiesteuerfreien Verwendung in der Anlage des BEHG-Verantwortlichen (Anlage ist keine EU-ETS-Anlage!) gilt die Kohle als in Verkehr gebracht. Bei der verwendeten energiesteuerbefreiten Kohle handelt es sich um Kohlesorten, für die zum Teil keine Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt sind. In diesem Fall muss das Formular „Anlage mit steuerfreier Kohle“ angelegt und dort die Aufteilung der Kohle in die einzelnen Kohlesorten vorgenommen werden.

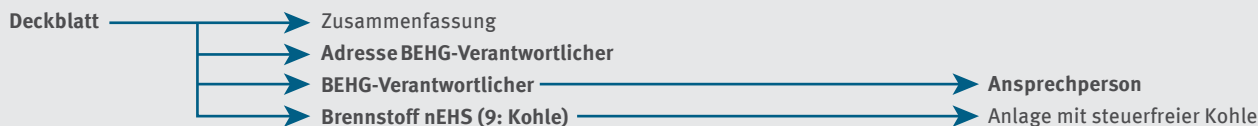


Abbildung 18: Obligatorische Formulare für Brennstoffe mit Standardwerten in der EBeV 2030 (hier: energiesteuerfreie Kohle)

9.5.4 Überwachungsplan für Abfallverbrennungsanlagen

Für **Abfallverbrennungsanlagen** gibt es keine vereinfachten Überwachungspläne. Untenstehend wird die Vorgehensweise beim Anlegen erforderlicher Formulare in der IT-Anwendung beschrieben. Mit dieser Vorgehensweise soll ermöglicht werden, dass Anlagen, die ab dem Jahr 2024 auch der Berichtspflicht im Europäischen Emissionshandel für stationäre Anlagen (ETS1) unterliegen, von Anlagen, die nur dem nationalen Emissionshandel unterliegen, unterschieden werden können. Hierfür ist es notwendig, dass innerhalb einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zwischen den Anlagenteilen mit unterschiedlichen Nummern nach Anhang 1 der 4. BImSchV differenziert wird. Diese Unterscheidung soll den zukünftigen Vollzug im ETS1 und den Übergang von nationalen Emissionshandel in den Europäischen Emissionshandel unterstützen:

1. Es muss mindestens ein Formular „Abfallanlage“ (siehe Kapitel 9.3.9) angelegt und ausgefüllt werden. Betreibt ein BEHG-Verantwortlicher mehrere Abfallanlagen, die jeweils eine eigene immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufweisen, ist je Anlage ein Formular „Abfallanlage“ anzulegen.
2. Es ist auf dem Formular „Brennstoff nEHS“ der Brennstoff „Abfälle“ auszuwählen.
3. Formular „Abfallverbrennung“: Werden unter einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Abfallverbrennungsanlage Verbrennungslinien oder -einheiten mit verschiedenen Ordnungsnummern nach Anhang 1 der 4. BImSchV geführt (letzte Gliederungsordnung für Anlagen nach 8.1.1 und 8.1.2), ist für jede Nummer ein eigenes Formular „Abfallverbrennung“ anzulegen. Das gleiche gilt, wenn für verschiedene Verbrennungslinien einer Abfallverbrennungsanlage unterschiedliche Methoden zur Emissionsbestimmung angewendet werden (rechnerische Ermittlung mittels Multiplikation der Brennstoffmenge mit Berechnungsfaktoren oder KEMS). Auch in diesem Fall muss je Methode und damit je Anlagenteil ein Formular „Abfallverbrennung“ (siehe Kapitel 10.2.6) angelegt werden. Anlagenteile mit der gleichen Ordnungsnummer nach Anhang 1 der 4. BImSchV können zusammengefasst werden, sofern die angewendete Methode zur Emissionsbestimmung für die Verbrennungslinien identisch ist.

**Beispiel:**

Die Emissionen in Anlagenteil A und Anlagenteil B (beide genehmigungsbedürftig nach Ordnungsnummer 8.1.1.3 Anhang 1 der 4. BImSchV) werden mittels rechnerischer Ermittlung bestimmt und in Anlagenteil C (genehmigungsbedürftig nach Nummer 8.1.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV) wird ein kontinuierliches Emissionssystem (KEMS) genutzt. Anlagenteile mit derselben Ordnungsnummer nach Anhang 1 der 4. BImSchV und gleicher Methode können zusammengefasst werden (hier: Anlagenteil A und B).

4. Formular „Individuelle Methode Probenahme und Analyse“ (siehe Kapitel 9.3.3): Werden Berechnungsfaktoren mittels individueller Methode über Probenahme und Analyse ermittelt, ist zum Formular „Deckblatt“ ein Formular „Individuelle Methode Probenahme und Analyse“ anzulegen und auszufüllen. Entspricht die Probenahme und Analyse, die dort beschrieben wird, der Vorgehensweise zur Bestimmung von Berechnungsfaktoren für verschiedene Brennstoffkomponenten, kann diese Methode im weiteren Verlauf auf den Formularen „Brennstoffkomponente o. Standardwert“ jeweils zugeordnet werden und muss damit nicht wiederholt beschrieben werden.
5. Je angelegtem Formular „Abfallverbrennung“ sind entweder ein oder mehrere Formulare „Abfallbrennstoff“ (siehe Kapitel 10.2.7) für die jeweiligen Abfallbrennstoffe oder ein Formular „Kontinuierliche Emissionsmessung“ (siehe Kapitel 10.2.8) anzulegen und auszufüllen.
6. Um bei kontinuierlicher Emissionsmessung den Biomasseanteil über die Methode „mengengewichteter Biomasseanteil“ bestimmen zu können (siehe Kapitel 6.6.1.2), müssen zusätzlich Formulare „Abfallbrennstoff“ angelegt und ausgefüllt werden (siehe Kapitel 9.3.16).

Beispiel:

Ein Anlagenteil (zwei Verbrennungslinien), Nutzung von Standardwerten aus der EBeV 2030

Ein BEHG-Verantwortlicher betreibt eine Abfallverbrennungsanlage mit zwei Abfallverbrennungslinien mit Rostfeuerung, die nach Ordnungsnummer 8.1.1.3 Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind. Die Emissionen aus den dort eingesetzten Abfallbrennstoffen werden mittels Multiplikation von Brennstoffmenge und Berechnungsfaktoren ermittelt (im Folgenden „rechnerische Ermittlung“ genannt). Es werden lediglich Abfallbrennstoffe mit Abfallschlüsselnummern eingesetzt, die zu den Brennstoffen Gruppe 3 und 4 in Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 zugeordnet werden können. Der BEHG-Verantwortliche entscheidet sich, ausschließlich Standardwerte aus Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 (siehe Abb. 5) für die Abfallbrennstoffe zu verwenden.

Für dieses Beispiel muss zum Formular „Brennstoff nEHS“ (99: Abfälle) lediglich ein Formular „Abfallverbrennung“ angelegt und befüllt werden. Die beiden Abfallverbrennungslinien können zusammengefasst werden. Für jeden zutreffenden Brennstoff nach Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 ist ein Formular „Abfallbrennstoff“ anzulegen und auszufüllen (hier: ein Formular „Abfallbrennstoff“ für Brennstoff Gruppe 3: Sortierreste aus der mechanischen biologischen Abfallbehandlung und ein Formular „Abfallbrennstoff“ für Brennstoff Gruppe 4: Restabfall). Hieraus ergibt sich die in Abbildung 19 gezeigte Formularstruktur.

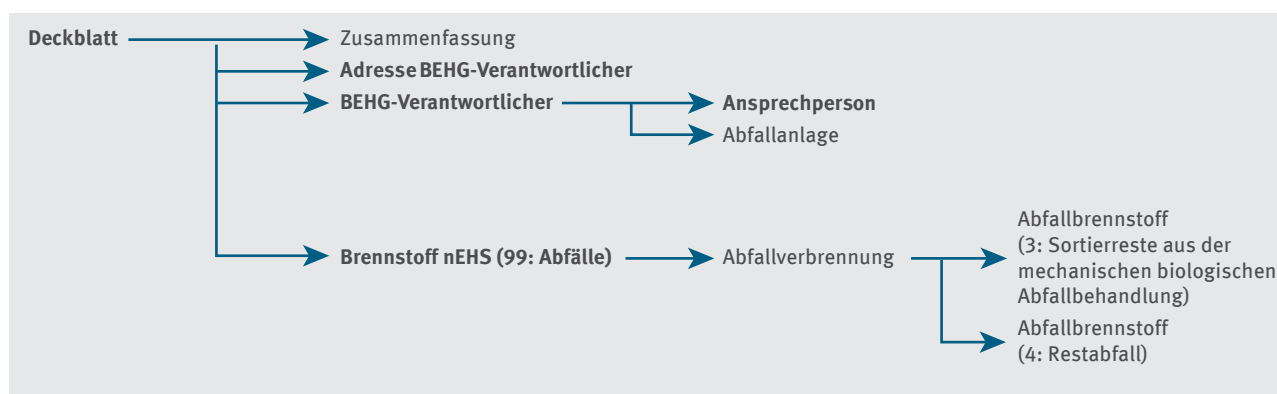


Abbildung 19: Obligatorische Formulare für Abfallverbrennungsanlage mit einem Anlagenteil (zwei Abfallverbrennungslinien), Nutzung von Standardwerten aus der EBeV 2030

Beispiel:**Drei Anlagenteile, Nutzung von rechnerischer Ermittlung und KEMS**

Ein BEHG-Verantwortlicher betreibt eine Abfallverbrennungsanlage mit sechs Verbrennungslinien, aufgeteilt in drei Anlagenteile, siehe Abbildung 20. Die Verbrennungslinien können jeweils zusammengefasst werden, wenn sie der gleichen Ordnungsnummer nach Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen sind und die gleiche Methode zur Ermittlung der Brennstoffemissionen angewendet wird. Anlagenteil A umfasst 2 Verbrennungslinien, die nach 8.1.1.3 Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind und für die die Brennstoffemissionen rechnerisch ermittelt werden. Die Anlagenteile B und C werden separat angelegt (Anlagen von zwei weiteren Formularen „Abfallverbrennung“), da sie jeweils ein KEMS einsetzen und der Anlagenteil C die Emissionen des Drehrohrofens abbildet, welcher nach Nummer 8.1.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigt ist. Für Anlagenteil A muss aufgrund der rechnerischen Ermittlung mindestens ein Formular „Abfallbrennstoff“ angelegt und ausgefüllt werden. Für die Anlagenteile B und C muss jeweils ein Formular zu KEMS angelegt und das ausgefüllte Template zu KEMS als Anhang hinzugefügt werden. Bei Anlagenteil B entscheidet sich der BEHG-Verantwortliche in dem Beispiel für die Ermittlung des Biomasseanteils über den mengengewichteten Biomasseanteil nach § 12 Absatz 4 Nummer 3 EBeV 2030 (siehe Kapitel 6.6.1.2). Daher muss er an dieser Stelle noch einmal gesondert Abfallbrennstoffe angeben. In Abbildung 20 wird das Beispiel schematisch dargestellt.

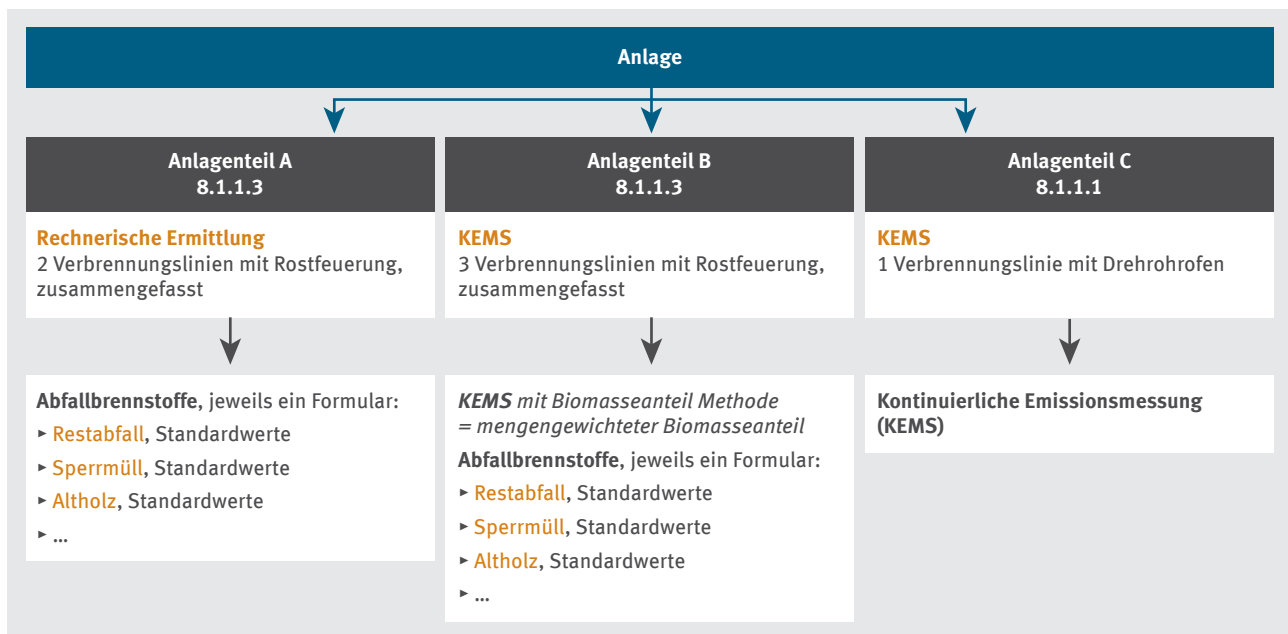


Abbildung 20: Schematische Darstellung einer Abfallverbrennungsanlage mit drei Anlagenteilen (sechs Abfallverbrennungslinien), Nutzung von rechnerischer Ermittlung und KEMS

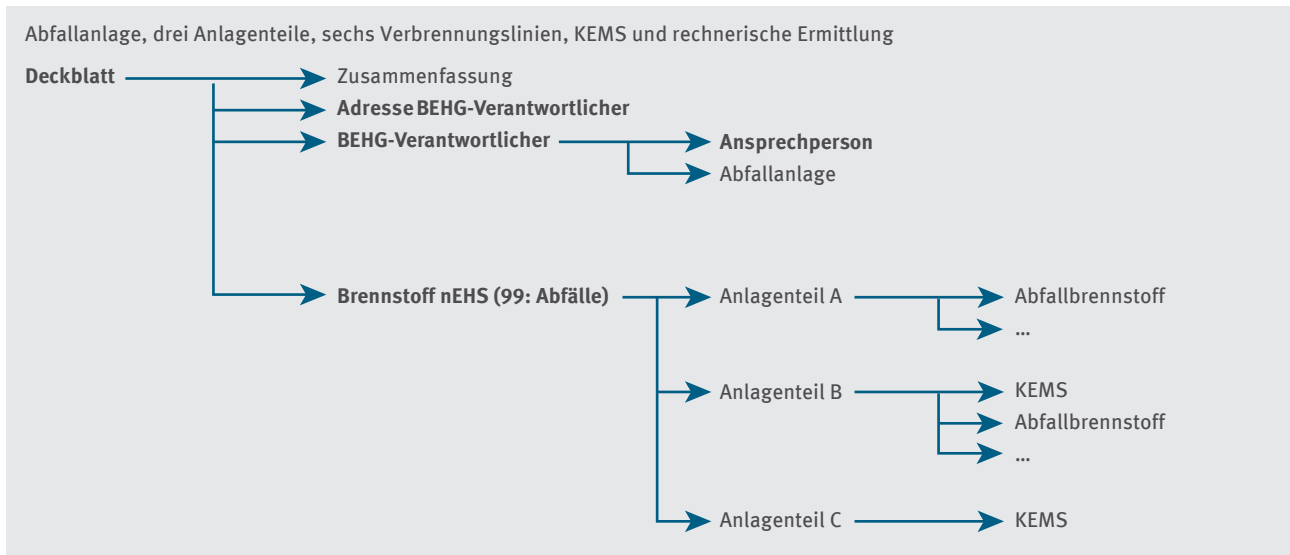


Abbildung 21: Obligatorische Formulare für die Abfallverbrennungsanlage mit drei Anlagenteilen (sechs Abfallverbrennungslinien), Nutzung von rechnerischer Ermittlung und KEMS

10

Angaben im Überwachungsplan

| | |
|--|-----------|
| 10.1 Übergeordnete Angaben | 91 |
| 10.1.1 Formular „Deckblatt“ | 91 |
| 10.1.2 Formular „Zusammenfassende Informationen“ | 92 |
| 10.1.3 „Individuelle Methode Probenahme und Analyse“ | 92 |
| 10.1.4 Formular „Adresse“ | 93 |
| 10.1.5 Formular „BEHG-Verantwortlicher“ | 93 |
| 10.1.6 Formular „Steuerlagerinhaber“ | 97 |
| 10.1.7 Formular „Abfallanlage“ | 97 |
| 10.2 Angaben zur Überwachung von Emissionen | 98 |
| 10.2.1 Formular „Brennstoff nEHS“ | 98 |
| 10.2.2 Formular „Hauptzollamt“ | 98 |
| 10.2.3 Formular „Steuerlager“ | 100 |
| 10.2.4 Formular „Anlage mit steuerfreier Kohle“ | 101 |
| 10.2.5 Formular „Brennstoffkomponenten o. Standardwerte“ | 101 |
| 10.2.6 Formular „Abfallverbrennung“ | 104 |
| 10.2.7 Formular „Abfallbrennstoff“ | 107 |
| 10.2.8 Formular „KEMS“ | 109 |

10.1 Übergeordnete Angaben

10.1.1 Formular „Deckblatt“

Viele der Felder auf diesem Formular werden automatisch mit den Angaben aus anderen Formularen befüllt (zum Beispiel „Name der Organisation“, „DEHSt-Aktenzeichen“). Im Folgenden werden ausgewählte Felder auf dem Formular „Deckblatt“ erläutert.

Tabelle 4: Formular „Deckblatt“

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|---|---|
| Versionsnummer | Die Versionsnummer des Überwachungsplans kann frei vergeben werden. Sie dient der Unterscheidung und Identifizierung verschiedener Versionen des Überwachungsplans. |
| Überwachungsplan ist gültig ab Kalenderjahr | In diesem Feld ist das Jahr anzugeben, ab dem der Überwachungsplan in dieser Version gültig ist. Unterjährige Gültigkeiten sind nicht möglich. |
| Sind die Voraussetzungen für einen vereinfachten Überwachungsplan erfüllt? | Ob alle Voraussetzungen für einen vereinfachten Überwachungsplan erfüllt sind, hängt von den Angaben im Formular „BEHG-Verantwortlicher“ ab. Das Feld wird entsprechend automatisch befüllt. |
| Wurde das Dokument zur Beschreibung der Datenverwaltung und der Kontrollaktivitäten gemäß §18 EBeV 2030 angehängt? | Für alle Überwachungspläne sind Datenverwaltung und Kontrollaktivitäten außerhalb des FMS in einem Template zu beschreiben. Dieses Feld ist zu bestätigen, wenn das ausgefüllte Template mit der Verfahrensanweisung zur Datenverwaltung im Zusammenhang mit Kontrollaktivitäten gemäß §18 EBeV 2030 angehängt wurde. Als Vorlage ist das von der Behörde zur Verfügung gestellte Template zu verwenden: www.dehst.de/SharedDocs/downloads/DE/nehs/anhang-ueberwachungsplan-datenverwaltung.pdf |
| Ist der Überwachungsplan eine Erstfassung oder eine geänderte Fassung? | Dieses Feld ist mit „Erstfassung“ vorbelegt. Bei Bedarf kann hier auch „Geänderte Fassung“ angegeben werden. |
| Versionsnummer der Vorversion | Handelt es sich nicht um eine Erstfassung des Überwachungsplans, ist in diesem Feld die Versionsnummer der Vorversion anzugeben. |
| Welche Änderungen an der Überwachungsmethodik gab es? | Hier sind die Änderung im Vergleich zur Vorversion kenntlich zu machen. Falls es keine Änderungen gab, ist „keine Änderungen“ anzugeben. |
| Welche sonstigen Änderungen gab es? | Hier sind Änderungen am/im Unternehmen im Vergleich zur Vorversion kenntlich zu machen. Als Änderungen am/im Unternehmen gelten Änderungen im Überwachungsplan, die nicht die Methodik betreffen, zum Beispiel: Steuerlager, Adresse, Kontaktperson etc. |

10.1.2 Formular „Zusammenfassende Informationen“

Das Formular „Zusammenfassende Informationen“ dient der Übersicht über aggregierte Angaben im Überwachungsplan. So wird zum Beispiel die Anzahl der im Überwachungsplan angegebenen Brennstoffkomponenten ausgegeben, für die keine Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt sind (Anzahl Formulare „Brennstoffkomponenten o. Standardwerte“).

10.1.3 „Individuelle Methode Probenahme und Analyse“

Werden Berechnungsfaktoren mittels individueller Methode über Probenahme und Analyse ermittelt, ist ein Formular „Individuelle Methode Probenahme und Analyse“ anzulegen und auszufüllen. Entspricht die Probenahme und Analyse, die dort beschrieben wird, der Vorgehensweise zur Bestimmung von Berechnungsfaktoren für verschiedene Brennstoffe oder -komponenten, kann diese Methode im weiteren Verlauf auf den Formularen „Brennstoffkomponente ohne Standardwert“ jeweils zugeordnet werden und muss damit nicht wiederholt beschrieben werden.

Tabelle 5: Formular „Individuelle Methode Probenahme und Analyse“

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|---|--|
| Name der individuellen Methode | Hier ist ein eindeutiger kurzer Name für die verwendete Methode „Probenahme und Analyse“ anzugeben. Werden mehrere individuelle Methoden angelegt, die später zugeordnet werden sollen, wird dieser Name in der Auswahlliste angezeigt. |
| Standards der Probenahme | Es sind die vorgesehenen Standards der Probenahme (z. B. DIN-Norm etc.) zu nennen. (Das Feld enthält max. 160 Zeichen.) |
| Standards der Analyse | Es sind die vorgesehenen Standards der Analyse (z. B. DIN-Norm etc.) zu nennen. (Das Feld enthält max. 160 Zeichen.) |
| Beschreibung der individuellen Methode | Kurze Beschreibung der individuellen Methode. Eine ausführliche Beschreibung ist als separater Anhang beizufügen. Der Dateiname des Anhangs ist hier zu benennen. |
| Werden die in Anlage 4 Teil 3 EBeV 2030 genannten Anforderungen an die Repräsentativität der Probenahme und Analyse eingehalten? | Eine repräsentative Probenahme und Analyse liegt vor, wenn entweder die in der Tabelle in Anlage 4 Teil 3 EBeV 2030 aufgeführte Mindesthäufigkeit der Analysen eingehalten wird oder die relative Standardabweichung des jährlichen Mittelwerts der Analysen kleiner als 1,5 % ist. Es ist anzugeben, ob diese Anforderung eingehalten wird. |
| Wurde mindestens ein Dokument zur Beschreibung der individuellen Methode angehängt? | In diesem Feld ist anzugeben, ob mindestens ein Dokument zur Beschreibung der individuellen Methode angehängt wurde. |

Das Begleitdokument sollte den Ablauf der Probenahme und die notwendigen Schritte der Analyse darstellen. Die Analysemethoden und -standards müssen dabei zu dem zu analysierenden Berechnungsparameter stimmig sein. Es sollte auch erkennbar sein, warum die beschriebenen Abläufe und Schritte für den jeweiligen Brennstoff zu einer repräsentativen Bestimmung der Berechnungsparameter führen. Sofern besondere Herausforderungen vorliegen, zum Beispiel eine hohe Heterogenität des Brennstoffs, sollte dies ebenfalls dargestellt werden.

10.1.4 Formular „Adresse“

Im Formular „Adresse“ sind Angaben zur Organisation (BEHG-Verantwortlichen) einzutragen. Neben Adressdaten der Organisation (BEHG-Verantwortlicher) müssen Daten zur Kontaktperson in der Organisation für die Belange des Überwachungsplans eingegeben werden.

10.1.5 Formular „BEHG-Verantwortlicher“

Auf dem Formular ist der BEHG-Verantwortliche näher zu beschreiben. Darüber hinaus enthält das Formular Leitfragen, deren Beantwortung entscheidend dafür ist, ob ein vereinfachter Überwachungsplan oder ein regulärer Überwachungsplan vorliegt.

Tabelle 6: Formular „BEHG-Verantwortlicher“, Seite 1, Angaben zum BEHG-Verantwortlichen

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|---|--|
| DEHSt-Aktenzeichen | Angabe des Aktenzeichens im Format 12210-xxxx |
| Name der Organisation | Der Name der Organisation wird automatisch aus den Angaben im Formular „Adressdaten des BEHG-Verantwortlichen“ übernommen. |
| NACE-Code | Hier kann der NACE-Code der Organisation angegeben werden. Die Angabe ist freiwillig. |
| Rechtsform der Organisation | Es ist die Rechtsform der Organisation aus den vorgeschlagenen Optionen auszuwählen. |
| Möchten Sie eine abweichende Postanschrift angeben? | Es ist „ja“ auszuwählen, wenn eine abweichende Postanschrift angegeben werden soll. |
| Kontaktpersonen bei Fragen zum Überwachungsplan | Diese Felder werden automatisch mit Angaben aus dem Formular „Adressdaten der Ansprechperson“ befüllt. |

Tabelle 7: Formular „BEHG-Verantwortlicher“, Seite 2, Angaben zu Brennstoffen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG (energiesteuerpflichtige Brennstoffe)

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|---|--|
| Bringen Sie Brennstoffe nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG in Verkehr? | Werden energiesteuerpflichtige Brennstoffe in Verkehr gebracht, ist die Frage mit „ja“ zu beantworten. Andernfalls ist „nein“ zu wählen. |
| Wenden Sie für alle von Ihnen in Verkehr gebrachten und in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 genannten Brennstoffkomponenten die Methode „Standardwerte“ zur Bestimmung der Berechnungsfaktoren gemäß § 7 Absatz 1 oder 2 EBeV 2030 an? | Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn für alle in Verkehr gebrachten energiesteuerpflichtigen Brennstoffe und Brennstoffkomponenten Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt sind. Für energiesteuerpflichtige Kohle gilt: Wird der untere Heizwert mit Probenahme und Analyse nach geeigneten DIN-Normen bestimmt, gilt der auf diese Weise ermittelte Heizwert als Standardwert und geht den veröffentlichten Standardwerten in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 vor. |
| Welche energiesteuerrechtlichen Erlaubnisse liegen vor? <ul style="list-style-type: none"> ▶ nach § 6 Absatz 3 EnergieStG ▶ nach § 7 Absatz 2 EnergieStG ▶ nach § 15a Absatz 2 EnergieStG ▶ nach § 18 Absatz 3 EnergieStG ▶ keine der genannten Erlaubnisse | Für jede der genannten energiesteuerrechtlichen Erlaubnisse ist anzugeben, ob diese vorliegt. Kurzbeschreibung der Erlaubnisse: <ul style="list-style-type: none"> ▶ § 6 Absatz 3 EnergieStG: Herstellung von Energieerzeugnissen ▶ § 7 Absatz 2 EnergieStG: Lagerung von Energieerzeugnissen ▶ § 15a Absatz 2 EnergieStG: Empfang von Energieerzeugnissen als zertifizierter Empfänger ▶ § 18 Absatz 3 EnergieStG: Lieferung von Energieerzeugnissen als Versandhändler |

Tabelle 8: Formular „BEHG-Verantwortlicher“, Seite 2, Angaben zu Brennstoffen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG (energiesteuerpflichtige Brennstoffe), Zusammensetzung der Brennstoffe

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|---|--|
| Bestehen diese Brennstoffe (nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG) ganz oder teilweise aus Biomassebrennstoffen nach Anlage 2 Teil 4 Nummer 10 EBeV 2030? | Wenn einer der in Verkehr gebrachten Brennstoffe Biomassebrennstoffe nach Anlage 2 Teil 4 Nr. 10 EBeV 2030 enthält, ist die Frage mit „ja“ zu beantworten. Andernfalls ist „nein“ anzugeben. Im Fall von Biogas, das auf Erdgasqualität aufbereitet in Verkehr gebracht wird (Biomethan), ist hier ebenfalls „nein“ anzugeben. |
| Bestehen diese Brennstoffe (nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG) ganz oder teilweise aus Brennstoffen, für die in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 keine Standardwerte angegeben sind? | Enthält einer der in Verkehr gebrachten Brennstoffe Anteile (Komponenten), für die in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 keine Standardwerte festgelegt sind, ist die Frage mit „ja“ zu beantworten. Andernfalls ist „nein“ anzugeben. |

Tabelle 9: Formular „BEHG-Verantwortlicher“, Seite 2, Angaben zu Brennstoffen nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG (energiesteuerpflichtige Brennstoffe), Einlagerungen und Lieferungen an EU-ETS-Anlagen

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|--|--|
| <p>Beabsichtigen Sie Brennstoffmengen (Kraft- und/oder Heizstoffe) in fremden Steuerlagern einzulagern, für die Sie BEHG-Verantwortlicher gemäß § 3 Nummer 3 BEHG, jedoch kein zugelassener Einlagerer sind?</p> | <p>Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn der BEHG-Verantwortliche Brennstoffmengen in Steuerlagern von fremden Steuerlagerinhabern einlagert und in Verkehr bringen lässt und er für diese Brennstoffmengen kein zugelassener Einlagerer und damit auch kein Steuerschuldner im Sinne des EnergieStG ist.</p> <p>ACHTUNG: Der nicht zugelassene Einlagerer tritt gemäß § 3 Nr. 3 BEHG als Verantwortlicher an die Stelle des Steuerlagerinhabers und wird somit zum BEHG-Verantwortlichen. Anders als bei der Erfüllung der THG-Quote betrifft die BEHG-Pflicht jedoch nicht nur Kraftstoffe, sondern auch Heizstoffe.</p> |
| <p>Werden in Ihren Steuerlagern voraussichtlich Brennstoffe (Kraft- und/oder Heizstoffe) eingelagert, für die Sie bei Inverkehrbringen der Steuerschuldner, jedoch nicht der BEHG-Verantwortliche gemäß § 3 Nummer 3 BEHG sind?</p> | <p>Die Frage soll identifizieren, ob in den eigenen Steuerlagern neben eigenen Brennstoffmengen oder Brennstoffmengen von zugelassenen Einlagerern auch Mengen von nicht zugelassenen Einlagerern eingelagert werden sollen. Sie ist also mit „ja“ zu beantworten, wenn in den eigenen Steuerlagern voraussichtlich auch Brennstoffmengen von Einlagerern eingelagert werden, die keine zugelassenen Einlagerer und damit keine Steuerschuldner im Sinne des EnergieStG sind.</p> |
| <p>Beabsichtigen Sie, Brennstoffe an EU-ETS-Anlagen zu liefern?</p> | <p>Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn der BEHG-Verantwortliche beabsichtigt, Brennstoffe an ein Unternehmen mit EU-ETS-Anlagen zu liefern. Die Frage ist nur für energiesteuerpflichtige Brennstoffe nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG relevant (und nicht für energiesteuerfreie Kohle nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG).</p> |

Tabelle 10: Formular „BEHG-Verantwortlicher“, Seite 3, Angaben zu Brennstoffen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG (energiesteuerfreie Kohle)

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|---|--|
| <p>Bringen Sie Brennstoffe nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG in Verkehr?</p> | <p>Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn Kohle im Verfahren der steuerfreien Verwendung nach § 37 Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 4 des Energiesteuergesetzes in Verkehr gebracht werden soll. Sofern die gesamte energiesteuerfreie Kohle in EU-ETS-Anlagen verwendet wird oder keine energiesteuerfreie Kohle in Verkehr gebracht wird, ist „nein“ zu wählen.</p> |
| <p>Wenden Sie für alle von Ihnen in Verkehr gebrachten und in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 genannten Brennstoffkomponenten die Methode „Standardwerte“ zur Bestimmung der Berechnungsfaktoren gemäß § 7 Absatz 1 oder 2 EBeV 2030 an?</p> | <p>Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn für alle Kohlesorten, die dem Brennstoff nEHS Kohle zugeordnet werden, Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt sind.</p> <p>Wird der untere Heizwert mit Probenahme und Analyse nach geeigneten DIN-Normen bestimmt, gilt der auf diese Weise ermittelte Heizwert als Standardwert und geht den veröffentlichten Standardwerten in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 vor.</p> |
| <p>Welche energiesteuerrechtlichen Erlaubnisse liegen vor?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ nach § 31 Absatz 4 EnergieStG ▶ nach § 37 Absatz 1 EnergieStG | <p>Für jede der genannten energiesteuerrechtlichen Erlaubnisse ist „ja“ anzugeben, wenn die entsprechende energiesteuerrechtliche Erlaubnis vorliegt. Andernfalls ist „nein“ auszuwählen. Es können auch beide Erlaubnisse vorliegen. Es muss jedoch mindestens eine der genannten Erlaubnisse vorliegen.</p> <p>Kurzbeschreibung der Erlaubnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ § 31 Absatz 4 EnergieStG: Bezug von steuerfreier Kohle ▶ § 37 Absatz 1 EnergieStG: Verwendung steuerfreier Kohle |

Tabelle 11: BEHG-Verantwortlicher“, Seite 3, Angaben zu Brennstoffen nach § 2 Absatz 2a und weitere Angaben

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|--|--|
| Bringen Sie Brennstoffe nach § 2 Absatz 2a BEHG in Verkehr? | Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn Abfallbrennstoffe in Verkehr gebracht werden. Dies ist der Fall, wenn Brennstoffe in Anlagen eingesetzt werden, die entweder nach Nummer 8.1.1 oder Nummer 8.1.2 mit dem Hauptbrennstoff Altöl nach Anhang 1 zu der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer Genehmigung bedürfen und diese Anlagen nicht dem EU-ETS unterliegen. |
| Zuständiges Hauptzollamt | Als zuständiges Hauptzollamt ist dasjenige anzugeben, das die Beteiligten-Nr. (VVSt.) vergeben hat. Bei BEHG-Verantwortlichen, die lediglich als zugelassener Einlagerer tätig sind, das heißt keine eigenen Steuerlager besitzen und damit auch kein zuständiges Hauptzollamt aufweisen, ist ebenfalls das Hauptzollamt als zuständiges Hauptzollamt anzugeben, das die Beteiligten-Nr. (VVSt.) vergeben hat. BEHG-Verantwortliche, die lediglich als nicht zugelassene Einlagerer tätig sind, wählen „reine Einlagerer“. |
| Beteiligten-Nr. (VVSt.) | In dieses Feld ist der im Rahmen der Kommunikation mit der Zollverwaltung genutzte eindeutige Identifikator einzutragen. Bei reinen nicht zugelassenen Einlagerern, die energiesteuerrechtlich nicht in Erscheinung treten, kann dieser Eintrag entfallen. Bei Abfallanlagen ist die Angabe freiwillig (Format NNNNNNNNNNNN beziehungsweise 12 Ziffern). |
| Sind die Voraussetzungen für einen vereinfachten Überwachungsplan erfüllt? | Dieses Feld wird automatisch mit „ja“ befüllt, wenn die zuvor gemachten Angaben im Formular „BEHG-Verantwortlicher“ die Voraussetzungen für einen vereinfachten Überwachungsplan erfüllen. |

10.1.6 Formular „Steuerlagerinhaber“

Bei vereinfachten Überwachungsplänen ist das Formular „Steuerlagerinhaber“ optional (siehe Kapitel 9.5.2). Bei regulären Überwachungsplänen und Einlagerungen von Brennstoffmengen in Steuerlagern von fremden Steuerlagerinhabern, für die der BEHG-Verantwortliche kein Steuerschuldner ist, muss je Steuerlagerinhaber ein Formular „Steuerlagerinhaber“ angelegt und mit Angaben zur Identifikation des Steuerlagerinhabers befüllt werden.

10.1.7 Formular „Abfallanlage“

Neben Angaben zur Adresse der Abfallanlage werden in Tabelle 12 die weiteren notwendigen Angaben zur Abfallanlage erläutert.

Tabelle 12: Formular „Abfallanlage“, Angaben zur Abfallanlage

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|--|---|
| Nummer | Das Feld wird automatisch mit einer laufenden Nummer befüllt. |
| Name der Anlage | Hier ist der Name der Anlage anzugeben, die vom BEHG erfasst ist. Betreibt der BEHG-Verantwortliche mehrere genehmigte Abfallanlagen, ist je Anlage ein neues Formular „Abfallanlage“ anzulegen. Besteht die Anlage (mit einer Genehmigung) aus mehreren Anlagenteilen, die nach unterschiedlichen Ordnungsnummern des Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind oder unterschiedliche Überwachungsmethoden für die Ermittlung der Brennstoffemissionen einsetzen (rechnerische Ermittlung oder KEMS), ist diese Anlage im Folgenden in Anlagenteile zu unterteilen (Formular „Abfallverbrennung“). |
| Unterliegt mindestens ein Anlagenteil bereits dem TEHG? | Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn ein Teil der genehmigten Anlage bereits dem TEHG unterliegt. |
| Feuerungswärmeleistung | In diesem Feld ist die Feuerungswärmeleistung der gesamten Anlage in Megawatt anzugeben. |
| Beschreibung der Anlage | An dieser Stelle ist die zu überwachende Anlage kurz zu beschreiben. Eine ausführliche Beschreibung ist separat als Anhang beizufügen. |
| Wurde das Dokument zur Beschreibung der Anlage sowie das dazugehörige Diagramm angehängt? | Dieses Feld ist zu bestätigen, wenn eine ausführlichere Beschreibung der Anlage sowie das dazugehörige einfache Diagramm der Emissionsquellen, der Stoffströme, der Probenahmestellen und der Messgeräte angehängt wurde. |

10.2 Angaben zur Überwachung von Emissionen

10.2.1 Formular „Brennstoff nEHS“

Die Auswahl im Feld „Nummer des Brennstoffs“ aus dem hinterlegten Katalog (siehe Kapitel 9.4) auf dem Formular „Brennstoff nEHS“ ist eine Pflichtangabe. Welche Brennstoffe hier zur Auswahl stehen, hängt von den Angaben zu Brennstoffen auf dem Formular „BEHG Verantwortlicher“ ab. In Abhängigkeit von der Nummer des Brennstoffs werden die weiteren Felder „Brennstoffart gemäß Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030“ und „Einheit für die Brennstoffmenge“ automatisch befüllt. Sonstige Brennstoffe in der Einheit Kilogramm sind mit der Nummer 90a anzugeben, für sonstige Brennstoffe in der Einheit Liter ist die Nummer 90b zu wählen.

10.2.2 Formular „Hauptzollamt“

Das Formular „Hauptzollamt“ ist obligatorisch anzulegen, wenn beabsichtigt ist, Brennstoffmengen aus den eigenen Steuerlagern in Verkehr zu bringen und die Aufteilung in Brennstoffkomponenten notwendig ist, weil für mindestens eine Komponente keine Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt sind (regulärer Überwachungsplan, siehe Kapitel 9.5.3). Das Formular „Hauptzollamt“ ermöglicht die Aufteilung des „Brennstoffs nEHS“ auf die einzelnen Komponenten mit und ohne Standardwerte. Bestehen die Brennstoffe, die in Verkehr gebracht werden sollen, ausschließlich aus Brennstoffkomponenten, für die Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt sind, ist das Formular „Hauptzollamt“ optional (vereinfachter Überwachungsplan, siehe Kapitel 9.5.2).

Tabelle 13: Formular „Hauptzollamt“, Seite 1, Angaben zum Hauptzollamt und zur Methode zur Bestimmung der Brennstoffmenge

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|---|--|
| Hauptzollamt | Für dieses Feld ist das entsprechende Hauptzollamt aus der vorgegebenen Liste auszuwählen. |
| Bringen Sie Brennstoffkomponenten ohne Standardwerte in Verkehr (Brennstoffe, die in Anlage 1 BEHG, aber nicht in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 aufgeführt sind)? | Werden an das zuvor ausgewählte Hauptzollamt Brennstoffkomponenten gemeldet, für die in der EBeV 2030 keine Standardwerte festgelegt sind, ist die Frage mit „ja“ zu beantworten. Das Feld kann nur ausgefüllt werden, wenn auf dem Formular „BEHG-Verantwortlicher“ unter „Zusammensetzung der Brennstoffe“ angegeben wurde, dass die Brennstoffe nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG ganz oder teilweise aus Brennstoffen bestehen, für die in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 keine Standardwerte festgelegt sind. |
| Methode zur Bestimmung der Brennstoffmenge nach | Das Feld wird automatisch mit dem entsprechenden Paragraphen aus der EBeV 2030 befüllt, da es hier keine Wahlmöglichkeit gibt. (zum Beispiel § 5 Absatz 2 EBeV 2030 bei rechnerischer Ermittlung). |
| Beschreiben Sie die Aufteilung der Brennstoffmenge laut Energiesteueranmeldung in die separat zu berichtenden Brennstoffkomponenten. | In diesem Feld ist zu beschreiben, wie die gesamte für die Energiesteuer anzumeldende Menge des Brennstoffs nEHS in die für den nationalen Emissionshandel separat zu berichtenden Brennstoffkomponenten aufgeteilt wird. Zum Beispiel kann eine Energiesteueranmeldung für „Benzin“ weitere Brennstoffkomponenten mit KN-Nummern enthalten, die nicht in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 gelistet sind (Brennstoff ohne Standardwert). Oder für eine Energiesteueranmeldung von Kohle werden verschiedene Kohlesorten mit verschiedenen Berechnungsfaktoren in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 zusammengefasst. |

Tabelle 14: Formular „Hauptzollamt“, Seite 1, Angaben zu Brennstoffkomponenten mit Standardwerten

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|---|---|
| Bringen Sie Brennstoffkomponenten in Verkehr, die Sie auf Basis der Standardwerte in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 berichten? | Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn der Brennstoff (auch) Brennstoffkomponenten enthält, die auf Basis der in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 festgelegten Standardwerte berichtet werden. Andernfalls ist „nein“ zu wählen. |
| Brennstoffkomponente mit Standardwert | In diesem Feld ist die Brennstoffkomponente auszuwählen, für die ein Standardwert in der EBeV 2030 festgelegt ist. Eine spezifische Komponente kann nur einmal ausgewählt werden. Eine weitere Komponente kann durch Drücken des „+“-Knopfes am linken Formularrand hinzugefügt werden. |
| Methode zur Bestimmung der Berechnungsfaktoren nach | Das Feld wird automatisch mit dem entsprechenden Paragraphen für die Methode aus der EBeV 2030 befüllt, da es hier keine Wahlmöglichkeit gibt. |

Tabelle 15: „Hauptzollamt“, Seite 2, Angaben zu Biokomponenten mit Standardwerten

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|--|--|
| Bringen Sie Biokomponenten in Verkehr, die Sie auf Basis der Standardwerte in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 berichten? | Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn der Brennstoff (auch) Biokomponenten enthält, die auf Basis der in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 festgelegten Standardwerte in Verkehr berichtet werden. Andernfalls ist „nein“ zu wählen |
| Brennstoffkomponente mit Standardwert | In diesem Feld ist die Brennstoffkomponente auszuwählen, für die ein Standardwert in der EBeV 2030 festgelegt ist. Eine spezifische Komponente kann nur einmal ausgewählt werden. Eine weitere Komponente kann durch Drücken des „+“-Knopfes am linken Formularrand hinzugefügt werden. |
| Methode zur Bestimmung der Berechnungsfaktoren nach | Das Feld wird automatisch mit dem entsprechenden Parametern für die Methode aus der EBeV 2030 befüllt, da es hier keine Wahlmöglichkeit gibt. |

10.2.3 Formular „Steuerlager“

Das Formular „Steuerlager“ ist obligatorisch anzulegen, wenn beabsichtigt ist, Brennstoffmengen als nicht zugelassener Einlagerer einzulagern und die Aufteilung in Brennstoffkomponenten notwendig ist, weil für mindestens eine Komponente keine Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt sind (regulärer Überwachungsplan, siehe Kapitel 9.5.3). Das Formular „Steuerlager“ ermöglicht die Aufteilung des Brennstoffs nEHS auf die einzelnen Komponenten mit und ohne Standardwerte. Bestehen die Brennstoffe ausschließlich aus Brennstoffkomponenten, für die Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt sind, ist das Formular „Steuerlager“ optional (vereinfachter Überwachungsplan, siehe Kapitel 9.5.2).

Bis auf die Angaben zum Steuerlagerinhaber sind die weiteren Felder auf dem Formular „Steuerlager“ analog zu den in Tabelle 14 und Tabelle 15 im Kapitel 10.2.2 beschriebenen Felder zu füllen.

Tabelle 16: Formular „Steuerlager“, Seite 1

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|---|---|
| Nummer des Steuerlagerinhabers | In diesem Feld ist der Steuerlagerinhaber auszuwählen, der zuvor im Formular „Steuerlagerinhaber“ angelegt wurde und für den weitere Angaben gemacht werden sollen. |
| Name des Steuerlagerinhabers | Das Feld wird automatisch befüllt. Der Name des Steuerlagerinhabers kann auf dem entsprechenden Formular „Steuerlagerinhaber“ angepasst werden. Nach dem Speichern der Änderung auf dem Formular „Steuerlagerinhaber“ wird der geänderte Name hier angezeigt. |
| Bringen Sie Brennstoffkomponenten ohne Standardwerte in Verkehr (Brennstoffe, die in Anlage 1 BEHG, aber nicht in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 aufgeführt sind)? | Werden aus dem fremden Steuerlager Brennstoffkomponenten in Verkehr gebracht, für die in der EBeV 2030 keine Standardwerte festgelegt sind, ist die Frage mit „ja“ zu beantworten. Das Feld kann nur ausgefüllt werden, wenn auf dem Formular „BEHG-Verantwortlicher“ angegeben wurde, dass die Brennstoffe nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG ganz oder teilweise aus Brennstoffen bestehen, für die in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 keine Standardwerte festgelegt sind. |

10.2.4 Formular „Anlage mit steuerfreier Kohle“

Das Formular „Anlage mit steuerfreier Kohle“ muss angelegt werden, wenn die Aufteilung der Kohle eines Erlaubnisinhabers zur Verwendung energiesteuernfreier Kohle in einzelne Kohlesorten notwendig ist, von denen für mindestens eine Kohlesorte keine Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt sind (regulärer Überwachungsplan, siehe Kapitel 9.5.3). Das Formular „Anlage mit steuerfreier Kohle“ ermöglicht die Aufteilung der Kohle auf die einzelnen Kohlesorten mit und ohne Standardwerte. Sind hingegen für alle Kohlesorten Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt, ist das Formular „Anlage mit steuerfreier Kohle“ optional (vereinfachter Überwachungsplan, siehe Kapitel 9.5.2).

Bis auf die Angaben zur Anlage des Erlaubnisinhabers für steuerfreie Verwendung von Kohle sind die Felder zu Brennstoffkomponenten mit Standardwerten (hier bezogen auf Kohlesorten) auf dem Formular „Anlage mit steuerfreier Kohle“ analog zu den in Tabelle 14 im Kapitel 10.2.2 beschriebenen Feldern zu füllen. Biomassekomponenten spielen bei Kohle keine Rolle.

Tabelle 17: Formular „Anlage mit steuerfreier Kohle“

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|---|---|
| Nummer | Dieses Feld wird für jedes angelegte Formular „Anlage mit steuerfreier Kohle“ automatisch mit einer fortlaufenden Nummer befüllt. |
| Belieferte Anlage | In diesem Feld sind der Name der Anlage, der Name des Betreibers und der Standort der zuvor angelegten Anlage anzugeben. |
| Bringen Sie Brennstoffkomponenten ohne Standardwerte in Verkehr (Brennstoffe, die in Anlage 1 BEHG, aber nicht in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 aufgeführt sind)? | Werden in der Anlage des Erlaubnisinhabers zur Verwendung von steuerfreier Kohle Kohlesorten eingesetzt, für die in der EBeV 2030 keine Standardwerte festgelegt sind, ist die Frage mit „ja“ zu beantworten. Das Feld kann nur ausgefüllt werden, wenn auf dem Formular „BEHG-Verantwortlicher“ angegeben wurde, dass die Brennstoffe nach § 2 Absatz 2 Satz 2 BEHG ganz oder teilweise aus Brennstoffen bestehen, für die in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 keine Standardwerte angegeben sind. |

10.2.5 Formular „Brennstoffkomponenten o. Standardwerte“

Das Formular „Brennstoffkomponenten o. Standardwert“ ist obligatorisch anzulegen, wenn in den Formularen „Hauptzollamt“, „Steuerlager“ und/oder „Anlage mit steuerfreier Kohle“ angegeben wurde, dass Brennstoffe in Verkehr gebracht werden, für die keine Standardwerte in der EBeV 2030 festgelegt sind.

Tabelle 18: Formular „Brennstoffkomponenten o. Standardwerte“, Seite 1

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|--|--|
| Nummer | Dieses Feld wird für jede angelegte „Brennstoffkomponente ohne Standardwert“ automatisch mit einer fortlaufenden Nummer befüllt. |
| Brennstoffkomponente ohne Standardwert | In diesem Feld ist aus dem hinterlegten Katalog die zutreffende Brennstoffkomponente auszuwählen. |
| Beschreibung | Der aus dem Katalog ausgewählte Brennstoff ist näher zu beschreiben. |

Tabelle 19: Formular „Brennstoffkomponenten o. Standardwerte“, Seite 1, Methode zur Bestimmung von Heizwert und heizwertbezogenem Emissionsfaktor

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|---|---|
| Methode nach | Aus dem hinterlegten Katalog ist die zutreffende Bestimmungsmethode für den Heizwert und den heizwertbezogenen Emissionsfaktor auszuwählen. |
| Nummer der individuellen Methode „Probenahme und Analyse“ | Als individuelle Methode wurde „Probenahme und Analyse“ (Anlage 4 Teil 1 Nr. 2 oder Teil 2 Nr. 2 EBeV 2030) angegeben. In diesem Feld ist die Nummer der zuvor angelegten Methode im Formular „Probenahme und Analyse“ auszuwählen. |
| Name der individuellen Methode „Probenahme und Analyse“ | In diesem Feld wird der Name der ausgewählten Methode „Probenahme und Analyse“ automatisch angezeigt, der zuvor auf dem ausgewählten Formular „Probenahme und Analyse“ angegeben wurde. |
| Beschreibung der Methode | <p>In diesem Feld ist die verwendete Methode zur Bestimmung von Heizwert und heizwertbezogenem Emissionsfaktor näher zu beschreiben.</p> <p>Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn zuvor die individuelle Methode „Festwertalternativen: IPCC Guidelines und Literaturwerte nach Abstimmung“ (Anlage 4 Teil 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 EBeV 2030) oder „individuelle Berechnung auf Basis historischer Analysen mit vorherigem Nachweis“ (Anlage 4 Teil 1 Nr. 3 EBeV 2030) ausgewählt wurde.</p> <p>Beispielsweise sollten die verwendeten Standards genannt und die Vorgehensweise kurz beschrieben werden.</p> <p>Falls das Beschreibungsfeld nicht ausreicht, ist ein Anhang zu ergänzen und hier zusätzlich der Name des entsprechenden Anhangs anzugeben.</p> |
| Heizwert | <p>In diesem Feld ist der verwendete Heizwert in der angezeigten Einheit anzugeben.</p> <p>Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn zuvor die individuelle Methode „Festwertalternativen: IPCC Guidelines und Literaturwerte nach Abstimmung“ (Anlage 4 Teil 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 EBeV 2030) oder „individuelle Berechnung auf Basis historischer Analysen mit vorherigem Nachweis“ (Anlage 4 Teil 1 Nr. 3 EBeV 2030) ausgewählt wurde.</p> |
| Heizwertbezogener Emissionsfaktor | <p>In diesem Feld ist der verwendete heizwertbezogene Emissionsfaktor in der angezeigten Einheit anzugeben.</p> <p>Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn zuvor die individuelle Methode „Festwertalternativen: IPCC Guidelines und Literaturwerte nach Abstimmung“ (Anlage 4 Teil 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 EBeV 2030) oder „individuelle Berechnung auf Basis historischer Analysen mit vorherigem Nachweis“ (Anlage 4 Teil 1 Nr. 3 EBeV 2030) ausgewählt wurde.</p> |
| Wurde mindestens ein Dokument zur Beschreibung der individuellen Methode auf Basis historischer Analysen angehängt? | Bei Nutzung eines Festwerts auf Basis historischer Analysen (Anlage 4 Teil 1 Nr. 3 EBeV 2030) ist ein Begleitdokument mit den relevanten Informationen anzufügen. In diesem Feld ist zu bestätigen, dass ein entsprechendes Dokument angehängt wurde. |

Hinweis: Für die Genehmigung eines Standardwerts auf Basis historischer Analysen sind Informationen vom BEHG-Verantwortlichen beizubringen. Dazu gehört eine Beschreibung der Brennstoffkomponente ohne Standardwert, die Auflistung der historischen Analysenwerte (inklusive Datumszuordnung) und eine Beschreibung, warum der Festwert als repräsentativ für die Zukunft bewertet wird.

Tabelle 20: Formular „Brennstoffkomponenten o. Standardwerte“, Seite 2, Methode zur Bestimmung des Umrechnungsfaktors

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|--|---|
| Methode nach | Aus dem hinterlegten Katalog ist die zutreffende Bestimmungsmethode für den Umrechnungsfaktor auszuwählen. |
| Nummer der individuellen Methode „Probenahme und Analyse“ | Zur Bestimmung des Umrechnungsfaktors wurde die individuelle Methode „Probenahme und Analyse“ (Anlage 4 Teil 1 Nr. 2 oder Teil 2 Nr. 2 EBeV 2030) angegeben. In diesem Feld ist die Nummer der zuvor angelegten Methode im Formular „Probenahme und Analyse“ auszuwählen. |
| Name der individuellen Methode „Probenahme und Analyse“ | In diesem Feld wird der Name der ausgewählten Methode „Probenahme und Analyse“ automatisch angezeigt, der zuvor auf dem ausgewählten Formular „Probenahme und Analyse“ angegeben wurde. |
| Beschreibung der Methode | <p>In diesem Feld ist die verwendete Methode zur Bestimmung des Umrechnungsfaktors näher zu beschreiben.</p> <p>Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn zuvor die individuelle Methode „Festwertalternativen: IPCC Guidelines und Literaturwerte nach Abstimmung“ (Anlage 4 Teil 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 EBeV 2030) oder „individuelle Berechnung auf Basis historischer Analysen mit vorherigem Nachweis“ (Anlage 4 Teil 1 Nr. 3 EBeV 2030) ausgewählt wurde.</p> <p>Beispielsweise sollten die verwendeten Standards genannt und die Vorgehensweise kurz beschrieben werden.</p> <p>Falls das Beschreibungsfeld nicht ausreicht, ist ein Anhang zu ergänzen und hier zusätzlich der Name des entsprechenden Anhangs anzugeben.</p> |
| Umrechnungsfaktor | <p>In diesem Feld ist der verwendete Umrechnungsfaktor in der angezeigten Einheit anzugeben.</p> <p>Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn zuvor die individuelle Methode „Festwertalternativen: IPCC Guidelines und Literaturwerte nach Abstimmung“ (Anlage 4 Teil 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 EBeV 2030) oder „individuelle Berechnung auf Basis historischer Analysen mit vorherigem Nachweis“ (Anlage 4 Teil 1 Nr. 3 EBeV 2030) ausgewählt wurde.</p> |
| Wurde mindestens ein Dokument zur Beschreibung der individuellen Methode auf Basis historischer Analysen angehängt? | Bei Nutzung eines Festwerts auf Basis historischer Analysen (Anlage 4 Teil 1 Nr. 3 EBeV 2030) ist ein Begleitdokument mit den relevanten Informationen anzufügen. In diesem Feld ist zu bestätigen, dass ein entsprechendes Dokument angehängt wurde. |

10.2.6 Formular „Abfallverbrennung“

Kommen in verschiedenen Anlagenteilen einer Abfallverbrennungsanlage unterschiedliche Methoden zur Emissionsermittlung zur Anwendung (rechnerische Ermittlung oder kontinuierliche Emissionsmessung, siehe Kapitel 6.1), muss je Methode und damit je Anlagenteil ein Formular „Abfallverbrennung“ angelegt werden. Anlagenteile mit derselben Methode können zusammengefasst werden, zum Beispiel Verbrennungslinien mit Rostfeuerung, deren Emissionen über dasselbe kontinuierliche Emissionsmesssystem bestimmt werden.

Tabelle 21: Formular „Abfallverbrennung“, Seite 1

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|---------------------------------|--|
| Nummer des Anlagenteils | Dieses Feld wird automatisch fortlaufend befüllt. Falls Anlagenteile gelöscht werden, wird die Nummer nicht erneut vergeben. |
| Überwachung der | In diesem Feld ist anzugeben, ob mit diesem Formular die gesamte Anlage oder ein Anlagenteil beschrieben wird. Für jede neue Kombination aus <ol style="list-style-type: none"> 1. Ordnungsnummer der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV 2. und Überwachungsmethode für die Ermittlung der Brennstoffemissionen (rechnerische Ermittlung oder KEMS) muss ein eigener Anlagenteil (Formular „Abfallverbrennung“) angelegt werden. Anlagenteile mit der gleichen Ordnungsnummer der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV und der gleichen Überwachungsmethode (zum Beispiel mehrere Anlagenteile, die nach Nummer 8.1.1.1 genehmigungsbedürftig sind und die über dasselbe KEMS erfasst werden) können in einem Anlagenteil zusammengefasst werden. Falls nur eine Kombination auftritt, kann die gesamte Anlage in einem Anlagenteil überwacht werden. |
| Nr. | In diesem Feld ist die Nummer der Anlage auszuwählen, auf die sich die nachfolgenden Angaben beziehen. Sofern hier ein Anlagenteil beschrieben wird, ist die Nummer der Anlage auszuwählen, der diesem Anlagenteil zuzuordnen ist. Die Liste ergibt sich aus den mit dem Formular „Abfallanlage“ zuvor angelegten Anlagen. Eine weitere Anlage kann hinzugefügt werden, indem diese auf einem neuen Formular „Abfallanlage“ angelegt und die Eingaben gespeichert werden. Daraufhin wird die Anlage in der Auswahlliste ergänzt. |
| Name der Anlage | Diese Angabe wird aus dem Formular „Abfallanlage“ für die zuvor ausgewählte Anlage automatisch übernommen. Um den Namen der Anlage zu ändern, ist in das Formular „Abfallanlage“ zu wechseln. |
| Ordnungsnummer des Anlagenteils | An dieser Stelle ist die Ordnungsnummer des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen anzugeben, nach der die Anlage zur Beseitigung oder Verwertung genehmigungsbedürftig ist (Nummer des Anhang 1 der 4. BImSchV, zum Beispiel Nummer 8.1.1.1). |
| Beschreibung des Anlagenteils | In diesem Feld ist der zu überwachende Anlagenteil kurz zu beschreiben. Eine ausführliche Beschreibung muss separat als Anhang hinzugefügt und hier zusätzlich der Name des entsprechenden Anhangs angegeben werden. |

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|---|--|
| Feuerungswärmeleistung [MW] | In diesem Feld ist die Feuerungswärmeleistung des Anlagenteils in Megawatt anzugeben. |
| Feuerungsort | Benennung der oder in diesem Anlagenteil eingesetzten Feuerungsart (z. B. Rostfeuerung, Drehrohrofen oder Ähnliches). |
| Anzahl der Verbrennungslinien | In diesem Feld kann die Anzahl der Verbrennungslinien, die in diesem Anlagenteil zusammengefasst berichtet werden, genannt werden. Hinweis: Innerhalb eines Anlagenteils müssen die Ordnungsnummern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und die Überwachungsmethode (rechnerische Ermittlung oder KEMS) einheitlich sein. Sofern in einer Verbrennungslinie eine abweichende Ordnungsnummer des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen oder Überwachungsmethode eingesetzt wird, muss ein weiterer Anlagenteil (Formular „Abfallverbrennung“) angelegt werden. |
| Mindesttemperatur der Nachbrennzone gemäß Genehmigung [°C] | Angabe der für diesen Anlagenteil zutreffenden Mindesttemperatur der Nachbrennzone gemäß Genehmigung in °C. |
| Werden die Emissionen durch direkte kontinuierliche Emissionsmessung (KEMS) ermittelt? | Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn die Brennstoffemissionen aus dieser Anlage oder diesem Anlagenteil über KEMS ermittelt werden. Bei rechnerischer Ermittlung über Multiplikation von Brennstoffmenge und Berechnungsfaktoren ist „nein“ auszuwählen. |
| Methode zur Bestimmung der Emissionen | Dieses Feld wird auf Basis der zuvor gestellten Frage automatisch mit befüllt. |

Tabelle 22: Formular „Abfallverbrennung“, Seite 2, Methode/n zur Bestimmung der Brennstoffmengen: Abfalllieferung inklusive Lagerbestandsänderung

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|--|--|
| Erhebung mit geeichten oder konformitätsbewerteten Messgeräten nach § 6 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 EBeV 2030? | Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn mindestens ein Teil der Brennstoffmengen mit geeichten oder konformitätsbewerteten Messgeräten erhoben wird. Falls keine geeichten oder konformitätsbewerteten Messgeräte für die Brennstoffmengenermittlung eingesetzt werden, ist „nein“ anzugeben. |
| Beschreibung der Methode | In diesem Feld ist die Bestimmung der Brennstoffmengen kurz zu beschreiben. Dabei ist insbesondere auf die Aufteilung der Mengen auf die einzelnen Brennstoffarten/ Abfallsorten einzugehen. Falls das Beschreibungsfeld nicht ausreicht, ist ein Anhang zu ergänzen und hier zusätzlich der Name des entsprechenden Anhangs anzugeben. |
| Erhebung mit gegenüber der Behörde nachgewiesenen Messgeräten und -verfahren nach § 6 Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 EBeV 2030? | Diese Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn für mindestens einen Teil der Brennstoffmengen die Eignung der eingesetzten Messgeräte gegenüber der Behörde nachgewiesen werden muss, da diese nicht geeicht oder konformitätsbewertet sind. Werden die Brennstoffmengen vollständig mit geeichten oder konformitätsbewerteten Messgeräten ermittelt, ist hier „nein“ anzugeben. |
| Beschreibung der Methode | In diesem Feld ist die Bestimmung der Brennstoffmengen kurz zu beschreiben. Dabei ist insbesondere auf die Aufteilung der Mengen auf die einzelnen Brennstoffarten/ Abfallsorten einzugehen. Falls das Beschreibungsfeld nicht ausreicht, ist ein Anhang zu ergänzen und hier zusätzlich der Name des entsprechenden Anhangs anzugeben. |
| Wurde mindestens ein Dokument zum Nachweis der Eignung der Methode für die eingesetzten Brennstoffe angehängt? | Wenn nicht geeichte oder konformitätsbewertete Messgeräte eingesetzt werden, ist in einem Dokument zu beschreiben, warum die Messgeräte geeignet sind. In diesem Feld ist zu bestätigen, dass ein entsprechendes Dokument angehängt wurde. |
| Sind Lagerbestandsänderungen bei Bestimmung der Brennstoffmengen relevant? | Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn Lagerbestandsänderungen bei der Bestimmung der Brennstoffmengen relevant sind. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Messgeräte die angelieferte Brennstoffmenge messen, jedoch die eingesetzte Menge aufgrund von Lagerkapazitäten abweicht. |
| Wie werden Lagerbestandsänderungen berücksichtigt? | In diesem Feld ist kurz zu beschreiben, wie Lagerbestandsänderungen berücksichtigt werden. Lagerbestandsänderungen können unter Anwendung von Schätzmethode ermittelt werden. Die Schätzmethode ist zu beschreiben. Der Lagerendbestand eines Kalenderjahres der Anlage muss dem Lageranfangsbestand des Folgejahres der Anlage entsprechen. |

10.2.7 Formular „Abfallbrennstoff“

Werden die Emissionen aus der Abfallanlage oder dem Anlagenteil der Abfallanlage mittels Multiplikation von Brennstoffmenge und Berechnungsfaktoren ermittelt (rechnerische Ermittlung), sind zum Formular „Abfallverbrennung“ ein oder mehrere Formulare „Abfallbrennstoff“ für die jeweiligen Abfallbrennstoffe anzulegen und auszufüllen.

Tabelle 23: Formular „Abfallbrennstoff“, Seite 1

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|------------------|---|
| Nummer | Dieses Feld wird automatisch fortlaufend befüllt. Falls Abfallbrennstoffe gelöscht werden, wird die Nummer nicht erneut vergeben. |
| Abfallbrennstoff | <p>Auswahl des Abfallbrennstoffs (Brennstoff nach § 2 Absatz 2a BEHG) gemäß Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030, für den im Folgenden Angaben gemacht werden (z. B. Gewerbeabfall).</p> <p>Sofern die dem Abfallbrennstoff zugeordnete Abfallschlüsselnummer nicht in Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 genannt ist, ist „alle übrigen Abfälle“ (alle übrigen Abfallschlüssel) zu wählen.</p> <p>Sofern dem Abfallbrennstoff keine Abfallschlüsselnummer zugeordnet ist (zum Beispiel Frischholz), ist „Sonstiger Abfall“ zu wählen.</p> <p>Jeder Abfallbrennstoff kann auch mehrmals angelegt werden, z. B. wenn ein Abfallbrennstoff von mehreren unterschiedlichen Entsorgern geliefert wird und für diese unterschiedliche Überwachungsmethoden eingesetzt werden sollen. Siehe hierzu auch Kapitel 6.4.3 im Leitfaden.</p> |
| Beschreibung | Sofern zuvor „Sonstiger Abfall“ ausgewählt wurde, ist kurz zu beschreiben, um welchen Abfallbrennstoff es sich handelt (zum Beispiel Frischholz, Sägespäne aus der Holzverarbeitung). |
| Methode nach | <p>Es ist die Methode auszuwählen, die zur Bestimmung der Abfallbrennstoffmengen für diesen Abfallbrennstoff verwendet wird.</p> <p>Sofern für den Anlagenteil nur eine Methode zur Bestimmung der Brennstoffmenge auf dem Formular „Abfallverbrennung“ angegeben wurde, wird dieses Feld automatisch befüllt.</p> <p>Falls eine Methode zur Ermittlung der Brennstoffmengen in der Liste fehlt, muss diese auf dem Formular „Abfallverbrennung“ ergänzt werden.</p> |

Tabelle 24: Formular „Abfallbrennstoff“, Seite 2, Methode zur Bestimmung von Heizwert und heizwertbezogenem Emissionsfaktor

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|--|--|
| Methode nach | In diesem Feld ist die Methode auszuwählen, mit der die Berechnungsfaktoren „Heizwert“ und „heizwertbezogener Emissionsfaktor“ bestimmt werden. Sofern eine weitere Methode angegeben werden soll, ist hierfür zunächst ein separater Abfallbrennstoff anzulegen. |
| Nummer der individuellen Methode „Probenahme und Analyse“ | Zur Bestimmung von Heizwert und heizwertbezogenem Emissionsfaktor wurde die individuelle Methode „Probenahme und Analyse“ (Anlage 4 Teil 1 Nr. 2 oder Teil 2 Nr. 2 EBeV 2030) angegeben. In diesem Feld ist die Nummer der zuvor angelegten Methode im Formular „Probennahme und Analyse“ auszuwählen. |
| Name der individuellen Methode „Probenahme und Analyse“ | In diesem Feld wird der Name der ausgewählten Methode „Probenahme und Analyse“ automatisch angezeigt, der zuvor auf dem ausgewählten Formular „Probenahme und Analyse“ angegeben wurde. |
| Beschreibung der Methode | <p>In diesem Feld ist die verwendete Methode zur Bestimmung von Heizwert und heizwertbezogenen Emissionsfaktor näher zu beschreiben.</p> <p>Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn zuvor die individuelle Methode „Literaturwerte nach Abstimmung“ (Anlage 4 Teil 2 Nr. 3 Halbsatz 1 EBeV 2030) oder „Individuelle Lieferanten-/abfalltyp-abhängige Festwerte auf Basis historischer Messwerte mit jährlicher Kontrollanalyse“ (Anlage 4 Teil 2 Nr. 1 EBeV 2030) ausgewählt wurde.</p> <p>Beispielsweise sollten die verwendeten Standards genannt und die Vorgehensweise kurz beschrieben werden. Falls das Beschreibungsfeld nicht ausreicht, ist ein Anhang zu ergänzen und hier zusätzlich der Name des entsprechenden Anhangs anzugeben.</p> |
| Heizwert [GJ/t] | <p>In diesem Feld ist der verwendete Heizwert in GJ/t anzugeben.</p> <p>Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn zuvor die individuelle Methode „Literaturwerte nach Abstimmung“ (Anlage 4 Teil 2 Nr. 3 Halbsatz 1 EBeV 2030) oder „Individuelle Lieferanten-/abfalltyp-abhängige Festwerte auf Basis historischer Messwerte mit jährlicher Kontrollanalyse“ (Anlage 4 Teil 2 Nr. 1 EBeV 2030) ausgewählt wurde. Beispielsweise sollten die verwendeten Standards genannt und die Vorgehensweise kurz beschrieben werden.</p> |
| Heizwertbezogener Emissionsfaktor [t CO₂/GJ] | <p>In diesem Feld ist der verwendete Emissionsfaktor in t CO₂/GJ anzugeben.</p> <p>Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn zuvor die individuelle Methode „Literaturwerte nach Abstimmung“ (Anlage 4 Teil 2 Nr. 3 Halbsatz 1 EBeV 2030) oder „Individuelle Lieferanten-/abfalltyp-abhängige Festwerte auf Basis historischer Messwerte mit jährlicher Kontrollanalyse“ (Anlage 4 Teil 2 Nr. 1 EBeV 2030) ausgewählt wurde. Beispielsweise sollten die verwendeten Standards genannt und die Vorgehensweise kurz beschrieben werden.</p> |
| Wurde mindestens ein Dokument zur Beschreibung der individuellen Methode auf Basis historischer Analysen angehängt? | Bei Nutzung eines Festwerts auf Basis historischer Analysen (Anlage 4 Teil 1 Nr. 3 EBeV 2030) ist ein Begleitdokument mit den relevanten Informationen anzufügen. In diesem Feld ist zu bestätigen, dass ein entsprechendes Dokument angehängt wurde. |

Tabelle 25: Formular „Abfallbrennstoff“, Seite 2, Methode zur Bestimmung des Biomasseanteils

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|---|--|
| Methode nach | In diesem Feld ist die Methode auszuwählen, mit der der Biomasseanteil bestimmt wird. Sofern eine weitere Methode angegeben werden soll, ist hierfür zunächst ein separater Abfallbrennstoff anzulegen. |
| Nummer der individuellen Methode „Probenahme und Analyse“ | Zur Bestimmung des Biomasseanteils wurde die individuelle Methode „Probenahme und Analyse“ (Anlage 4 Teil 1 Nr. 2 oder Teil 2 Nr. 2 EBeV 2030) angegeben. In diesem Feld ist die Nummer der zuvor angelegten Methode im Formular „Probenahme und Analyse“ auszuwählen. |
| Name der individuellen Methode „Probenahme und Analyse“ | In diesem Feld wird der Name der ausgewählten Methode „Probenahme und Analyse“ automatisch angezeigt, der zuvor auf dem ausgewählten Formular „Probenahme und Analyse“ angegeben wurde. |
| Beschreibung der Methode | Die Beschreibung ist nur notwendig für die individuelle Methode zur Ermittlung von Lieferanten-/abfalltyp-abhängigen Festwerten auf Basis historischer Analysen (mit jährlicher Kontrollanalyse, welche mit dem Emissionsbericht einzureichen ist). Beispielsweise sollten die verwendeten Standards genannt und die Vorgehensweise kurz beschrieben werden. Falls das Beschreibungsfeld nicht ausreicht, ist ein Anhang zu ergänzen und hier zusätzlich der Name des entsprechenden Anhangs anzugeben. |
| Biomasseanteil [%] | In diesem Feld ist der verwendete Biomasseanteil in Prozent (bezogen auf die Brennstoffemissionen) anzugeben. |
| Wurde mindestens ein Dokument zur Beschreibung der individuellen Methode auf Basis historischer Analysen angehängt? | Bei Nutzung eines Festwerts auf Basis historischer Analysen (Anlage 4 Teil 1 Nr. 3 EBeV 2030) ist ein Begleitdokument mit den relevanten Informationen anzufügen. In diesem Feld ist zu bestätigen, dass ein entsprechendes Dokument angehängt wurde. |

10.2.8 Formular „KEMS“

Werden die Emissionen aus der Abfallanlage oder dem Anlagenteil der Abfallanlage mittels kontinuierlicher Emissionsmesssysteme (KEMS) ermittelt, sind zum Formular „Abfallverbrennung“ ein oder mehrere Formulare „KEMS“ anzulegen und auszufüllen.

Für jedes KEMS ist ein Nachweisdokument anzuhängen, das die Eignung der Messeinrichtung entsprechend § 12 Absatz 1 EBeV 2030 darstellt. Hierzu füllt der BEHG-Verantwortliche das von der DEHSt zu Verfügung gestellte [Template](#) aus und hängt dieses an den Überwachungsplan an. Im Feld „Wurde mindestens ein Dokument zum Nachweis der Eignung der Messeinrichtungen entsprechend § 12 Absatz 1 EBeV 2030 angehängt?“ ist zu bestätigen, dass das Template angefügt wurde.

Tabelle 26: Formular „KEMS“, Seite 1, Methode zur Bestimmung von CO₂ aus Biomasse und für dessen Abzug von den gemessenen CO₂-Emissionen

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|---|---|
| Methode nach | In diesem Feld ist die Methode zur Bestimmung des Biomasseanteils (bezogen auf die Brennstoffemissionen) gemäß §12 Absatz 4 EBeV 2030 auszuwählen. |
| Beschreibung der Methode | In diesem Feld ist die Methode zur Ermittlung des Biomasseanteils z. B. durch Nennung der verwendeten Standards und kurze Erläuterung der Vorgehensweise zu beschreiben. Falls das Beschreibungsfeld nicht ausreicht, ist ein Anhang zu ergänzen und hier zusätzlich der Name des entsprechenden Anhangs anzugeben. |
| Wurde mindestens ein Dokument zum Nachweis der Eignung der Methode zur Bestimmung von CO ₂ aus Biomasse angehängt? | Bei Abzug von CO ₂ aus Biomasse ist ein Begleitdokument mit relevanten Informationen anzufügen. Das Feld ist zu bestätigen, wenn mindestens ein Dokument zum Nachweis der Eignung der Methode zur Bestimmung von CO ₂ aus Biomasse angehängt wurde. |

Tabelle 27: Formular „KEMS“, Seite 1, Flankierende Angaben: eingesetzte Abfallbrennstoffe

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|------------------|--|
| Nummer | Dieses Feld wird automatisch fortlaufend befüllt. Falls Abfallbrennstoffe gelöscht werden, wird die Nummer nicht erneut vergeben. |
| Abfallbrennstoff | <p>Auswahl des Abfallbrennstoffs (Brennstoff nach § 2 Absatz 2a BEHG) gemäß Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030, für den im Folgenden Angaben gemacht werden (z. B. Gewerbeabfall).</p> <p>Sofern die dem Abfallbrennstoff zugeordnete Abfallschlüsselnummer nicht in Anlage 2 Teil 5 EBeV 2030 genannt ist, ist „alle übrigen Abfälle“ (alle übrigen Abfallschlüssel) zu wählen.</p> <p>Sofern dem Abfallbrennstoff keine Abfallschlüsselnummer zugeordnet ist (zum Beispiel Frischholz), ist „Sonstiger Abfall“ zu wählen.</p> <p>Jeder Abfallbrennstoff kann auch mehrmals angelegt werden, z. B. wenn ein Abfallbrennstoff von mehreren unterschiedlichen Entsorgern geliefert wird und für diese unterschiedliche Überwachungsmethoden eingesetzt werden sollen. Siehe hierzu auch Kapitel 6.4.3 im Leitfaden.</p> <p>Ein weiterer Abfallbrennstoff kann durch Drücken des „+“-Knopfes am linken Formularrand hinzugefügt werden.</p> |
| Beschreibung | Sofern zuvor „Sonstiger Abfall“ ausgewählt wurde, ist kurz zu beschreiben, um welchen Abfallbrennstoff es sich handelt (zum Beispiel Frischholz, Sägespäne aus der Holzverarbeitung). |
| Methode nach | <p>Es ist die Methode auszuwählen, die zur Bestimmung der Abfallbrennstoffmengen für diesen Abfallbrennstoff verwendet wird.</p> <p>Sofern für den Anlagenteil nur eine Methode zur Bestimmung der Brennstoffmenge auf dem Formular „Abfallverbrennung“ angegeben wurde, wird dieses Feld automatisch befüllt.</p> <p>Falls eine Methode zur Ermittlung der Brennstoffmengen in der Liste fehlt, ist diese auf dem Formular „Abfallverbrennung“ zu ergänzen.</p> |

Damit Emissionen aus Brennstoffen für die Zünd- oder Stützfeuerung, für die bereits von einem anderen BEHG-Verantwortlichen Emissionszertifikate abgegeben werden (zum Beispiel für Erdgas oder Heizöl), im späteren Emissionsbericht abgezogen werden können, sind diese Brennstoffe in den in Tabelle 28 beschriebenen Feldern kenntlich zu machen.

Tabelle 28: Formular „KEMS“, Seite 2, Abzugsfähige Emissionen: fossile Emissionen aus der Zünd- und Stützfeuerung

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|--|--|
| Setzen Sie Brennstoffe für die Zünd- oder Stützfeuerung ein, die bereits nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BEHG als in Verkehr gebracht gelten? | Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn abzugsfähige Emissionen aus der Zünd- oder Stützfeuerung vorliegen, das heißt Emissionen aus Brennstoffen, die bereits nach § 2 Absatz 2 BEHG als in Verkehr gebracht gelten und für die bereits Emissionszertifikate abgegeben werden. Falls keine derartigen Emissionen in dieser Anlage oder diesem Anlagenteil vorliegen, ist „nein“ anzugeben. |
| Nummer | Dieses Feld wird automatisch fortlaufend befüllt. Falls Abfallbrennstoffe gelöscht werden, wird die Nummer nicht erneut vergeben. |
| Brennstoff für die Zünd- und Stützfeuerung | Auswahl des Brennstoffs, für den im Folgenden Angaben gemacht werden (z. B. Erdgas oder Heizöl). Ein weiterer Brennstoff kann durch Drücken des „+“-Knopfes am linken Formularrand hinzugefügt werden. |
| Beschreibung | Sofern zuvor „Sonstige...“ ausgewählt wurde, ist kurz zu beschreiben, um welchen Abfallbrennstoff es sich handelt (zum Beispiel Frischholz, Sägespäne aus der Holzverarbeitung). |
| Methode zur Mengenbestimmung | Es ist die Methode auszuwählen, die zur Bestimmung der Brennstoffmenge für die Zünd- oder Stützfeuerung verwendet wird. Sofern für den Anlagenteil nur eine Methode zur Bestimmung der Brennstoffmenge auf dem Formular „Abfallverbrennung“ angegeben wurde, wird dieses Feld automatisch befüllt. Falls eine Methode zur Ermittlung der Menge in der Liste fehlt, muss diese auf dem Formular „Abfallverbrennung“ ergänzt werden. |
| Methode zur Bestimmung von Heizwert und Heizwertbezogenem Emissionsfaktor nach | In diesem Feld ist die Methode auszuwählen, mit der die Berechnungsfaktoren „Heizwert“ und „heizwertbezogener Emissionsfaktor“ bestimmt werden. Sofern eine weitere Methode angegeben werden soll, ist hierfür zunächst ein separater Brennstoff für die Zünd- oder Stützfeuerung hinzuzufügen. |
| Nummer der individuellen Methode „Probenahme und Analyse“ | Zur Bestimmung von Heizwert und heizwertbezogenem Emissionsfaktor wurde die individuelle Methode „Probenahme und Analyse“ (Anlage 4 Teil 1 Nr. 2 oder Teil 2 Nr. 2 EBeV 2030) angegeben. In diesem Feld ist die Nummer der zuvor angelegten Methode zur „Probennahme und Analyse“ auszuwählen. |
| Name der individuellen Methode „Probenahme und Analyse“ | In diesem Feld wird der Name der ausgewählten Methode „Probenahme und Analyse“ automatisch angezeigt, der zuvor auf dem Formular „Probenahme und Analyse“ angegeben wurde. |
| Beschreibung der Methode | In diesem Feld ist die verwendete Methode zur Bestimmung von Heizwert und heizwertbezogenem Emissionsfaktor näher zu erläutern. |
| Heizwert [G]/t | In diesem Feld ist der verwendete Heizwert in GJ/t anzugeben. |
| Heizwertbezogener Emissionsfaktor [CO ₂ /GJ] | In diesem Feld ist der verwendete Emissionsfaktor in t CO ₂ /GJ anzugeben. |

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|---|---|
| Wurde mindestens ein Dokument zur Beschreibung der individuellen Methode auf Basis historischer Analysen angehängt? | Bei Nutzung eines Festwerts auf Basis historischer Analysen (Anlage 4 Teil 2 Nr. 1 EBeV 2030) ist ein Begleitdokument mit den relevanten Informationen anzufügen. In diesem Feld ist zu bestätigen, dass ein entsprechendes Dokument angehängt wurde. |

Emissionen aus Einsatzstoffen, die für die Rauchgasreinigung eingesetzt werden und nicht dem BEHG unterfallen, können abgezogen werden. Hierfür sind diese Einsatzstoffe nach analogem Schema wie für die Brennstoffe für die Zünd- oder Stützfeuerungen (siehe Tabelle 28) kenntlich zu machen. Tabelle 29 beschreibt Formularfelder unter dem Abschnitt „Abzugsfähige Emissionen: fossile Emissionen aus der Rauchgasreinigung“, für die der Erläuterungstext von dem in Tabelle 28 für Brennstoffe für die Zünd- und Stützfeuerungen abweicht.

Tabelle 29: Formular „KEMS“, Seite 3, Abzugsfähige Emissionen: fossile Emissionen aus der Rauchgasreinigung

| Formularfeld | Nähere Beschreibung |
|--|--|
| Setzen Sie Stoffe in der Rauchgasreinigung ein, die CO ₂ -Emissionen verursachen? | Die Frage ist mit „ja“ zu beantworten, wenn Stoffe in der Rauchgasreinigung eingesetzt werden, die abzugsfähige CO ₂ -Emissionen verursachen. Falls keine derartigen Emissionen in dieser Anlage oder diesem Anlagenteil vorliegen, ist „nein“ anzugeben. |
| Einsatzstoff für Rauchgasreinigung | Auswahl des Einsatzstoffs für die Rauchgasreinigung, für den im Folgenden Angaben gemacht werden. Ein weiterer Einsatzstoff kann durch Drücken des „+“-Knopfes am linken Formularrand hinzugefügt werden. |
| Beschreibung | Sofern zuvor „Sonstiger Einsatzstoff“ ausgewählt wurde, ist kurz zu beschreiben, um welchen Einsatzstoff für die Rauchgasreinigung es sich handelt (zum Beispiel ein Gemisch aus verschiedenen Einsatzstoffen). |
| Methode zur Mengenbestimmung nach | Es ist die Methode auszuwählen, die zur Bestimmung der Menge des Einsatzstoffes für die Rauchgasreinigung verwendet wird. Sofern für den Anlagenteil nur eine Methode zur Bestimmung der Menge auf dem Formular „Abfallverbrennung“ angegeben wurde, wird dieses Feld automatisch befüllt. Falls eine Methode zur Ermittlung der Menge in der Liste fehlt, muss diese auf dem Formular „Abfallverbrennung“ ergänzt werden. |
| Methode zur Bestimmung des Emissionsfaktors nach | In diesem Feld ist die Methode auszuwählen, mit der der Emissionsfaktor bestimmt wird. Sofern eine weitere Methode angegeben werden soll, ist hierfür zunächst ein separater Einsatzstoff für die Rauchgasreinigung anzulegen. |

11

Anhang

| | |
|--|------------|
| Anhang 1: Beispiel für die Ermittlung der Brennstoffemissionen aus in Verkehr gebrachtem Erdgas..... | 114 |
| Anhang 2: Überblick über in § 16 Absatz 1 EBeV 2030 berücksichtigte Entlastungs- und Erstattungstatbestände der Energiesteuer zur Vermeidung der Doppelerfassung..... | 115 |
| Anhang 3: Beispiele zur Ermittlung der abzugsfähigen Brennstoffmenge nach § 17 EBeV 2030..... | 117 |

Anhang 1: Beispiel für die Ermittlung der Brennstoffemissionen aus in Verkehr gebrachtem Erdgas

Aus der Energiesteueranmeldung (Zoll-Formular 1103) eines BEHG-Verantwortlichen gehen folgende für Erdgas in Verkehr gebrachte Mengen hervor:

| 1 | Art der Energieerzeugnisse | Steuersatz Euro für 1 MWh | Menge in MWh |
|---|--|------------------------------|-----------------|
| 2 | Erdgas, § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) EnergieStG | 13,90 | 1.000,000 |
| 3 | Erdgas, § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EnergieStG | 5,50 | 5.000,000 |
| 4 | Erdgas, Differenzbesteuerung § 42 Abs. 1 EnergieStG | 8,40 | 300,000 |
| 5 | | | |

Abbildung 22: Auszug aus dem Zoll-Formular 1103 für in Verkehr gebrachtes Erdgas

Insgesamt wurden 6.000 Megawattstunden Erdgas im Kalenderjahr in Verkehr gebracht (siehe Summe aus Zeile 2 und 3 in Abbildung 22). Die Energiemenge bezieht sich auf den Brennwert (Ho). Da sich die zur Berechnung der Brennstoffemissionen in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 angegebenen Emissionsfaktoren auf den Heizwert (Hi) beziehen, wird die aus dem Zoll-Formular entnommene und im Emissionsbericht angegebene Menge automatisch mit dem Umrechnungsfaktor in Anlage 2 Teil 4 EBeV 2030 umgerechnet. Der Faktor 3,2508 Gigajoule pro Megawattstunde berücksichtigt neben der Umrechnung von Brenn- in Heizwert (0,903) auch die Umrechnung von Megawattstunden in Gigajoule (3,6 Gigajoule pro Megawattstunde).

$$E_{Erdgas} = 6.000 \text{ MWh} * 3,2508 \frac{\text{GJ}}{\text{MWh}} * 1 \frac{\text{GJ}}{\text{GJ}} * 0,056 \text{ t} \frac{\text{CO}_2}{\text{GJ}} * 1 = 1.092 \text{ t CO}_2$$

Formel 6: Berechnung der Brennstoffemissionen für das Beispiel

Die Differenzbesteuerung (siehe Abbildung 22 Zeile 4) ist bei der Ermittlung der in Verkehr gebrachten Menge nicht zu berücksichtigen.

Anhang 2: Überblick über in § 16 Absatz 1 EBeV 2030 berücksichtigte Entlastungs- und Erstattungstatbestände der Energiesteuer zur Vermeidung der Doppelerfassung

Tabelle 30: Überblick über in § 16 EBeV 2030 berücksichtigte Entlastungs- und Erstattungstatbestände der Energiesteuer zur Vermeidung der Doppelerfassung

| § 16 2030 | zugrunde liegende Entlastung | Zeitpunkt der Anerkennung des Nachweises |
|----------------|--|--|
| Absatz 1 Nr. 1 | Entlastung im Falle, dass die Beförderung von Energieerzeugnissen in der Annahme erfolgte, dass ein wirksames Steueraussetzungsverfahren eröffnet wurde (zum Beispiel, weil nicht korrekte Annahme nicht erkannt wurde). (§ 8 Absatz 7 EnergieStG, Zollformular 1114) | Im Emissionsbericht für das Kalenderjahr, in dem die Entlastung wirksam wird. |
| Absatz 1 Nr. 2 | Insbesondere Entlastungen für Fälle, in denen schadhafte Waren oder Waren, die den Vertragsbestimmungen nicht entsprechen, vorhanden sind und vom Einführer zurückgewiesen werden und somit nicht in den Wirtschaftskreislauf des Steuergebiets eingehen (Art. 118 UZK). (§ 19b Absatz 3 EnergieStG) | Im Emissionsbericht für das Kalenderjahr, in dem die Entlastung wirksam wird. |
| Absatz 1 Nr. 3 | Entlastung für das Verbringen von Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 EnergieStG aus dem Steuergebiet. (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EnergieStG, Zollformulare 1100, 1101) | Im Emissionsbericht für dasselbe Kalenderjahr, für das die Entlastung gewährt wurde. |
| Absatz 1 Nr. 4 | Entlastung für das Verbringen oder die Ausfuhr von Kohle aus dem Steuergebiet. (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EnergieStG, Zollformular 1104) | Im Emissionsbericht für dasselbe Kalenderjahr, für das die Entlastung gewährt wurde. |
| Absatz 1 Nr. 5 | Entlastung für das Verbringen oder die Ausfuhr von Erdgas aus dem Steuergebiet. (§ 46 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG, Zollformular 1103) | Im Emissionsbericht für dasselbe Kalenderjahr, für das die Entlastung gewährt wurde. |
| Absatz 1 Nr. 6 | Entlastung, wenn der Steuerschuldner den Nachweis erbringt, dass die Energiesteuer für die Unregelmäßigkeit bei einer Beförderung im steuerrechtlich freien Verkehr in dem tatsächlich zuständigen Mitgliedstaat erhoben wurde. Dies bedeutet, die relevante Brennstoffmenge verblieb im anderen Mitgliedstaat. (§ 18a Absatz 4 EnergieStG) | Im Emissionsbericht für das Kalenderjahr, in dem die Entlastung wirksam wird. |
| Absatz 1 Nr. 7 | Entlastung für die Aufnahme von nachweislich versteuerten, nicht gebrauchten Energieerzeugnissen im Sinn des § 4 EnergieStG in ein Steuerlager. (§ 47 Absatz 1 Nummer 1 EnergieStG, Zollformulare 1100, 1101) | Im Emissionsbericht für dasselbe Kalenderjahr, für das die Entlastung gewährt wurde. |
| Absatz 1 Nr. 8 | Entlastung für die Dämpfe-Rückgewinnung bei der Lagerung oder Verladung von Energieerzeugnissen, beim Betanken von Kraftfahrzeugen oder bei der Entgasung von Transportmitteln. (§ 47 Absatz 1 Nummer 2 EnergieStG, Zollformulare 1100, 1101) | Im Emissionsbericht für dasselbe Kalenderjahr, für das die Entlastung gewährt wurde. |

Anpassung

| § 16 2030 | zugrunde liegende Entlastung | Zeitpunkt der Anerkennung des Nachweises |
|-----------------|--|--|
| Absatz 1 Nr. 9 | Entlastung für die Einspeisung von nachweislich versteuertem Erdgas in ein Leitungsnetz für unverteuertes Erdgas (§ 47 Absatz 1 Nummer 6 EnergieStG, Zollformular 1103) | Im Emissionsbericht für dasselbe Kalenderjahr, für das die Entlastung gewährt wurde. |
| Absatz 1 Nr. 10 | Entlastung für die Lieferung von Brennstoffen an ausländische Streitkräfte und Hauptquartiere. (§ 58 Absatz 1 EnergieStG) | Im Emissionsbericht für dasselbe Kalenderjahr, für das die Entlastung gewährt wurde. |
| Absatz 1 Nr. 11 | Entlastung für die Lieferung von Brennstoffen an ausländische Streitkräfte eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union. (§ 58a Absatz 1 EnergieStG) | Im Emissionsbericht für dasselbe Kalenderjahr, für das die Entlastung gewährt wurde. |
| Absatz 4 | Entlastung für die stoffliche Nutzung von leitungsgebundenem Erdgas. (§ 47 Absatz 1 Nummer 3 EnergieStG) | Im Emissionsbericht für dasselbe Kalenderjahr, für das die Entlastung gewährt wurde. |
| Absatz 5 | Entlastung für eine Doppelerfassung von Erdgaslieferungen durch nicht angemeldete Lieferer. (§ 38 Absatz 5 Satz 3 EnergieStG) | Im Emissionsbericht für dasselbe Kalenderjahr, für das die Entlastung gewährt wurde. |

26 Vorlage wird auf der DEHSt-Internetseite zur Verfügung gestellt werden.

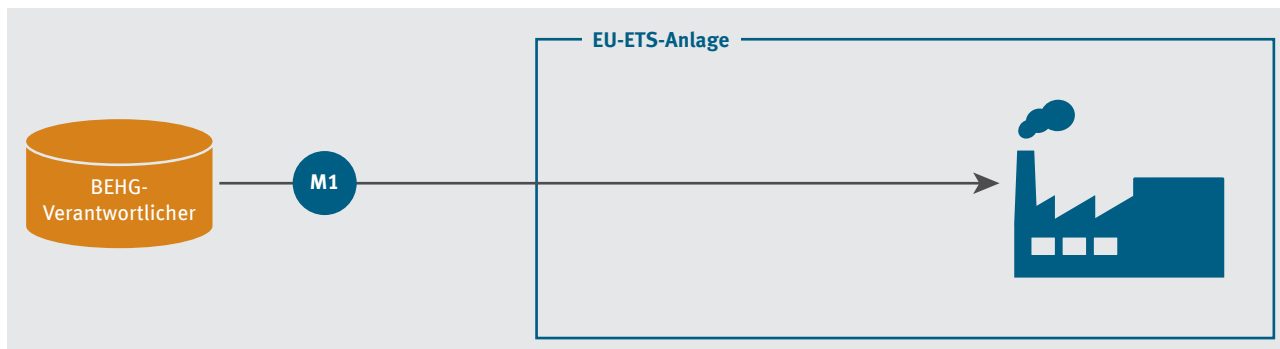
27 Vorlage wird auf der DEHSt-Internetseite zur Verfügung gestellt werden.

28 Vorlage wird auf der DEHSt-Internetseite zur Verfügung gestellt werden.

Anhang 3: Beispiele zur Ermittlung der abzugsfähigen Brennstoffmenge nach § 17 EBeV 2030

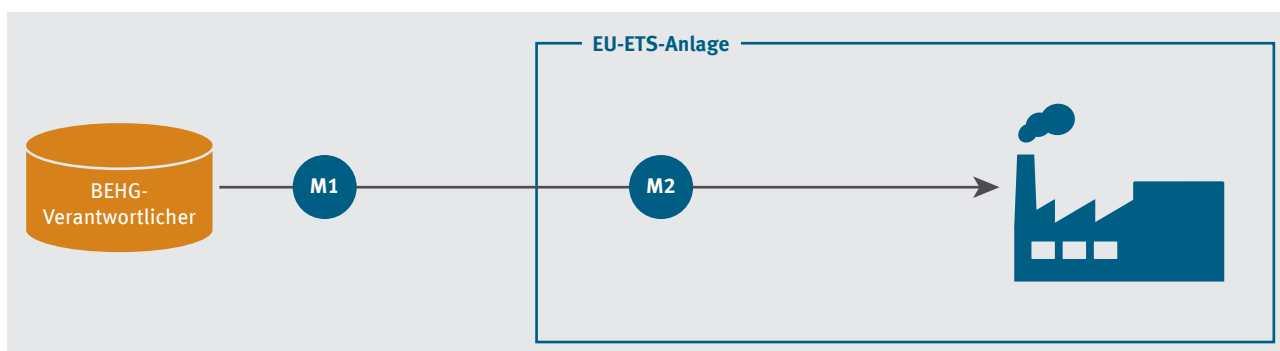
Bei den Beispielen wird von Brennstoffen ohne biogene Bestandteile ausgegangen.

Beispiel 1: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (z. B. Erdgas)



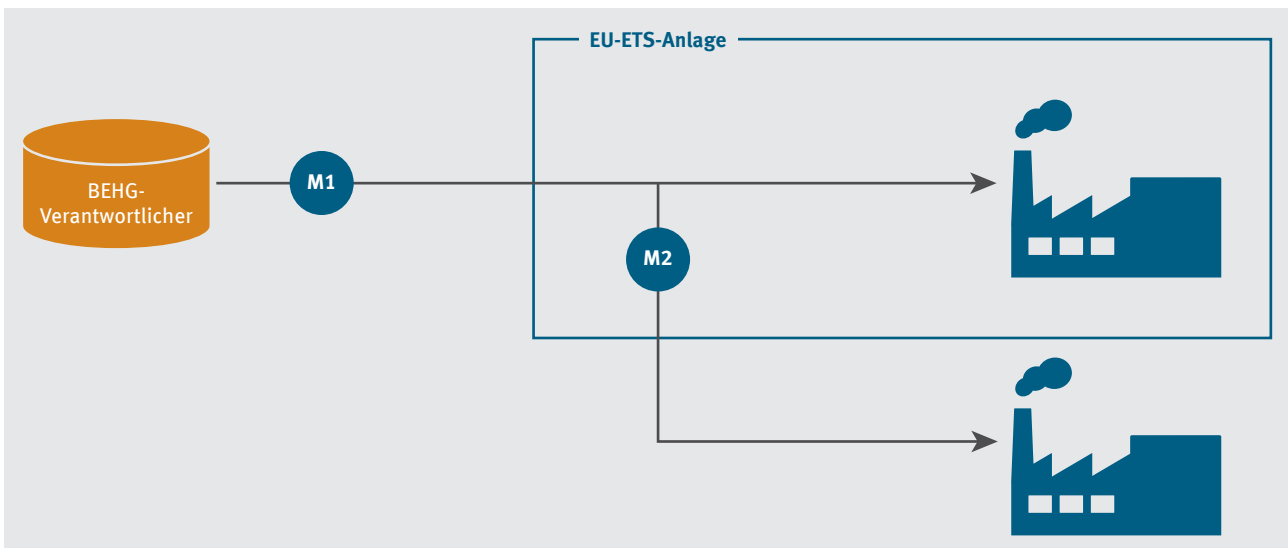
- ▶ Abrechnung Lieferant über Messung M1 (Abrechnungs- bzw. Liefermenge)
 - ▶ Berichterstattung der EU-ETS-Anlage über Messung M1 (Einsatzmenge)
 - ▶ Liefermenge entspricht Einsatzmenge der EU-ETS-Anlage
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung (Liefermenge_{EU-ETS}) deckt Abrechnungs- bzw. Liefermenge ab
- ➔ Abzugsmenge nach § 17 EBeV 2030 = Abrechnungs- bzw. Liefermenge = Liefermenge_{EU-ETS}

Beispiel 2: Direkter Brennstoffeinsatz ohne Zwischenlagerung (z. B. Erdgas)



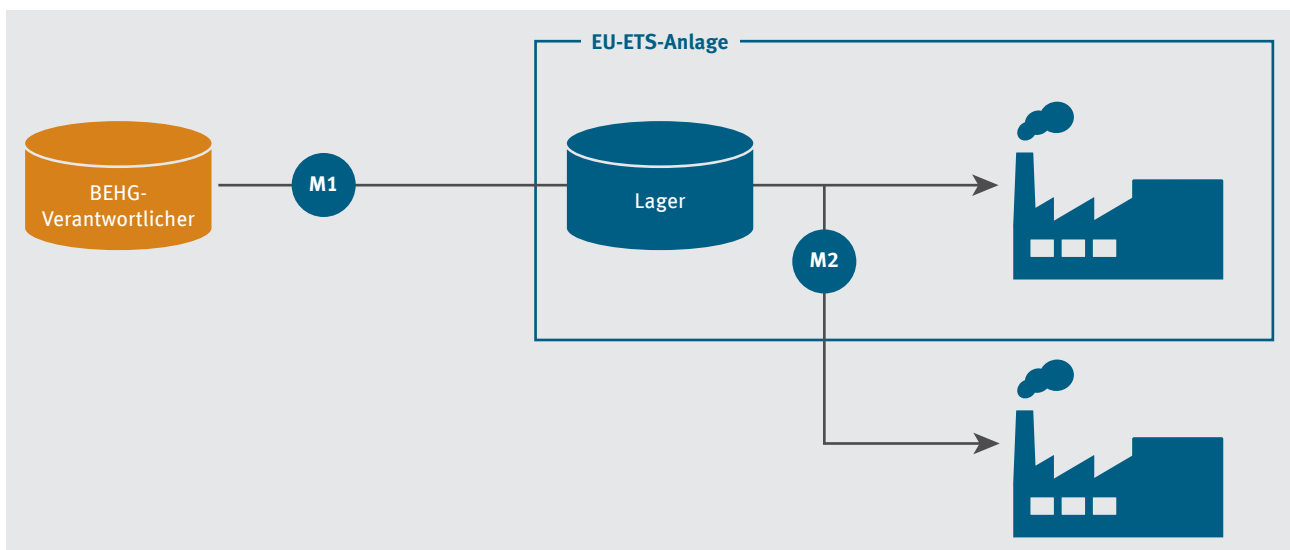
- ▶ Abrechnung Lieferant über Messung M1 (Abrechnungs- bzw. Liefermenge)
 - ▶ Berichterstattung der EU-ETS-Anlage über Messung M2 (Einsatzmenge)
 - ▶ Abrechnungs- bzw. Liefermenge entspricht wegen Messunsicherheit nicht der Einsatzmenge der EU-ETS-Anlage.
 - ▶ Wird die Tolleranzschwelle von 5 Prozent nicht überschritten, sind keine weiteren Nachweise notwendig (vollzugstechnische Erleichterung).
 - ▶ Verwendungsabsichtserklärung (Liefermenge_{EU-ETS}) deckt Abrechnungs- bzw. Liefermenge ab
- ➔ Abzugsmenge nach § 17 EBeV 2030 = Abrechnungs- bzw. Liefermenge = Liefermenge_{EU-ETS}

Beispiel 3: Einsatz ebenfalls in nicht EU-ETS-Anlage (Erdgas)



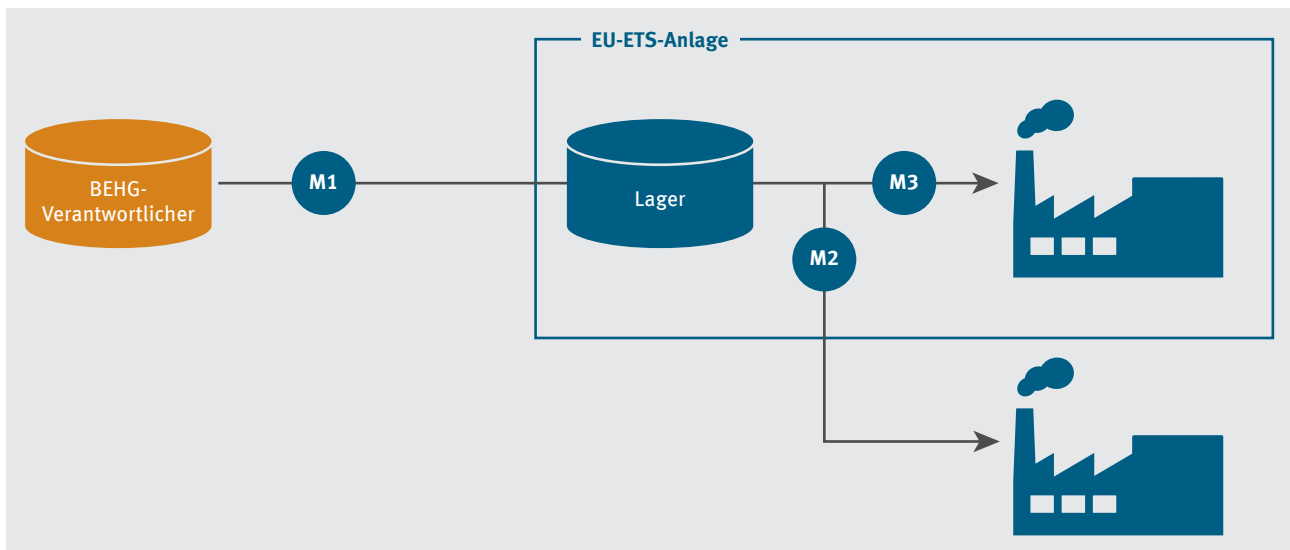
- ▶ Abrechnung Lieferant über Messung M1 (Abrechnungs- bzw. Liefermenge)
 - ▶ Berichterstattung der EU-ETS-Anlage über die Messung M1 abzgl. Messung M2 des Abgangs (Einsatzmenge)
 - ▶ Menge M2 des Abgangs an nicht EU-ETS-Anlage ist von der Abrechnungs- bzw. Liefermenge M1 abzuziehen und dies in der Verwendungsabsichtserklärung (Liefermenge_{EU-ETS}) zu berücksichtigen. Da die Menge M2 ggf. zum Zeitpunkt der Lieferung nicht bekannt ist, darf diese Menge geschätzt werden.
 - ▶ Wird die Tolleranzschwelle von 5 Prozent nicht überschritten, sind keine weiteren Nachweise notwendig (vollzugstechnische Erleichterung).
- ➔ Abzugsmenge nach § 17 EBeV 2030 = Abrechnungs- bzw. Liefermenge abzgl. (geschätzter) Menge M2 des Abgangs = Liefermenge_{EU-ETS}

Beispiel 4: Einsatz ebenfalls in nicht EU-ETS-Anlage und Berücksichtigung des Lagers (z. B. Heizöl)



- ▶ Abrechnung Lieferant über Messung M1 (Abrechnungs- bzw. Liefermenge)
 - ▶ Berichterstattung der EU-ETS-Anlage über den Zugang M1 abzgl. des Abgang M2 sowie Berücksichtigung der Lagerbestandsänderung (Einsatzmenge)
 - ▶ Menge M2 des Abgangs an nicht EU-ETS-Anlage ist von der Abrechnungs- bzw. Liefermenge M1 abzuziehen und dies in der Verwendungsabsichtserklärung (Liefermenge_{EU-ETS}) zu berücksichtigen. Da die Menge M2 ggf. zum Zeitpunkt der Lieferung nicht bekannt ist, darf diese Menge geschätzt werden
 - ▶ Tolleranzschwelle wird auf die Differenz zwischen Liefermenge_{EU-ETS} und der Summe aus Einsatzmenge und Lagerbestandsänderung angewendet. Wird die Tolleranzschwelle von 5 Prozent nicht überschritten, sind keine weiteren Nachweise notwendig (vollzugstechnische Erleichterung).
- Abzugsmenge nach § 17 EBeV 2030 = Abrechnungs- bzw. Liefermenge abzgl. (geschätzter) Menge M2 des Abgangs = Liefermenge_{EU-ETS}

Beispiel 5: Einsatz ebenfalls in nicht EU-ETS-Anlage und Berücksichtigung des Lagers (z. B. Heizöl)



- ▶ Abrechnung Lieferant über Messung M1 (Abrechnungs- bzw. Liefermenge)
 - ▶ Berichterstattung der EU-ETS-Anlage über M3 (Einsatzmenge)
 - ▶ Menge M2 des Abgangs an nicht EU-ETS-Anlage ist von der Abrechnungs- bzw. Liefermenge M1 abzuziehen und dies in der Verwendungsabsichtserklärung (Liefermenge_{EU-ETS}) zu berücksichtigen.
 - ▶ Da die Menge M2 ggf. zum Zeitpunkt der Lieferung nicht bekannt ist, darf diese Menge geschätzt werden.
 - ▶ Tolleranzschwelle wird auf die Differenz zwischen Liefermenge_{EU-ETS} und der Summe aus Einsatzmenge und Lagerbestandsänderung angewendet. Wird die Tolleranzschwelle von 5 Prozent nicht überschritten, sind keine weiteren Nachweise notwendig (vollzugstechnische Erleichterung).
 - ▶ Die EU-ETS-Anlage hat den Zugang M1, den Abgang M2 sowie die Lagerbestandsänderung als flankierende Berechnung anzugeben
- ➔ Abzugsmenge nach § 17 EBeV 2030 = Abrechnungs- bzw. Liefermenge abzgl. (geschätzter) Menge M2 des Abgangs = Liefermenge_{EU-ETS}

**Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt
City Campus
Haus 3, Eingang 3A
Buchholzweg 8
13627 Berlin**

www.dehst.de | nationaler-emissionshandel@dehst.de